

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



22. Jahrgang

23. September 2016

Nr. 4

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1. Zweite Satzung vom 06.09.2016 zur Änderung der Neufassung der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 1
2. Ordnung zur Einrichtung einer Ethikkommission des Senates der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.05.2016 3

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.01.2016 5
2. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft Neufassung vom 06.07.2016 17
3. Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań betriebenen deutsch polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ Neufassung vom 01.06.2016 42
4. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 06.07.2016 117
5. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 06.07.2016 135
6. Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ vom 06.07.2016 148
7. Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.) vom 06.07.2016 156
8. Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement vom 06.07.2016 167

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S.26, 58) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/2014, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Zweite Satzung vom 06.09.2016 zur Änderung der Neufassung der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015

Artikel 1

Die Neufassung der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 07.06.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 3/2016, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung	4,00 €
2. die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides	5,00 €
3. die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung	5,00 €
4. zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für ex-matrikulierte Studierende)	5 bis 10 €
5. Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	5,00 €
6. Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde	5 bis 10 €
7. Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in	25,00 €
8. die Zweitausfertigung des Scheins für Gasthörer und Gasthörerinnen	5,00 €
9. Säumnisgebühr für - verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung - nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges	15,00 €
10. verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)	5,00 €
11. Archivarbeiten - schriftliche Auskünfte (je Stunde) - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4 - Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppelseitig	10,00 € 0,25 € 0,50 €
12. die Aushändigung der Chipkarte einmalig	6,00 €
13. die Ausstellung bzw. Aushändigung einer neuen Chipkarte, Transponder, Schlüssel bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verlust oder Beschädigung	20,00 €
14. die Vergabe eines neuen PIN-Codes	5,00 €

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 06.09.2016 seine Genehmigung erteilt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.720,-
- Zusatzsemester	230,-
Mediation und Konfliktmanagement (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.900,- zzgl. des jew. Semesterbeitrags
ohne praktische Mediationsausbildung	6.900,- zzgl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul ⇒ Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,-
⇒ externe Teilnehmer	400,-
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,- inkl. des jew. Semesterbeitrags
Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“	
- Gesamtstudium	5.350,-
- Teilzeitstudium	5.750,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)	2.050,-
-Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten	2.500,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	4.100,-
- Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten	5.000,-
- je Modul mit 7,5 ECTS-Punkten	480,-
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	750,-
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	350,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	

- Gesamtstudium	3.920,-
-jedes weitere Semester	780,-
Masterstudiengang „Public Policy“	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-Punkten	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	200,-
Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration & Dispute Resolution)“	
- Gesamtstudium	6.375,-
- Verlängerung Mastersemester	305,-
Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

2.

Ordnung zur Einrichtung einer Ethikkommission des Senates der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 04.05.2016

Der Senat der Europa-Universität Frankfurt (Oder) hat gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr.18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 5 und § 10 Abs. 8 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. [1/2015](#), S. 1), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. [1/2016](#), S. 1) am 04.05.2016 folgende Ordnung zur Einrichtung einer Ethikkommission erlassen:

Präambel

Die Ethikkommission soll die Beachtung ethischer Standards sowie die wissenschaftliche Integrität von Forschungsvorhaben sichern. Insbesondere hat sie darauf zu achten, dass

- die Würde, die Unversehrtheit und die Rechte der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten gewahrt werden;
- die Forschungsvorschläge der Antragsteller mit Respekt und gerecht gewürdigt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch höherrangiges Recht.

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission

(1) Die Ethikkommission ist ein unabhängiges Expertengremium. Sie setzt sich aus je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin aus jeder Fakultät, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs, der oder die zudem den Vorsitz der Kommission übernimmt, je einem stimmberechtigten Mitglied aus den Gruppen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden, einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals sowie externen sachverständigen Personen zusammen. Der Senat bestellt die Mitglieder der Ethikkommission auf Vorschlag des Präsidialkollegiums oder eines Senatsmitglieds. Für jedes Mitglied und für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden soll ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.

(2) Die Kommission wird auf drei Jahre mit der Möglichkeit auf Wiederbestellung der Mitglieder eingesetzt.

(3) Die Ethikkommission der Europa-Universität Viadrina prüft insbesondere geplante Forschungsvorhaben auf den Einsatz der Forschungsergebnisse für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungen an Menschen und Tieren und gibt dazu Stellungnahmen und gegebenenfalls Empfehlungen ab. Die Stellungnahmen und Empfehlungen sind unverbindlich.

(4) Gegenstand der Prüfung sind insbesondere folgende Forschungsvorhaben von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die der Europa-Universität Viadrina oder ihr über Kooperationsvereinbarungen verbundenen Einrichtungen angehören:

- a) Projekte, die körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen und konkrete Risiken für die Probanden und Probandinnen beinhalten;
- b) Forschungen, zu denen das Einverständnis nach Aufklärung der zu untersuchenden Personen nicht einholbar ist;
- c) Forschungen, deren Ergebnisse unmittelbar erhebliche Umweltschäden verursachen können;
- d) Forschungen, deren Ergebnisse ausschließlich oder überwiegend im Falle einer konkreten praktischen Anwendung einen unmittelbaren nicht friedlichen Nutzen erbringen können;
- e) Forschungen, deren Ergebnisse zur Begehung von Straftaten missbraucht werden können.

(5) Die Verfahrensweise der Ethikkommission ist in einer Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 2

Befangenheit der Kommissionsmitglieder

(1) Mitglieder der Kommission, die an dem Forschungsvorhaben oder der Stellungnahme der Ethikkommission ein besonderes eigenes Interesse haben, sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche Kommissionsmitglieder,

1. die an dem Forschungsvorhaben selbst mitwirken;
2. die an den Vorarbeiten zu dem Forschungsvorhaben beteiligt waren.

(2) Die nach § 3 Abs. 2 Antragsberechtigten sind befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Kommission entscheidet, ob Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss für dieses Verfahren rechtfertigen. Der Betroffene oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Hält sich ein Mitglied für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, so ist dies dem Vorsitzenden oder der

Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Anstelle des von der weiteren Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossenen Mitglieds wirkt dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin mit.

§ 3

Tätigwerden der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission wird auf Antrag tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Antrag muss so rechtzeitig bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden gestellt werden, dass alle Mitglieder der Kommission sich mit dem Inhalt vertraut machen können.

(2) Antragsberechtigt ist die Leiterin bzw. der Leiter des Forschungsvorhabens.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Ethikkommission auf eigene Initiative tätig werden, wenn hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass

1. einer der in der Präambel niedergelegten Grundsätze ein Tätigwerden der Kommission erforderlich erscheinen lässt oder
2. hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass ein Forschungsvorhaben gemäß § 1 Absatz 4 dieser Satzung durchgeführt werden soll, ohne dass ein rechtzeitiger Antrag nach Absatz 1 und 2 gestellt worden ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

I. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 S. 5 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Promotionsordnung erlassen¹:

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 13.01.2016

Inhalt

I. Doktorgrad und Promotionsverfahren

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsverfahren

II. Prüfungsorgane

- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskommission

III. Außerordentliche und gemeinsame Promotionsverfahren

- § 5 Ehrenpromotion
- § 6 Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotionen
- § 7 Binationale Promotionsverfahren

IV. Zulassung zu ordentlichen Promotionsverfahren

- § 8 Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit deutscher juristischer Prüfung
- § 9 Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit anderen deutschen juristischen Studienabschlüssen
- § 10 Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit deutschen nichtjuristischen Studienabschlüssen

- § 11 Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit ausländischen Studienabschlüssen
- § 12 Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen eines gemeinsamen Graduiertenkollegs mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań
- § 13 Besondere Befähigung für eine juristische Promotion
- § 14 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zulassung aufgrund von Annahme durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vor Mitgliedschaft an der Juristischen Fakultät
- § 16 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 17 Ausschluss von der Zulassung zur Promotion

V. Annahme, Betreuung und Promotionsvereinbarung

- § 18 Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung
- § 19 Promotionsvereinbarung

VI. Doktorprüfung

- § 20 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 21 Dissertation
- § 22 Bewertung der Dissertation
- § 23 Umarbeitung und Ablehnung der Dissertation
- § 24 Disputation
- § 25 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 26 Wiederholung der Disputation
- § 27 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

VII. Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

- § 28 Veröffentlichung der Dissertation
- § 29 Vollzug der Promotion

VIII. Allgemeine Vorschriften

- § 30 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 31 Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 32 Aussetzen des Promotionsverfahrens
- § 33 Aufbewahrungsfristen
- § 34 Einsichtsrecht
- § 35 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 36 Übergangsbestimmungen

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2016 seine Genehmigung erteilt.

I. Doktorgrad und Promotionsverfahren

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht den akademischen Grad „Doktor oder Doktorin der Rechte“ (Dr. iur.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Fakultät kann die Würde eines Doktors oder einer Doktorin ehrenhalber (*Dr. iur. h.c.*) in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 5 verleihen.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Dekan oder die Dekanin und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

II. Prüfungsorgane

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und -professorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie den Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören Gastprofessoren und -professorinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen, emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen sowie auswärtige Professoren und Professorinnen für den Fall an, dass sie zum Gutachter oder zur Gutachterin bestellt worden sind.

(3) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist der Promotionsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Dekan oder die Dekanin mit einer Frist von mindestens einer Woche erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einladen. Der Promotionsausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Promotionskommission

(1) Der Promotionskommission für die Durchführung der Disputation gehören an:

1. als Vorsitzender oder Vorsitzende ein von dem Dekan oder der Dekanin benanntes Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht einem Rechtsgebiet zugehört, auf dem der Schwerpunkt der Dissertation liegt sowie
2. die für die Beurteilung der Dissertation bestellten Erstgutachter oder Erstgutachterinnen und Zweitgutachter oder Zweitgutachterinnen.

(2) Sollte ein Drittgutachter oder eine Drittgutachterin bestellt worden sein, so kann der Dekan oder die Dekanin ihn oder sie mit dessen oder deren Zustimmung zum weiteren Mitglied der Promotionskommission bestimmen.

III. Außerordentliche und gemeinsame Promotionsverfahren

§ 5

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Absatz 3) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Fakultät voraus. Er ist bei dem Dekan oder der Dekanin zu stellen. Der Dekan oder die Dekanin leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses einzeln im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zu. Die vorgeschlagene Ehrendoktorwürde wird verliehen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses dies befürworten.

(2) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Dekan oder der Dekanin unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 6

Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotionen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen promotionsberechtigten

Hochschulen oder mit Fachhochschulen aus dem Inland erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Vereinbarungen zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den betreffenden Hochschulen oder Fachhochschulen.

(2) Vereinbarungen mit Fachhochschulen sollen vorsehen, dass die Dissertation von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fachhochschule betreut wird (kooperative Promotion).

§ 7

Binationale Promotionsverfahren

(1) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der betreffenden Hochschule aus dem Ausland (Cotutelle-Verfahren).

(2) Auf Vorschlag des Promotionsausschusses an den Präsidenten oder die Präsidentin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) können solche Vereinbarungen von der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät abweichende Regelungen vorsehen, wenn eine Vereinbarkeit mit der Promotionsordnung der Partnerhochschule in anderer Weise nicht zu erreichen ist. Die vorgesehenen Abweichungen müssen vom Promotionsausschuss vor Abschluss des Kooperationsvertrages angezeigt und begründet werden.

IV. Zulassung zu ordentlichen Promotionsverfahren

§ 8

Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit deutscher juristischer Prüfung

(1) Zur Promotion zugelassen wird, wer die erste juristische Prüfung oder zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat.

(2) Absolventen und Absolventinnen, die diese Notenstufe nicht erreicht haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie die besondere Befähigung für eine juristische Promotion nach § 13 nachweisen.

§ 9

Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit anderen deutschen juristischen Studienabschlüssen

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die einen der ersten juristischen Prüfung gleichgestellten Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder wissenschaftlichen Hoch-

schule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Abschluss als „Diplom-Jurist“ mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, werden zur Promotion zugelassen.

(2) Wer einen Magistergrad in einem Studiengang der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit mindestens der Note „gut“ erworben hat und für eine juristische Promotion nach § 13 besonders befähigt ist, wird zur Promotion zugelassen.

(3) Wer ein rechtswissenschaftliches Masterstudium an einer deutschen Universität oder Fachhochschule mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat und für eine juristische Promotion nach § 13 besonders befähigt ist, wird zur Promotion zugelassen. Ein Masterstudium ist nur dann als rechtswissenschaftlich im Sinne von Satz 1 anzusehen, wenn die Rechtswissenschaft den Schwerpunkt oder die Hauptstudienrichtung darstellt.

(4) Bewerber und Bewerberinnen mit einem rechtswissenschaftlichen Bachelorgrad an einer deutschen Hochschule mit mindestens der Note „gut“ können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

1. ihre besondere Eignung durch das Absolvieren von zwei Leistungskontrollen, bestehend aus jeweils einer Hausarbeit für Fortgeschrittene und einer Klausur aus den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht, mit jeweils mindestens der Note „vollbefriedigend“ nachweisen sowie
2. für eine juristische Promotion nach § 13 besonders befähigt sind.

§ 10

Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit deutschen nichtjuristischen Studienabschlüssen

Zur Promotion wird auch zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen anderen Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudiengang, der deutliche rechtswissenschaftliche Bezüge aufweist, mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen hat und

1. seine besondere Eignung durch das Absolvieren von zwei Leistungskontrollen, bestehend aus jeweils einer Hausarbeit für Fortgeschrittene und einer Klausur aus den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht, mit jeweils mindestens der Note „vollbefriedigend“ nachweist sowie
2. für eine juristische Promotion nach § 13 besonders befähigt ist.

§ 11

Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit ausländischen Studienabschlüssen

(1) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen Studienabschlüssen werden zur Promotion zugelassen, wenn ihr Studienabschluss mit einem deutschen Abschluss, der die Promotion ermöglichen würde, vergleichbar ist und die im Ausland erreichte Note der jeweiligen Notenstufe deutscher Studienabschlüsse entspricht. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach §§ 8 - 10 und 13.

(2) Der Dekan oder die Dekanin stellt die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses und die Entsprechung der Abschlussnote fest.

§ 12

Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen eines gemeinsamen Graduiertenkollegs mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań

Bewerber und Bewerberinnen, die im Rahmen eines gemeinsamen Graduiertenkollegs von der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznań zur Promotion zugelassen wurden, werden abweichend von den vorstehenden Erfordernissen zur Promotion zugelassen.

§ 13

Besondere Befähigung für eine juristische Promotion

Die besondere Befähigung für eine juristische Promotion gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) an einem Seminar in einem Schwerpunktbereich teilgenommen hat, die Seminararbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde oder eine Hausarbeit im Schwerpunktbereich geschrieben hat, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde und der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation die Zulassung zur Promotion befürwortet.

§ 14

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund bzw. in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin liegenden Gründen Befreiungen von einzelnen der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erteilen. Dazu ist im Promotionsausschuss die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder erforderlich.

§ 15

Zulassung aufgrund von Annahme durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vor Mitgliedschaft an der Juristischen Fakultät

Wer als Doktorand oder Doktorandin von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin angenommen wurde, bevor dieser oder diese Mitglied der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geworden ist, kann von dem Dekan oder der Dekanin zur Promotion zugelassen werden, wenn er oder sie die Promotionsvoraussetzungen der anderen Hochschule erfüllt und einen entsprechenden Nachweis erbringt.

§ 16

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zur Promotion erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Dekan oder die Dekanin. Neben der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedarf es hierfür der Annahme als Doktorand oder Doktorandin nach §§ 18 und 19.

(2) Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nimmt der Dekan oder die Dekanin die Entscheidung über das Vorliegen von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen schon vor der Einreichung des Promotionsantrags vor.

§ 17

Ausschluss von der Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er oder sie an einer wissenschaftlichen Hochschule zum Doktor oder zur Doktorin der Rechte promoviert worden ist und dieser Titel in Deutschland geführt werden darf, oder wenn er oder sie eine juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, bei denen Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden, werden nicht zugelassen. Der Nachweis, dass solche Gründe nicht gegeben sind, ist durch ein amtliches Führungszeugnis zu erbringen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein soll.

V. Annahme, Betreuung und Promotionsvereinbarung

§ 18

Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung

(1) Das Recht, Doktoranden und Doktorandinnen anzunehmen und die Dissertation zu betreuen, haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und die Gastprofessoren und -professorinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen und eme-

ritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen der Fakultät.

(2) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden des Betreuers oder der Betreuerin aus der Fakultät auf dessen oder deren Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Sofern ein ausscheidender Juniorprofessor oder eine ausscheidende Juniorprofessorin nicht die Voraussetzungen der Bewährung erlangt hat, teilt der Dekan oder die Dekanin dem Doktoranden oder der Doktorandin einen anderen Betreuer oder eine andere Betreuerin zu.

(3) Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod des Betreuers oder der Betreuerin, bestimmt der Dekan oder die Dekanin einen Betreuer oder eine Betreuerin nach Absatz 1.

§ 19

Promotionsvereinbarung

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin erfolgt regelmäßig mit dem Abschluss einer Promotionsvereinbarung im Sinne von § 31 Absatz 8 Satz 1 BbgHG oder mit der Zulassung zu einem Graduiertenkolleg, in dessen Rahmen eine Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde. Die Promotionsvereinbarung wird abgeschlossen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder einzelne noch ausstehende Voraussetzungen während der Dauer der Dissertation erfüllt werden können. Die Immatrikulation wird nach Maßgabe des § 31 Absatz 6 Satz 1 BbgHG vorgenommen, in kooperativen Promotionsverfahren zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Fachhochschulen nach § 31 Absatz 6 Satz 2 BbgHG. Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt nach § 16.

(2) Promotionsvereinbarungen regeln die Rechte und Pflichten des Doktoranden oder der Doktorandin, des oder der jeweiligen wissenschaftlichen Betreuers oder Betreuerin sowie der Fakultät. Aus ihnen entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen. Promotionsvereinbarungen können insbesondere Hinweise zu dem Beginn der Promotion, den regelmäßigen fachlichen Besprechungen und einen vorläufigen, unverbindlichen Zeit- und Arbeitsplan enthalten und sollen die Versicherung des Doktoranden oder der Doktorandin vorsehen, dass diese Promotionsordnung sowie die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen wurden. Promotionsvereinbarungen enthalten gegebenenfalls auch Regelungen über die Gewährleistung von einzelnen noch zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen. Das Muster einer Promotionsvereinbarung ist unverbindliche Anlage dieser Promotionsordnung. Promotionsvereinbarungen werden zwischen dem Betreuer oder der Betreuerin und dem Doktoran-

den oder der Doktorandin geschlossen und dem Dekan oder der Dekanin übermittelt. Eine Unterzeichnung durch den Dekan oder die Dekanin ist nur dann erforderlich, wenn sie Rechte oder Pflichten der Fakultät regeln.

(3) Zur Schlichtung von Konflikten zwischen den Parteien der Promotionsvereinbarung können sich die Betroffenen an den wissenschaftlichen Personalrat, das Viadrina Center for Graduate Studies, das Institut für Konfliktmanagement, weitere Beratungsstellen oder – falls an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bestellt – eine unabhängige Person zur Konfliktschlichtung wenden.

(4) Bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die unabhängige Vertrauensperson (Ombudsmann oder Ombudsfrau) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Absatz 1 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung angerufen werden.

(5) Promotionsvereinbarungen können in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich geändert werden. Der Betreuer oder die Betreuerin kann die Promotionsvereinbarung aus wichtigem Grund beenden. Die Doktoranden können die Promotionsvereinbarung jederzeit beenden. Der Dekan oder die Dekanin kann im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Promotionsvereinbarung aus wichtigem Grund beenden, wenn und soweit sie Rechte oder Pflichten der Fakultät regelt. Der Promotionsausschuss ist von der Beendigung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

VI. Doktorprüfung

§ 20

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan oder die Dekanin zu richten. Beizufügen sind:

- ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in dem der Bewerber oder die Bewerberin insbesondere den Verlauf seiner oder ihrer Ausbildung darzulegen hat, bzw. auf Antrag und mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin ein in englischer, französischer oder polnischer Sprache abgefasster Lebenslauf von ausländischen Doktoranden oder Doktorandinnen;
- die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in §§ 8 ff. bezeichneten Voraussetzungen und die schon bestandenen Prüfungen;
- die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren;

- die Dissertation in einem elektronischen Format, das nicht gegen Plagiatssoftware geschützt ist;
- eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, welche juristische Doktorprüfung er oder sie schon bestanden oder zu bestehen versucht hat; dabei ist auch ein zurückgenommener Promotionsantrag in derselben oder in einer anderen Fakultät anzuführen;
- die ehrenwörtliche Versicherung mit Verweis auf die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht und dass die Abhandlung keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät mit dem Ergebnis der Promotion oder des endgültigen Nichtbestehens der Doktorprüfung vorgelegen hat oder vorliegt.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Dekan oder die Dekanin durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. Gründe gemäß § 17 vorliegen.

(3) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung ist solange zulässig, bis nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

§ 21 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung des Doktoranden oder der Doktorandin sein. Sie ist in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin der Arbeit kann der Dekan oder die Dekanin die Einreichung in englischer, französischer oder polnischer Sprache zulassen.

(2) Der Dekan oder die Dekanin bestimmt für die Dissertation zwei Mitglieder des Promotionsausschusses als Gutachter oder Gutachterinnen, darunter den Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit. Dieser oder diese erstattet das erste Gutachten. Ist der Erstgutachter oder die Erstgutachterin Juniorprofessor oder -professorin, Honorarprofessor oder

-professorin oder Gastprofessor oder -professorin, ist als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin ein hauptamtlicher Professor oder eine hauptamtliche Professorin zu bestellen. Bei Dissertationen, für die innerhalb der Fakultät kein geeigneter zweiter Gutachter oder keine geeignete zweite Gutachterin zur Verfügung steht, soll der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin einer anderen Fakultät der Europa-Universität oder einer anderen inländischen oder ausländischen Universität angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan oder die Dekanin Universitätsprofessoren oder -professorinnen der Rechte, die Universitäten angehören, an denen keine Promotionsmöglichkeit zum Doktor oder Doktorin der Rechte besteht, zu Erst- oder Zweitgutachtern oder Erst- oder Zweitgutachterinnen bestellen. Jeweils einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen muss der Juristischen Fakultät der Europa-Universität angehören.

(3) Der Dekan oder die Dekanin kann darüber hinaus im Einzelfall einen Professor oder eine Professorin einer anderen Fakultät der Europa-Universität oder ein anderes habilitiertes Mitglied einer anderen inländischen oder ausländischen Universität als Drittgutachter oder Drittgutachterin bestimmen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 kann der dort genannte Professor oder die dort genannte Professorin der Fachhochschule als Gutachter oder Gutachterin bestellt werden.

(4) Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren sind zur Übernahme eines Gutachtens nicht verpflichtet.

(5) Mit der Dissertation ist auch der Nachweis zur eventuellen empirischen Datenerhebung durch Einreichung einer elektronischen Version dieses vollständigen Materials zu führen.

§ 22 Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter und jede Gutachterin gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Die Gutachten können Auflagen für die endgültige Fassung empfehlen. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen. Der Antrag auf Annahme ist mit einem Vorschlag für die Note der Arbeit zu verbinden.

(2) Die Begutachtung durch die beiden Gutachter oder Gutachterinnen soll jeweils binnen drei Monaten erfolgen.

(3) Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen für die Annahme der Arbeit aus, so wird die Arbeit mit den Gutachten im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Arbeit ist angenommen, wenn nicht ein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche der Annahme widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs, der schriftlich begründet werden muss, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Schlägt der eine Gutachter oder die eine Gutachterin die Annahme der Arbeit, der andere oder die andere ihre Ablehnung vor, so beraten beide mit dem Ziel einer Einigung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Promotionsausschuss. Vor der Einberufung des Promotionsausschusses wird die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Der Dekan oder die Dekanin soll zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin bestimmen.

(5) Weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so beraten beide mit dem Ziel einer Einigung. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Dekan oder die Dekanin einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin.

(6) Wird die Arbeit abgelehnt, so kann der Doktorand oder die Doktorandin sein oder ihr Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(7) Der Dekan oder die Dekanin teilt in den Fällen der Absatz 3 und 4 die Auslegung zur Einsichtnahme allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit.

§ 23

Umarbeitung und Ablehnung der Dissertation

(1) Die Arbeit kann dem Doktoranden oder der Doktorandin zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Gutachter oder Gutachterinnen es vorschlagen oder der Promotionsausschuss es nach § 22 Absatz 3 oder 4 beschließt.

(2) Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben und nicht binnen eines Jahres oder einer dem Doktoranden oder der Doktorandin von dem Dekan oder der Dekanin bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt.

(3) An Stelle der Umarbeitung kann der Doktorand oder die Doktorandin innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, mit einer neuen Dissertation die Prüfung wiederholen. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) Abgelehnte Arbeiten bleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 24

Disputation

(1) Nach der Annahme der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin sie in einer Disputation vor der Promotionskommission zu verteidigen. Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann der Dekan oder die Dekanin die Frist verlängern.

(2) Der Dekan oder die Dekanin teilt dem Doktoranden oder der Doktorandin die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie den Disputationstermin mit und übersendet ihm oder ihr zugleich die Gutachten und eventuelle weiteren Stellungnahmen. Der Doktorand oder die Doktorandin hat spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin Thesen zu seiner oder ihrer Dissertation in der Sprache vorzulegen, in der die Disputation stattfindet. Diese werden von dem Dekan oder der Dekanin an die Mitglieder der Promotionskommission weitergeleitet.

(3) Die Disputation wird in deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin sowie der weiteren Mitglieder der Promotionskommission kann sie nach Zulassung durch den Dekan oder die Dekanin in englischer, französischer oder polnischer Sprache abgehalten werden. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die eingereichten Thesen und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden oder der Doktorandin von ca. 15 bis 20 Minuten. Die Disputation soll insgesamt ca. 60 Minuten dauern.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie andere habilitierte oder promovierte Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, an den Doktoranden oder die Doktorandin im Rahmen der Disputation Fragen zu stellen.

(5) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze hochschulöffentlich. Als Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind daher nur Personen zuzulassen, die der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angehören.

(6) Die Promotionskommission kann Auflagen für die Veröffentlichung vorsehen. Auflagen, welche die Änderung des Themas der eingereichten Dissertation zum Ziele haben, sind unzulässig.

(7) Bleibt ein Doktorand oder eine Doktorandin ohne hinreichenden Grund der Disputation fern, so gilt diese als nicht bestanden. Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden oder der Doktorandin kann der Dekan oder die Dekanin die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote werden vergeben:

summa cum laude (1) eine ganz hervorragende Leistung

magna cum laude (2) eine sehr gute Leistung

cum laude (3)	eine gute Leistung
rite (4)	eine brauchbare Leistung
insuffizienter (5)	eine ungenügende Leistung

(2) Die Note für die Dissertation ist der Durchschnitt aus den Notenvorschlägen der Gutachter und Gutachterinnen.

(3) Im Fall eines Widerspruchs nach § 22 Absatz 3 sowie im Fall des § 22 Absatz 4 entscheidet der Promotionsausschuss über die Note gemäß Absatz 1.

(4) Über die Note der Disputation entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation. Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(5) Wird die Leistung des Doktoranden oder der Doktorandin in der Disputation mit insuffizienter bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Promotionskommission bildet die Promotionsgesamtnote als ganzzahlige Note auf der Grundlage des Durchschnitts der Einzelnoten der Dissertation gemäß Absatz 2 und der Disputation. Hierbei kommt der Durchschnittsgesamtnote der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln zu. Die errechneten Werte entsprechen folgenden Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,50 – summa cum laude (1)

1,51 bis 2,50 – magna cum laude (2)

2,51 bis 3,50 – cum laude (3)

3,51 bis 4,00 – rite (4).

(7) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden dem Doktoranden oder der Doktorandin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in Gegenwart der Promotionskommission mitgeteilt.

(8) Über die Disputation ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Promotionskommission zu unterzeichnen und wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 26

Wiederholung der Disputation

Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Disputation muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung stattfinden. Den Termin bestimmt der Dekan oder die Dekanin. Bei Versäumung dieser Frist gilt die Disputation endgültig als nicht bestanden.

§ 27

Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind dem Doktoranden oder der Doktorandin von dem Dekan oder der Dekanin in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

VII. Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 28

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der Disputation ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist von dem Dekan oder der Dekanin zu erteilen, wenn der für den Druck vorgesehene Text der begutachteten Fassung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auflagen (§ 24 Absatz 6) entspricht. Änderungen, die Anregungen der Prüfer und Prüferinnen Rechnung tragen oder die nicht über eine Aktualisierung des Textes hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Der Dekan oder die Dekanin kann weitergehende Abweichungen genehmigen, wenn der oder die Vorsitzende der Promotionskommission zustimmt. Im Falle von Auflagen darf die Druckerlaubnis nur erteilt werden, wenn diese erfüllt sind; die Feststellung hierüber trifft der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission.

(2) Der Doktorand oder die Doktorandin hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation fünf gedruckte Exemplare der Dissertation bei der Fakultät einzureichen sowie entweder einen Verlagsvertrag oder den Nachweis einer beständigen und allgemein zugänglichen Veröffentlichung innerhalb des Internets, nach Abstimmung mit der Fakultät, vorzulegen.

(3) Die abzuliefernden Exemplare haben einen Hinweis auf die promovierende Fakultät und die Gutachter und Gutachterinnen zu enthalten.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan oder die Dekanin soll in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag muss von dem Doktoranden oder der Doktorandin rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 29

Vollzug der Promotion

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare wird der Doktorgrad (Dr. iur.) durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält

den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Promotionsgesamtnote und den Namen des Präsidenten oder der Präsidentin und des Dekans oder der Dekanin. Sie wird in deutscher Sprache und auf Antrag auch in englischer, französischer oder polnischer Sprache abgefasst und von dem Dekan oder der Dekanin unterschrieben.

(2) Das Recht, den Dokortitel zu führen, wird erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde begründet. Der Dekan oder die Dekanin kann den Doktoranden oder die Doktorandin ermächtigen, den Titel einstweilen schon früher zu führen; die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Doktorand oder die Doktorandin nachweist, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 auch die Promotionsurkunde ausgehändigt werden.

VIII. Allgemeine Vorschriften

§ 30

Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In den Promotionsvereinbarungen und durch den zuständigen Promotionsausschuss sind besondere Härtefälle (z.B. längere Krankheit) zu beachten. Sollten solche Härtefälle während der Promotion eintreten, ist die Promotionsvereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Promovierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen beziehungsweise sich in Elternzeit befinden beziehungsweise Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Dissertation und Disputation Rechnung getragen wird, was in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden soll. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über eine konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(3) Bei der Dissertation und Disputation wird versucht, den spezifischen Belangen von Promovierenden mit Behinderung im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und mit chronischen Erkrankungen Rechnung zu tragen, was in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden soll. Belegt der Doktorand oder die Doktorandin durch ein ärztliches Attest, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die schriftlichen und mündlichen Leistungen ganz oder teilweise in der vorgeesehenen Form abzulegen, kann der Promotionsausschuss gestatten, die Modalitäten der Erbrin-

gung der Prüfungsleistungen entsprechend anzupassen. Der Dekan oder die Dekanin kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

§ 31

Täuschung, Plagiat, Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wenn sich vor dem Vollzug der Promotion nach § 29 ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Doktoranden oder der Doktorandin im Sinne der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung herausstellt, wie z.B. Täuschung oder Plagiat, kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin oder aus eigenem Entschluss nach Anhörung des Doktoranden oder der Doktorandin die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in der Dissertation bei der Übernahme des Wortlautes oder des wesentlichen Sinns eines Dokumentes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt als eigene ausgegeben wird.

(3) Der Doktorgrad soll unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Plagiat oder Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
2. der Doktorand oder die Doktorandin wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er oder sie den Doktorgrad missbraucht hat.

(4) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand oder die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(5) Über die Entziehung beschließt der Promotionsausschuss. Zur Vorbereitung der Entscheidung bildet er einen Unterausschuss, dem drei seiner Mitglieder angehören, die nicht Mitglied der Promotionskommission waren. Der Unterausschuss legt dem Promotionsausschuss und dem Präsidenten oder der Präsidentin einen Bericht dazu vor, ob die

Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen. An den Sitzungen des Unterausschusses können jeweils ohne Stimmrecht der Dekan oder die Dekanin, der Ombudsmann oder die Ombudsfrau zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis und der Justitiar oder die Justitiarin der Universität teilnehmen.

(6) Vor der Beschlussfassung im Promotionsausschuss erhalten der Präsident oder die Präsidentin sowie die Gutachter oder Gutachterinnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der oder die Promovierte ist ebenfalls vor der Beschlussfassung nach Satz 1 anzuhören.

§ 32

Aussetzen des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan oder die Dekanin.

§ 33

Aufbewahrungsfristen

(1) Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn in einem Prüfungsverfahren Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde und das Rechtsbehelfsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen der Promotionsverfahren betragen:

1. Fünfzig Jahre für folgende Unterlagen:

- eingereichtes Dissertationsexemplar,
- Gutachten,
- Protokoll der Disputation (mündlichen Promotionsprüfung),
- Entwürfe, Durchschriften oder Kopien der Promotionsurkunde und des Zeugnisses,
- bei Nichtbestehen der Prüfung Entwurf, Durchschrift oder Kopie des dem Doktoranden oder der Doktorandin erteilten Bescheids,
- sonstige Prüfungsunterlagen von besonderer Bedeutung.

2. Ein Jahr für Anträge auf Zulassung zur Promotion mit den für die Zulassung erforderlichen Unterlagen, soweit diese nicht dem Doktoranden oder der Doktorandin zurückgegeben worden sind.

(3) Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem oder der Promovierten die Promotionsurkunde ausgehändigt oder die Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt worden ist.

(4) Die Aufbewahrungsfristen gelten für alle in Absatz 1 benannten Unterlagen einschließlich der bereits abgelegten Unterlagen.

§ 34

Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens haben die Doktoranden und Doktorandinnen sowie Promovierten das Recht auf Einsichtnahme in alle Promotionsunterlagen.

§ 35

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und ersetzt vorbehaltlich des § 36 die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 22.07.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.2012.

§ 36

Übergangsbestimmungen

Doktoranden und Doktorandinnen, die zur Promotion an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassen wurden oder zur Promotion angenommen wurden, legen ihre Prüfungen auf der Basis der Promotionsordnung ab, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung für sie galt. Sie können beim Promotionsausschuss beantragen, das Promotionsverfahren auf der Grundlage dieser Promotionsordnung fortzuführen und abzuschließen.



Promotionsvereinbarung

zwischen

Doktorand/in:

Fakultät:

und

1. Betreuer/in:

ggf. 2. Betreuer/in:

ggf. Graduiertenkolleg/-schule:

vertreten von:

und

Dekan/in:

Fakultät:

1. Beginn und Thema der Dissertation bzw. nähere Bezeichnung des Vorhabens

(1) Der Doktorand/die Doktorandin erstellt ab dem __.__.____ eine Dissertation mit dem Arbeitstitel bzw. zu dem Vorhaben:

.....
.....
.....

(2) Der Promotionsvereinbarung wird ein Zeit- und Arbeitsplan als Anlage beigelegt.

2. Regelmäßige fachliche Besprechungen

Es ist vorgesehen, dass zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Betreuer/der Betreuerin alle ... Monate eine fachliche Besprechung erfolgt.

3. Aufgaben und Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin

.....
.....
.....

4. Aufgaben und Pflichten des Betreuers/der Betreuerin

.....
.....
.....

5. Aufgaben und Pflichten der Fakultät

Die Aufgaben und Pflichten der Fakultät werden in der Promotionsordnung geregelt.

6. Universitäre Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Doktorand/die Doktorandin versichert, folgende Regelungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis genommen zu haben:

- die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät,
- die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Doktorand/die Doktorandin hat insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zur Kenntnis genommen.

(3) Der Doktorand/die Doktorandin hat ebenfalls insbesondere die Möglichkeiten zur Schlichtung in Konfliktsfällen gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung der Fakultät zur Kenntnis genommen.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder angepasst werden. Hierfür bedarf es der Schriftform.

.....

Datum

.....

Datum

.....

Datum

.....

Doktorand/in

.....

1. Betreuer/in

.....

Dekan/in

.....

Ggf. 2. Betreuer/in

.....

Ggf. Sprecher/in

Graduiertenkolleg/-schule

2.

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4.6.2003 (GVBl. I/03 Nr. 9, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.6.2014 (GVBl. I/14 Nr. 23) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 2 Satz 1 - sowie unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 - in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.4.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1.7.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Neufassung vom 6. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums
- § 3 Regelstudienzeit und Beginn
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studienverlauf und Formen des Lehrangebots

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Prüferinnen
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 13 Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße
- § 15 Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren
- § 16 Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen
- § 17 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

III. Grundstudium und Zwischenprüfung

- § 18 Zweck der Zwischenprüfung
- § 19 Bestandteile der Zwischenprüfung
- § 20 Verfahren
- § 21 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 22 Meldung zu den Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung und Fristen für die Zwischenprüfungsleistungen
- § 25 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 26 Zeugnis

IV. Hauptstudium und Bestimmungen für studienbegleitende Leistungskontrollen

- § 27 Inhalt des Hauptstudiums
- § 28 Schlüssel- und Zusatzqualifikationen
- § 29 Leistungskontrollen
- § 30 Durchführung
- § 31 Teilnahmevoraussetzungen
- § 32 Bewertung und Bestehen von Leistungskontrollen und Teilleistungen
- § 33 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

V. Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

- § 34 Regelungsgegenstand
- § 35 Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums
- § 36 Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Bestimmung des Schwerpunktbereichs
- § 39 Hausarbeit
- § 40 Abgabe und Bewertung der Hausarbeit
- § 41 Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung
- § 42 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 43 Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote
- § 44 Verhinderung
- § 45 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 46 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 47 Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht)
- § 48 Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 49 Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Absolventen des polnischen Studiums
- § 50 Prüfungsverfahren für Studierende, die nicht zugleich mit dem Ziel, den Magister des polnischen Rechts (magister prawa) zu erwerben, immatrikuliert sind
- § 51 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 1 (Privat- und Wirtschaftsrecht)

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 20. Juli 2016 erteilt.

§ 52 Sonderregelung für den Schwerpunktbereich
7 (Medienrecht)

§ 53 Zeugnis und Bescheid über das endgültige
Nichtbestehen

VI. Schlussbestimmungen

§ 54 In-Kraft-Treten

§ 55 Übergangsregelung

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2) - Studienverlaufsplan

Anlage 2 (zu § 37) - Schwerpunktbereiche und ihre
Rechtsgebiete

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Universitätsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). ²Sie regelt insbesondere die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Sie gilt auch für den in diesen Studiengang integrierten Abschluss „Bachelor of Laws“, soweit in der Prüfungsordnung „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 5.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Inhalt und Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums

¹Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 BbgJAG die Pflichtfächer unter besonderer Betonung ihrer europa- und internationalrechtlichen Bezüge, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse sowie eine praktische Studienzeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 BbgJAG. ²Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, das Recht einschließlich seiner rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 3 Regelstudienzeit und Beginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen neun Semester.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) ¹Das Grundstudium dauert drei Semester; es dient dem Erwerb von Grundkenntnissen in den drei Hauptrechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten. ²Dazu gehört auch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in den drei Hauptrechtsgebieten. ³Es umfasst darüber hinaus die Vermittlung von rechtsphilosophischen, rechts-historischen oder rechtssoziologischen Grundlagen (Grundlagenfächer). ⁴Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. ⁵Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, insbesondere für die Zulassung zum Hauptstudium und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ⁶Regelungen zur Zwischenprüfung finden sich in §§ 19 ff.

(3) ¹Das Hauptstudium dauert regelmäßig fünf Semester. ²Es dient der Vertiefung und Verbreiterung des Wissens, der Verbesserung der Falllösungskompetenz und dem Erwerb von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen. ³Im Hauptstudium erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung das Schwerpunktbereichsstudium.

(4) ¹Das Studium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. ²Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfach- und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ³Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der Prüfung regelt das BbgJAG. ⁴Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) geregelt. ⁵Regelungen zum Schwerpunktbereichsstudium und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung finden sich in §§ 34 ff.

(5) ¹Als zusätzlichen Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums können Studierende, die an der Juristischen Fakultät im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, den Grad „Bachelor of Laws“ als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erwerben. ²Das Nähere dazu regelt eine Prüfungsordnung.

§ 5 Lehrveranstaltungen, Studienverlauf und Formen des Lehrangebots

(1) ¹Die Universität bietet mindestens die zu einem fundierten rechtswissenschaftlichen Studium und zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen an. ²Ergänzen-

de und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern durchgeführt werden.

(2) ¹Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. ²Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von acht Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. ³Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen. ⁴Insbesondere können sie wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(3) Die Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt regelmäßig im sechsten und siebten Semester.

(4) ¹Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium (Universitätsrepetitorium) angeboten, das sich mindestens aus einzelnen Repetitoriumskursen sowie einem Klausurenkurs zusammensetzt. ²Darüber hinaus bemüht sich die Fakultät, regelmäßig schriftliche und mündliche Probeexamen anzubieten. ³Das Repetitorium kann auch zusätzlich in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(5) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Klausurenkurse, Probeexamen, Sprachkurse und Praktika. ²Darüber hinaus können auch Projekte, Exkursionen, Workshops und Tutorien angeboten werden.

(6) ¹Vorlesungen vermitteln studiengangspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und -ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. ²Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(7) In Übungen werden Fälle aus den Pflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums besprochen und die Falllösungstechnik durch die Anfertigung von Klausuren geübt und geprüft.

(8) ¹In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Darstellung eines Themas vertraut gemacht. ²Die Studierenden sollen durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu beantworten.

(9) ¹Arbeitsgemeinschaften, Kolloquien und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen beziehungsweise Seminare und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse oder der begleitenden Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken. ²Insbesondere in Arbeitsgemeinschaften wird

der Lehrstoff begleitend und ergänzend in Kleingruppen behandelt.

(10) Sprachkurse sollen die Studierenden auf ein Studium im Ausland und eine Arbeit in internationalen Kontexten vorbereiten sowie die Lektüre fremdsprachiger (Fach)Literatur unterstützen.

(11) Im Rahmen des Klausurenkurses werden examenstypische Klausuren gestellt, anhand derer die Studierenden die für die Anfertigung der Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Kompetenzen erlernen und einüben sollen.

(12) ¹Im schriftlichen Probeexamen fertigen die Studierenden Klausuren unter examensnahen Bedingungen an. ²Aufgrund der Anpassung der Rahmenbedingungen an die staatliche Pflichtfachprüfung sollen die Studierenden eine realistische Vorstellung von ihrem Leistungsstand erhalten. ³Im Rahmen der Simulation der mündlichen Prüfung, die aus einem Aktenvortrag, einem Vertiefungsgespräch und einem Prüfungsgespräch in einem der drei Hauptrechtsgebiete besteht, werden die Studierenden in eine Prüfungssituation versetzt, um die erforderlichen Fähigkeiten für eine erfolgreiche mündliche Prüfung zu üben.

(13) Im juristischen Praktikum sollen die Studierenden einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin.

(3) Universitäre Prüfungen sind die Zwischenprüfung, die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAG, die Prüfungen zu Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie die Schwerpunktbereichsprüfung, jeweils einschließlich aller Teilleistungen, aus welchen sie sich zusammensetzen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der universitären Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin, einem oder einer Studierenden und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin besteht. ²Die Wahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt; die studentischen Mitglieder für ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie einen weiteren Hochschullehrer oder eine weitere Hochschullehrerin als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger oder Nachfolgerinnen bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie nach § 8 Abs. 2 Satz 2 hinzugezogene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Empfehlungen zu ihrer Durchführung sowie Anregungen zu Reformen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, Anträge auf Nachteilsausgleich gem. § 16 und 17 sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 8 Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er oder sie muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, der Dekan oder die Dekanin oder der Fakultätsrat verlangen.

(2) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden. ³Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören müssen, anwesend und stimmberechtigt ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden schriftlich festgehalten.

(5) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). ²Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. ³Der oder die Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich über die Entscheidung. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss über die in dieser Ordnung geregelten Übertragungsmöglichkeiten hinaus durch Beschluss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Das betrifft insbesondere Entscheidungen über Semestereinstufungen, die in der Regel mit Anerkennung von Leistungen (§ 11) einhergehen. ⁶Nach Ablauf der Amtszeit ist der Beschluss der Zuständigkeiten für Eilentscheidungen und Entscheidung nach Satz 4 vom jeweils neu zusammengesetzten Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

§ 9 Prüfungsamt

(1) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten einschließlich der Gewährung von Einsicht in diese;
2. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für Klausuren und mündliche Prüfungen;
3. Entgegennahme der Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen in der Schwerpunktbereichsprüfung;
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine;
5. Erteilung und Versagung der Zulassung zu Prüfungen; § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt;
6. Ausstellen des Nachweises gem. § 39 Abs. 5 S. 2 über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Hausarbeit gem. §§ 38 S. 2, 39 Abs. 3;
7. Entgegennahme der Mitteilungen gemäß § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 4
8. Überwachung der Bewertungsfristen;
9. Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen über die Prüfungsergebnisse nach § 40 Abs. 5;
10. Ladung zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich;
11. Unterrichtung der Prüfer und Prüferinnen über die Prüfungstermine;
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
13. Ausfertigung und Aushändigung der Zeugnisse gemäß §§ 25, 53 Abs. 1.

§ 10 Prüfer und Prüferinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. ²Er kann das Recht zur Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ⁴Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer oder Prüferinnen aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) ¹Für die Zwischenprüfung sowie für sonstige studienbegleitende Leistungskontrollen bestimmt der oder die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche oder der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin die für die Korrekturen zuständigen Prüfer oder Prüferinnen. ²Der Prüfer oder die Prüferin kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(3) Prüfer oder Prüferinnen dürfen nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und andere nach § 21 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung prüfungs-berechtigte Personen sein.

(4) Für die Prüfer und Prüferinnen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) ¹Studienleistungen in den Pflichtfächern sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines rechtswissenschaftlichen Studiums an inländischen Universitäten mit Promotionsrecht erbracht wurden, werden als solche anerkannt, wenn sie in Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. ²Dort bestandene Teilprüfungen einer Zwischenprüfung werden angerechnet. Teilleistungen im Rahmen einer Schwerpunktbereichsprüfung, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolviert wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und 2 S. 1 sowie die Anrechnung nach Abs. 2 S. 4. ²Er kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren für die Anerkennung festlegen.

(5) Die antragstellende Person hat die für die Entscheidung über den Anerkennungs- oder Anrechnungsantrag erforderlichen Informationen beizubringen.

(6) Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen pauschal für homogene Bewerbergruppen oder im Ergebnis einer erfolgreich bestandenen Anerkennungsprüfung erfolgen.

(7) Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(8) ¹Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. ²Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen ab, wird auf schriftlichen Antrag des oder der betreffenden Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(9) ¹Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG. ²Die Anerkennungsprüfung wird von einem an der Juristischen Fakultät lehrenden Prüfer oder einer an der Juristischen Fakultät lehrenden Prüferin i. S. v. § 10 Abs. 3 durchgeführt. ³Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. ⁴Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. ⁵Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. ⁶Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang ca. 30.000 Zeichen² und die Bearbeitungsfrist drei Wochen. ⁷Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs(teil)leistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 BbgJAG i. V. m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.³

² Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll mindestens 30.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

³ § 1 dieser Verordnung hat zurzeit folgenden Wortlaut:
"§ 1 Notenstufen und Punktzahlen
Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte

(3) ¹Bei einer Abweichung von nicht mehr als drei Punkten gilt der Mittelwert. ²Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer oder Prüferinnen um mehr als drei Punkte voneinander ab oder bewertet nur einer oder eine der beiden Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten, so haben diese darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. ³Über das Ergebnis des Einigungsversuchs ist ein Vermerk in schriftlicher oder elektronischer Form an das Prüfungsamt zu geben. ⁴Bei Abweichungen von mehr als drei Punkten oder bei nur einer Bewertung der Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten, über die keine Einigung nach Satz 2 erzielt werden konnte, entscheidet ein von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmender Drittprüfer oder eine Drittprüferin (Stichentscheid).

§ 13 Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt

(1) Jedes Nichtantreten, Zurücktreten oder Nichterbringen einer Prüfung oder Prüfungsleistung ohne triftigen Grund gilt als "ungenügend" (0 Punkte).

(2) ¹Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktprüfung sind dem Prüfungsausschuss die Gründe nach Abs.1 unverzüglich schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Prüfungsunfähigkeit kann nur durch ein ärztliches Attest, das diese ausweist, glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines fachärztlichen Attests oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenzen auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht. ⁵Der oder die Studierende kann die Prüfungsleistung im nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachholen. ⁶Ein Anspruch auf einen separaten Prüfungstermin besteht nicht. ⁷Für die Schwerpunktprüfung gilt ergänzend § 44.

befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte".

(3) ¹Gibt der oder die Studierende eine schriftliche Prüfungsleistung ab, so kann er oder sie sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, wenn er oder sie diese nicht bei der Abgabe geltend gemacht hat. ²Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) ¹Der oder die Studierende hat Hausarbeiten in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist abzuliefern. ²Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben. ³Die Übermittlung per Telefax ist ausgeschlossen. ⁴Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs maßgebend. ⁵Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als "ungenügend" (0 Punkte).

§ 14 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. ²Beim Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung wird ein Täuschungsversuch vermutet. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung durch den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin und nach Anhörung des Studierenden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenzen (Anhörung und Entscheidung) auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(2) ¹Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. ²Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(3) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

(4) ¹In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 1 und 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende nach dessen bzw. deren Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsversuche in diesem Studiengang ausschließen, so dass die betroffenen Studierenden den Prüfungsanspruch für die Zwischen- bzw. Schwerpunktbereichsprüfung verloren haben und gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 Alt. 3 BbGHG zu exmatrikulieren sind. ²Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn es sich um Fälle von Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtsführenden handelt oder ein Studierender oder eine Studierende bei mindestens zwei Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch, der nicht unter Abs. 5 fällt, unternimmt. ³Gleiches gilt, wenn der oder die Studierende bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenz zur Anhörung des oder der Studierenden auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(5) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(6) Belastende Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses bzw. dessen oder deren Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und - falls es sich um Verwaltungsakte handelt - mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren

(1) ¹Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung durch Täuschung erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Zeugnisse. ³Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ausgeschlossen.

§ 16 Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

(1) Studierenden mit Behinderung i.S.v. § 3 des Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes oder chronischer Erkrankung können auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbeeinträchtigung angemessene Prüfungsvergünstigungen gewährt werden.

(2) ¹In den schriftlichen Teilprüfungen (Hausarbeit und Klausuren) kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weit gehender Prüfungsbeeinträchtigung kann auf Antrag des oder der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(3) Es können neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(4) ¹Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. ³Der Nachweis der Prüfungsbeeinträchtigung ist durch ein fachärztliches Zeugnis zu führen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(5) ¹Für mündliche Prüfungen können auf Antrag des oder der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen angemessene Erleichterungen gewährt werden. ²Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft der Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen, die befristet oder unbefristet die zu gewährenden Prüfungsvergünstigungen festlegt; diese Entscheidung gilt dann für alle Studien- und Prüfungsleistungen. ³Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich an die zur Entscheidung berufene Stelle zu richten. ⁴Wer durch den Prüfungsausschuss gewährte Prüfungsvergünstigungen in Anspruch nehmen möchte, muss dies mindestens zwei Wochen vorher oder - falls das nicht möglich ist - so bald wie möglich vor jeder Prüfung dem jeweiligen Aufgabensteller oder der jeweiligen Aufgabenstellerin anzeigen.

§ 17 Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

(1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

(2) ¹Die Belange von Studierenden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden berücksichtigt. ²Dazu ist ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Über die konkrete Form der Berücksichtigung im Sinne dieser Vorschrift entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen ist.

III. Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 18 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums, Grundkenntnisse im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht (Hauptrechtsgebiete) sowie in den rechtsphilosophischen, rechtshistorischen oder rechtssoziologischen Grundlagen (Grundlagenfächer) zu vermitteln, erreicht ist.

§ 19 Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. ²Sie wird in Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten für Anfänger und Anfängerinnen durchgeführt.

(2) Zur Zwischenprüfung gehören die folgenden zehn Vorlesungsabschlussklausuren:

- Zivilrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Strafrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Öffentliches Recht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Rechtsphilosophie oder Logik im Recht oder Europäische Rechtsgeschichte oder Römische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie (zugleich Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG); ist dabei mehr als eine Klausur erfolgreich absolviert worden, so zählt deren beste.

(3) ¹Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in allen der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des jeweiligen Fa-

ches behandelt worden sind. ²Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt zwei Zeitstunden.

(4) ¹Zur Zwischenprüfung gehört ferner eine Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen in den Hauptrechtsgebieten. ²Hausarbeiten sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen. ³Der Umfang wird von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin vor Ausgabe des Themas elektronisch bekannt gegeben. ⁴Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, festgelegt und ebenfalls vor Ausgabe des Themas bekannt gegeben. ⁵Studierende können in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfänger und Anfängerinnen aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben.

(5) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozierenden vorgenommen.

(6) ¹Die Vorlesungsabschlussklausuren sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden. ²Werden Wiederholungsklausuren im selben Semester angeboten, sollen diese innerhalb der letzten beiden Wochen des Semesters stattfinden. ³Die Termine für die einzelnen Klausuren werden sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Klausurzeitraums elektronisch bekannt gegeben.

§ 20 Verfahren

(1) Die Zwischenprüfung kann nur absolvieren, wer in den Semestern, in denen er Leistungen für die Zwischenprüfung absolviert, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) ¹Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester an der Europa-Universität Viadrina Rechtswissenschaft studieren, müssen rechtzeitig vor Ablegen der Zwischenprüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss die Anerkennung von bisher erbrachten Leistungen für die Zwischenprüfung beantragen. ²Die Leistungsnachweise sind im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anerkennung soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 21 Bestehen der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters sechs der in § 19 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn

der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht, angefertigt haben, und diese Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. ²Die Wiederholung von Prüfungsleistungen regelt § 24.

(2) ¹Zu den sechs Vorlesungsabschlussklausuren nach Abs. 1 Satz 1 müssen zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet sowie mindestens eine und höchstens zwei zu den Grundkursen III gehören. ²Auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist, kann auch eine dritte Klausur aus den Grundkursen III auf die sechs Vorlesungsabschlussklausuren angerechnet werden. ³Studierende, die einen solchen Antrag stellen, sollen darauf hingewiesen werden, dass sie den Abschluss "Bachelor of Laws" nach der Prüfungsordnung "Bachelor des deutschen Rechts" in diesem Fall nicht mehr erwerben können.

§ 22 Meldung zu den Prüfungsleistungen

(1) ¹Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 24 Abs. 3, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. ²Die Meldefrist wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters vom Prüfungsamt elektronisch bekannt gegeben. ³Sie endet in der Regel mit Ablauf des Sonntags vor Beginn der letzten Vorlesungswoche. ⁴Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht.

(2) ¹Nach Ablauf der Meldefrist ist die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig. ²Der oder die Säumige trägt zudem das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß an einer Prüfung teilnehmen zu können.

(3) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung gelten die Studierenden zu der von ihnen gewählten Prüfung als zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie sich zum späteren Nachweis eine Anmeldebescheinigung aufzubewahren. ³Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhalten sie auf Verlangen vom Prüfungsamt einen schriftlichen Nachweis darüber, dass die Anmeldung nicht möglich war.

(4) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(5) Die Studierenden müssen sich bei den Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6) ¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin. ²Sie sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten. ²Wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, bestimmt der Aufgabensteller bzw. die Aufgabenstellerin einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin für die Bewertung dieser betreffenden Prüfungsleistung. ³Die Bewertung erfolgt nach den Regelungen des § 12.

(2) ¹Nach Abschluss der Bewertung erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten benotet abzuholen. ²Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Jahren, können die Arbeiten vernichtet werden. ³Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 Wiederholung und Fristen für die Zwischenprüfungsleistungen

(1) Wenn einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können sie wiederholt werden, Vorlesungsabschlussklausuren jedoch nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Hausarbeiten für Anfänger und Anfängerinnen können bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters wiederholt werden.

(2) ¹Eine Wiederholung der Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundkursen II und III sowie der Klausuren zu den Grundlagenfächern erfolgt in der der jeweiligen Lehrveranstaltung unmittelbar nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. ²Einer erneuten Anmeldung dazu bedarf es unabhängig von der Teilnahme an der ersten Klausur nicht.

(3) Darüber hinaus können nicht bestandene Vorlesungsabschlussklausuren in den Folgesemestern nachgeholt werden, spätestens aber im fünften Fachsemester.

(4) ¹Studierenden, die das Überschreiten der in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Prüfungsfristen nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung. ²Bei krankheitsbedingter Fristüberschreitung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines fachärztlichen Attests oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 25 Verpflichtende Studienfachberatung

(1) ¹Bei Überschreiten der in § 24 Abs. 1 und 3 angegebenen Fristen, die der oder die Studierende zu vertreten hat, ist der oder die Studierende verpflichtet, an einer Studienfachberatung gem. §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG teilzunehmen. ²§ 24 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung nach Abs. 1 ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung zwischen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem oder der Studierenden unter angemessener Berücksichtigung seiner oder ihrer persönlichen Situation. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das auf den Fristablauf gemäß § 24 Abs. 1 und 3 folgt, abzuschließen.

(3) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

1. Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 21,
2. Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens der regulären Gesamtsumme der Semesterwochenstundenzahl in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
3. Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

²Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 S. 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(4) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung findet in Form eines persönlichen Gesprächs statt. ²Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studienfachberater oder -beraterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten. ³Das betrifft insbesondere die Analyse des bisherigen Studienverlaufs und die Feststellung der für die Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

(5) ¹Der oder die Studierende wird während des auf das Fristende gemäß § 24 Abs. 1 und 3 folgenden Semesters schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem

die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,

- der oder die Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der oder die Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Abs. 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(6) ¹Im Falle des Nichterscheinens zur verpflichtenden Studienfachberatung oder der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich und in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Prüfungsausschuss beantragt werden. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, ist ein neuer Termin für eine Studienfachberatung oder eine neue Studienverlaufsvereinbarung abzuschließen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungskompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(7) Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem oder der Studierenden zu unterzeichnen, von denen eine Ausfertigung der Studierende erhält.

(8) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nach Maßgabe des Abs. 6 nicht zu vertreten ist.

§ 26 Zeugnis

¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es enthält neben dem Ausstellungsdatum auch das Datum der letzten Prüfungsleistung.

IV. Hauptstudium und Bestimmungen für studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 27 Inhalt des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes sowie weiterer Zusatzqualifikationen.

§ 28 Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden durch Fächer ergänzt, die den Schlüssel- oder den Zusatzqualifikationen zuzurechnen sind. ²Das Wissen, das in diesen Fächern vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ³Der Nachweis der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) ¹Die nachzuweisende Gesamtstundenzahl aus dem Bereich der Schlüssel- und der Zusatzqualifikationen muss insgesamt acht Semesterwochenstunden betragen. ²Der Anteil aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen an dieser Gesamtstundenzahl muss mindestens vier und darf höchstens sechs Semesterwochenstunden, der Anteil aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen muss mindestens zwei und darf höchstens vier Semesterwochenstunden betragen.

(3) ¹Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung, außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre, anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht. ²Im Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen ist die Art der erbrachten Leistung anzugeben. ³Leistungsnachweise zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen können bei Gleichwertigkeit auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts an einer ausländischen Universität erbracht werden.

(4) ¹Im Bereich der Zusatzqualifikationen müssen zwei und können vier Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen werden. ²Der Nachweis dieser Leistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht werden. ³Zwei Semesterwochenstunden können durch den erfolgreichen

Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung erbracht werden. ⁴Grundlagenveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre gelten nach Beschluss des Prüfungsausschusses als fakultätsübergreifendes Lehrangebot. ⁵Die fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen müssen ansonsten eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. ⁶Ist zweifelhaft, ob ein Sprachkurs oder eine fremdsprachige Lehrveranstaltung angerechnet wird oder ob eine Lehrveranstaltung im Bereich der Zusatzqualifikationen die Voraussetzung von Satz 5 erfüllt, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden und im zuletzt genannten Fall nach Stellungnahme des Koordinators oder der Koordinatorin des betreffenden Schwerpunktbereichs. ⁷Die fakultätsübergreifende Lehrveranstaltung kann auch an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Auslandsaufenthalts absolviert werden.

§ 29 Leistungskontrollen

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen in den drei Hauptrechtsgebieten weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie im Hauptstudium die für die erste juristische Prüfung notwendigen Kenntnisse in den Pflichtfächern erworben hat und diese auf Sachverhalte anzuwenden versteht.

§ 30 Durchführung

(1) ¹Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen und als Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene statt, die jedes Semester im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht angeboten werden. ²Die Übungen bestehen aus Fallbesprechungen und Falllösungsklausuren.

(2) Klausuren werden im Rahmen jeder Übung innerhalb der Vorlesungszeit wiederholt, Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

(3) Einer Anmeldung zu Leistungskontrollen bedarf es nicht.

(4) ¹Die Organisation der Leistungskontrollen obliegt dem oder der verantwortlichen Dozierenden. ²Umfang und Bearbeitungszeit der Klausuren werden von dem oder der Dozierenden vor Beginn der Übung elektronisch bekannt gegeben. ³Der Umfang der Falllösungshausarbeit wird von dem oder der Dozierenden vor Themenausgabe festgelegt und elektronisch bekannt gegeben. ⁴Die Bearbeitungszeit für Falllösungshausarbeiten wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, festgelegt und ebenfalls elektronisch vor Themenausgabe bekannt gegeben.

§ 31 Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den Übungen setzt voraus, dass die Studierenden die Zwischenprüfung oder zwei von drei der dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zugeordneten Vorlesungsabschlussklausuren oder eine dieser Klausuren und eine Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen aus dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet bestanden haben.

§ 32 Bewertung und Bestehen von Leistungskontrollen und Teilleistungen

(1) Für die Bewertung der Teilleistungen bestimmt der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin die zuständigen Prüfer oder Prüferinnen; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Bewertung gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn eine Hausarbeit für Fortgeschrittene und in der Übung eine Klausur mit Erfolg, d.h. mindestens mit der Bewertung „ausreichend“ (4 Punkte), angefertigt wurden.

(4) ¹Benotete Klausuren der Übungen und Falllösungshausarbeiten, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt werden, können vernichtet werden. ²Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 33 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

(1) ¹Die Ergebnisse der Klausuren in der Übung und der Hausarbeit für Fortgeschrittene werden in ein elektronisches Portal eingetragen. ²Verantwortlich für die Eintragung ist der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin. ³Die Eintragung erfolgt nur für Studierende, die nachweisen, dass sie die Teilnahmevoraussetzungen nach § 31 vor der Übung erfüllt haben.

(2) Gesonderte Bescheinigungen können im begründeten Einzelfall auf einen entsprechenden Antrag des oder der Studierenden an den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin ausgestellt werden.

V. Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

§ 34 Regelungsgegenstand

(1) Das universitäre Schwerpunktbereichsstudium dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihr zu-

sammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzt die staatliche Pflichtfachprüfung. ²Beide Prüfungen sind notwendige Bestandteile der ersten juristischen Prüfung.

(3) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann diese Prüfung an der Europa-Universität Viadrina nicht wiederholen.

§ 35 Dauer und Gliederung des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) ¹Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 14 Semesterwochenstunden einschließlich Seminarveranstaltungen erreichen. ²Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass der Schwerpunktbereich im sechsten und siebten Fachsemester absolviert werden kann.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtteil der Schwerpunktbereiche werden in einem zweisemestrigen Turnus angeboten. ²Das Angebot im Pflichtteil und im Wahlpflichtteil muss im Zeitraum von zwei Semestern mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden umfassen. ³Das Lehrangebot im Pflichtteil soll mindestens 4 und höchstens 10 Semesterwochenstunden betragen. ⁴Die Lehrveranstaltungen sollen jeweils drei Semester im Voraus angekündigt werden.

§ 36 Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich. ²Sie besteht aus einem schriftlichen Teil in Form einer Hausarbeit und einem mündlichen Teil in Form einer mündlichen Prüfung.

§ 37 Prüfungsfächer

(1) ¹Die universitäre Prüfung des von dem oder der Studierenden bestimmten Schwerpunktbereichs gemäß Abs. 3 erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Rechtsgebiete oder Lehrveranstaltungen. ²Die dortige Aufzählung der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist nicht abschließend.

(2) ¹Der jeweilige Prüfungsgegenstand muss sich am tatsächlichen Lehrangebot der Universität orientieren. ²Die Hausarbeit und die mündliche Prüfung können sich auf Inhalte sowohl des Pflichtteils als auch des Wahlpflichtteils des von dem oder der Studierenden festgelegten Schwerpunktbereichs beziehen. ³Zum Prüfungsgegenstand gehören stets auch die Inhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 3 BbgJAO, soweit sie mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich im Zusammenhang stehen.

(3) ¹Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sind:

1. Privat- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunktbereich 1);
2. Strafrecht mit den Unterschwerpunkten Deutsches Strafrecht oder Internationales Strafrecht (Schwerpunktbereich 2);
3. Völkerrecht (Schwerpunktbereich 3);
4. Staat und Verwaltung (Schwerpunktbereich 4);
5. Europarecht (Schwerpunktbereich 5);
6. Polnisches Recht (Schwerpunktbereich 6);
7. Medienrecht (Schwerpunktbereich 7).

²Die den Schwerpunktbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Fakultätsrat bestimmt für jeden Schwerpunktbereich einen Professor oder eine Professorin als Koordinator oder Koordinatorin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 38 Bestimmung des Schwerpunktbereichs

¹Mit der Anmeldung zur schriftlichen Leistung (Hausarbeit) bestimmt der oder die Studierende verbindlich den von ihm oder ihr gewählten Schwerpunktbereich einschließlich eines eventuellen Unterschwerpunkts. ²Die Bestimmung des Schwerpunktbereichs setzt voraus, dass der oder die Studierende

1. das Grundstudium erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen hat,
2. den erfolgreichen Abschluss einer Leistungskontrolle (§ 29) aus einem dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Hauptrechtsgebiet nachweist,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich (§ 39 Abs. 3) nachweist und
4. in dem Semester, in dem er oder sie die schriftliche Leistung (Hausarbeit) erbringt, im rechts-

wissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

§ 39 Hausarbeit

(1) ¹Die Hausarbeit soll dem oder der Studierenden die Gelegenheit geben darzutun, dass er oder sie fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist im Rahmen seines Schwerpunktbereichs wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden und seine oder ihre Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Hausarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder jeder prüfungsberechtigten Hochschullehrerin ausgegeben werden sowie von den an der Fakultät lehrenden Privatdozenten oder Privatdozentinnen oder Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen. ³Andere Dozierende können nur gemeinsam mit den in Satz 2 Erwähnten Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin sein.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. ⁴²Die Hausarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ³Im Einzelfall kann mit Einverständnis der Gutachter oder Gutachterinnen und mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch eine englischsprachige Hausarbeit und im Schwerpunktbereich 6 (polnisches Recht) auch eine polnischsprachige Hausarbeit zugelassen werden.

(3) ¹Die Anmeldung zur Hausarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende zuvor mit Erfolg an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich, nachgewiesen durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Seminararbeit⁵, teilgenommen hat. ²Die Bearbeitungszeit wird von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin festgelegt und elektronisch vor Ausgabe des Themas bekannt gegeben. ³Für die Bewertung der Seminararbeit bestimmt der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin die zuständigen Prüfer oder Prüferinnen; Für die Bewertung gilt § 23 Abs. 1 entsprechend. ⁴Benotete Seminararbeiten, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt werden, können vernichtet werden. ⁵Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) ¹Das Thema der Hausarbeit kann sich inhaltlich auf alle Pflichtteile und Wahlpflichtteile des Schwerpunktbereichs erstrecken, den der oder die

Studierende gewählt hat. ²Es darf mit dem Thema der Seminararbeit nach Abs. 3 nicht übereinstimmen oder diesem ähneln. ³Eine Betreuung durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin während der Bearbeitungszeit der Hausarbeit ist, mit Ausnahme einer Erläuterung bei der Vergabe des Themas, unzulässig.

(5) ¹Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt gegenüber dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin. ²Vor der Ausgabe des Themas ist dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3 und nach § 38 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes nachzuweisen. ³Der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, bestellt den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin als Erstprüfer oder Erstprüferin.

(6) ¹Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin teilt unverzüglich nach Ausgabe des Themas an den Studierenden oder die Studierende dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Hausarbeit und den Bearbeitungsbeginn mit. ²Zugleich schlägt er oder sie dem Prüfungsausschuss die Bestellung des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin (§ 40 Abs. 3) vor. ³Über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. ⁴Ist Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin ein Privatdozent oder eine Privatdozentin oder ein Honorarprofessor oder eine Honorarprofessorin, soll Zweitprüfer oder Zweitprüferin ein hauptamtlich an der Fakultät tätiger Hochschullehrer oder eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Hochschullehrerin sein.

§ 40

Abgabe und Bewertung der Hausarbeit

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Hausarbeit in zweifach ausgedruckter und in elektronischer Form innerhalb der in § 39 Abs. 2 festgelegten Frist bei dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin abzugeben. ²Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben.

(2) ¹Der Hausarbeit fügt der oder die Studierende die mit seiner oder ihrer Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich nicht anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient wurde. ²Die Versicherung ist in der im Anhang 1 abgedruckten Form der Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit einzureichen.

(3) ¹Die Hausarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen in Form von Gutachten zu bewerten. ²Erstprüfer oder Erstprüferin ist der- oder diejenige, der oder die das Thema der Hausarbeit gestellt hat. ³Stellen zwei Dozierende nach § 39 Abs. 1 Satz 3 gemeinsam eine Hausarbeit, sind sie gemeinsam

⁴ Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 80.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

⁵ Empfehlung: Der Umfang des Textes der Seminararbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 40.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

mit der Erstellung des Erstgutachtens zu betrauen.
⁴§ 12 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeitsleistung aus dem Erstgutachten des Erstprüfers oder der Erstprüferin und dem Zweitgutachten des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin ist dem Prüfungsamt durch den Erstprüfer oder die Erstprüferin spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit mitzuteilen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, die Frist um einen Monat verlängern.

(5) ¹Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten unverzüglich das Ergebnis der Bewertung mit. ²Die Mitteilung kann durch Bekanntgabe in einem elektronischen Portal der Universität erfolgen.

§ 41

Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) Wer die Hausarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0 Punkte) bestanden hat, ist vorbehaltlich des Abs. 3 zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(2) ¹Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. ²Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Nachweise über belegte Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs;
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 28 Abs. 4.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 sowie die in § 38 Satz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die nachgewiesenen Lehrveranstaltungen die in § 35 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 bestimmte Mindestzahl an Semesterwochenstunden nicht erreichen,
3. ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist oder
4. die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) ¹Die zugelassenen Studierenden werden zur mündlichen Prüfung durch das Prüfungsamt geladen. ²Zwischen der Ladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 42

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen oder anderen prüfungsberechtigten Personen nach § 21 Abs. 5 BbgHG abgenommen, die Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich halten. ²Anzahl und Namen der Prüfer oder Prüferinnen sowie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt der Prüfungsausschuss. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. ⁴Die Namen der Prüfer oder Prüferinnen gibt das Prüfungsamt den Studierenden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Bei einer Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als fünf Kandidaten geladen werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Studierenden oder jede Studierende dreißig Minuten dauern.

(4) ¹An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer oder Prüferinnen. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Studierenden in geeigneter Weise befragt werden. ³Ihm oder ihr obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden des rechtswissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen und Juristinnen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 43

Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl die Lehrinhalte des Pflichtteils als auch des Wahlpflichtteils des von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin gewählten Schwerpunktbereichs sein. ²Prüfungsfragen, die den Wahlpflichtteil eines Schwerpunktbereichs betreffen, müssen sich an den von dem oder der Studierenden tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

(2) ¹Über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in Abwesenheit aller sonstigen Beteiligten in gemeinsamer Beratung der Prüfer entschieden. ²Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die gesamte mündliche Prüfungsleistung eines bzw. einer jeden Prüfungsteilnehmenden mit einer Note in Punktzahlen nach § 12 Abs. 2. ³Die mündliche Prüfungsnote wird gebildet, indem die Einzelnoten addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Prüfer geteilt wird.

(3) ¹Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermitteln die Prüfer die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Punktzahl. ²Sie ergibt sich aus dem Ergebnis der schriftlichen Hausarbeitsleistung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 und der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung nach Absatz 2 Satz 3 in einer Gewichtung von 60 vom Hundert zu 40 vom Hundert; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ³Die Prüfer oder Prüferinnen können die Punktzahl bestätigen oder mit Stimmenmehrheit von ihr abweichen, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des oder der Studierenden besser kennzeichnet und auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. ⁴Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten.

(4) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0 Punkte) bewertet wurden. ²Andernfalls ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden und kann nur nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 und 2 wiederholt werden.

(5) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und die Prüfungsgesamtnote werden nach der Schlussberatung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission erläutert. ²Mit der Verkündung der Ergebnisse und deren Begründung ist die Prüfung abgelegt.

§ 44 Verhinderung

Kann der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen, so gilt ergänzend zu § 13 Folgendes:

1. Führt ein Grund dazu, dass er oder sie die Hausarbeit nicht fristgerecht fertig stellen kann, so ist dem oder der Studierenden nach Wegfall der Prüfungsverhinderung unverzüglich ein neues Thema durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin zuzuteilen.
2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfungsleistung ist in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der oder die

Studierende kann vom Prüfungsamt auf den nächsten regulären Prüfungszeitraum verwiesen werden.

3. Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 45 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wer im schriftlichen Teil der Prüfung (Hausarbeit) weniger als 4,0 Punkte erreicht, kann diesen einmal mit einem neuen Thema wiederholen. ²Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

§ 46 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der oder die Studierende kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen nehmen. ²Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag und ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig. ³In die Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen zur Hausarbeit kann bereits nach Bekanntgabe ihrer Bewertung auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht genommen werden.

§ 47 Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6 (Polnisches Recht)

An Stelle der §§ 38 - 46 gelten für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich 6 die Bestimmungen der §§ 48 - 50.

§ 48 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

¹Studium und Prüfung können nach Maßgabe der §§ 49 und 50 an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) oder im Collegium Polonicum (CP) oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule nach den dort für das Studium des Magisters des polnischen Rechts (magister prawa) jeweils anwendbaren Bestimmungen durchgeführt werden. ²Die im Rahmen des Studiums erbrachten Studienleistungen, die 14 Semesterwochenstunden erreichen müssen, gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne von § 35.

§ 49
Vereinfachtes Prüfungsverfahren
für Absolventen des polnischen
juristischen Studiums

(1) Der an der UAM oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule erworbene Magistergrad (magister prawa) wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 anerkannt, wenn

1. das Grundstudium sowie eine Leistungskontrolle (§ 29) erfolgreich abgeschlossen wurden,
2. der Besuch der in § 28 genannten Veranstaltungen zu Schlüssel- und Zusatzqualifikationen nachgewiesen ist und
3. der oder die Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Die im polnischen Prüfungsverfahren erzielte Note wird wie folgt umgerechnet und als Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung behandelt:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)

§ 50
Prüfungsverfahren für Studierende,
die nicht zugleich mit dem Ziel, den Magister
des polnischen Rechts (magister prawa) zu
erwerben, immatrikuliert sind

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann im Schwerpunktbereich 6 auch durch folgende Prüfungsleistungen absolviert werden:

1. die erfolgreiche Erstellung einer Hausarbeit zum polnischen Recht,
2. eine mündliche Prüfung.

(2) Für die Hausarbeit gelten die §§ 38, 39 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6, § 40 entsprechend.

(3) ¹Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den Nachweis des Bestehens der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Hausarbeit voraus. ²Im Übrigen gilt § 41 Abs. 2 - 5 entsprechend.

(4) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung ist dasjenige Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts, das dem Thema der Hausarbeit zuzuordnen ist, einschließlich rechtsvergleichender Aspekte. ²§ 42 gilt mit der Maßgabe, dass einer oder eine der Prüfenden polnischer Hochschullehrer oder polnische Hochschullehrerin sein muss. ³§ 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹In die Prüfungsgesamtnote fließen, nach Umrechnung der schriftlichen Noten entsprechend § 49 Abs. 2, die Hausarbeit und die mündliche Prüfung in einer Gewichtung von 60 von Hundert zu 40 von Hundert ein. ²§ 43 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie § 45 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Für Hausarbeit und mündliche Prüfung gelten die §§ 44 und 46 entsprechend.

§ 51
Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 1
(Privat- und Wirtschaftsrecht)

(1) Der Schwerpunktbereich (Privat- und Wirtschaftsrecht) besteht aus Kern- und Ergänzungsfächern, von denen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus beiden in einem Umfang von insgesamt 14 Semesterwochenstunden, davon mindestens 4 und höchstens 10 Semesterwochenstunden aus den Kernfächern auswählen.

(2) Für die mündliche Prüfung wählen die Studierenden aus den Kernfächern Prüfungsfächer in einem Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden aus, die vertieft geprüft werden, und aus den Kern- und Ergänzungsfächern weitere Prüfungsfächer in einem Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden, in denen die Grundlagen geprüft werden.

§ 52
Sonderregelung für den
Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)

Die Studierenden des Schwerpunktbereichs Medienrecht müssen ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung gemäß der Zertifikatsordnung Medienrecht in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, das auf Antrag im Umfang von 2 Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtteil angerechnet wird.

§ 53
Zeugnis und Bescheid
über das endgültige Nichtbestehen

(1) ¹Hat der oder die Studierende die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden, so erhält er oder sie innerhalb eines Monats vom Prüfungsamt über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden das Thema der Hausarbeit und

deren Note, die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird vom Dekan oder der Dekanin der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina unterzeichnet.

(3) ¹Das Zeugnis über das Gesamtergebnis der ersten juristischen Prüfung wird nach Maßgabe von § 18 BbgJAO vom Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg ausgestellt. ²Das Ergebnis der bestandenen staatlichen Prüfung fließt mit 70 von Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 von Hundert in das Gesamtergebnis ein.

(4) ¹Hat der oder die Studierende die Schwerpunktbereichsprüfung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 auch in der Wiederholung nach § 45 Abs. 1 und 2 nicht erfolgreich bestanden, ist diese endgültig nicht bestanden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem bzw. der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 54 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

(2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang nach dem 30.09.2016 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, spätestens bis zum 30.09.2018, ab. ³Sie können beim Prüfungsamt eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung abgeben, das Studium und die Prüfungen entsprechend dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung fortzuführen und abzuschließen. ⁴Die Erklärung kann bis zum 30.09.2017 abgegeben werden. ⁵Eine vor Inkrafttreten dieser Ordnung bestandene Hausarbeit gem. §§ 39 und 40 wird angerechnet; eine nicht bestandene Hausarbeit wird als Fehlversuch gewertet.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.01.2016, tritt zum 30.09.2018 außer Kraft.

§ 55 Übergangsregelung

Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eine schriftliche Teilleistung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung absolviert haben, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen bis zum Außerkrafttreten nach § 54 Abs. 3:

Wer die Aufsichtsarbeit nach § 41 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.1.2016, in einem der bisherigen zehn Schwerpunktbereiche bereits absolviert hat, kann die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach den Bestimmungen für die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.1.2016, ablegen.

ANLAGE 1 (zu § 5 Abs. 2)

Studienverlaufsplan

Semester (Stunden gesamt)	Veranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende Prüfungen
1. (22)	Grundkurs Zivilrecht I (4) Methodik Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2) Grundkurs Strafrecht I (4) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2) Grundkurs Öffentliches Recht I (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2) Logik im Recht (2)	Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ²
2. (24)	Grundkurs Zivilrecht II (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Grundkurs Strafrecht II (2) Methodik Strafrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs Öffentliches Recht II (4) Methodik Öffentliches Recht (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2) Rechtsphilosophie (2) Römische Rechtsgeschichte (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ (Klausur Zwischenprüfung) ² (Klausur Zwischenprüfung) ²
3. (22)	Einführung in das Verfahrensrecht (1) Grundkurs Zivilrecht III (4) Vertiefung Schuldrecht (2) Handelsrecht (2) Grundkurs Strafrecht III (3) Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Ver- waltungsrecht I) (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2) Europäische Rechtsgeschichte (2) Rechtssoziologie (2, falls angeboten) Schlüsselqualifikationen (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ² (Klausur Zwischenprüfung) ²

<p>4. (24)</p>	<p>Familienrecht (2) Zivilprozessrecht (2) Übung im Zivilrecht (2) Grundkurs Strafrecht IV (2) Übung im Strafrecht (2) Strafverfahrensrecht (2) Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht (2) Polizeirecht (2) Kommunalrecht (2) Europarecht (4) Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)</p>	<p>Klausur Klausur Hausarbeit für Fortgeschrittene im Strafrecht Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht</p>
<p>5. (14)</p>	<p>Individualarbeitsrecht (2) Erbrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Baurecht (2) Übung im Öffentlichen Recht (2) Völkerrecht (2) Zusatz- /Schlüsselqualifikationen (2)</p>	<p>Klausur Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht</p>
<p>6. (12)</p>	<p>Zusatz/Schlüsselqualifikationen (4) Schwerpunktbereich (8)</p>	<p>Seminararbeit</p>
<p>7. (18 + Übungsklausuren)</p>	<p>Schwerpunktbereich (6) Repetitorium/Examinatorium (12) Übungsklausuren</p>	<p>SPB-Hausarbeit</p>
<p>8. (12 + Übungsklausuren)</p>	<p>Repetitorium/Examinatorium (12) Übungsklausuren</p>	<p>SPB-Hausarbeit Mündliche SPB-Prüfung</p>

¹ In den Hauptrechtsgebieten (Öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht) ist nur das Bestehen von insgesamt einer Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen erforderlich.

² In den Grundlagenfächern (Rechtsphilosophie, Logik im Recht, Europäische Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie) ist nur das Bestehen von insgesamt einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

ANLAGE 2

(zu § 37)

Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Lehrveranstaltungen zu den nachfolgend genannten jeweiligen Pflichtteilen werden regelmäßig angeboten. Zum Wahlpflichtteil werden Lehrveranstaltungen zumindest in dem Maße abgehalten, dass die Voraussetzungen von § 35 erfüllt werden können. Die Aufzählungen der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Wahlpflichtteilen sind nicht abschließend. Es können weitere Veranstaltungen angeboten werden, die sich thematisch in den jeweiligen Schwerpunktbereich einfügen.

Schwerpunktbereich 1

"Privat- und Wirtschaftsrecht"

Kernfächer:

Veranstaltung	SWS
Familienrecht (Vertiefung) einschließlich FamFG	2
Erbrecht (Vertiefung)	2
Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)	2
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Europäisches Privatrecht	2
Arbeitsrecht (Vertiefung)	2
Versicherungsrecht	2
Zivilprozessrecht (Vertiefung, einschließlich Grundlagen des Insolvenzrechts)	2

Ergänzungsfächer:

Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (Vertiefung)	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Zivilrecht in der anwaltlichen Praxis	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Sozialrecht	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Internationales Handelsrecht	2
Kollektives Arbeitsrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2
Internationales Steuerrecht	2
Europäisches Steuerrecht	2
Gewerblicher Rechtsschutz	2
Recht des geistigen Eigentums	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Umwelthaftungsrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Datenschutzrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im IPR und IZVR	2
Einführung in das Common Law	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Einführung in das polnische Zivilrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Konfliktmanagement für Unternehmen	2

Schwerpunktbereich 2
"Strafrecht"

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (Vertiefung)	2
Sanktionenlehre	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt "Deutsches Strafrecht" (Pflichtteil):

Jugendstrafrecht	2
Medizinstrafrecht	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt "Internationales Strafrecht" (Pflichtteil):

Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2
Völkerstrafrecht	2

Wahlpflichtteil (neben den Veranstaltungen des nicht gewählten Unterschwerpunktes):

Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Verkehrsstrafrecht	2
Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Steuerstrafrecht	2
Umweltstrafrecht	2
Medienstrafrecht	2
Kriminologie (Ätiologie; Phänomenologie)	2
Forensische Psychiatrie	2
Strafrechtsvergleichung	2
Strafrechtsphilosophie	2
Strafrechtsgeschichte	2

Schwerpunktbereich 3

"Völkerrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
Besonderes Völkerrecht	2

Wahlpflichtteil:

Wirtschaftsvölkerrecht	2
Humanitäres Völkerrecht	2
Völkerstrafrecht	2
Recht der internationalen Sicherheit	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Menschenrechtsschutz (Vertiefung)	2
Current Issues of Public International Law	2
Ausgewählte Rechtsprechung des IGH	2
Ausgewählte Rechtsprechung im Völkerstrafrecht	2
Moot Court	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Europäisches und internationales Asyl- und Flüchtlingsrecht	2

Schwerpunktbereich 4

"Staat und Verwaltung"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Verfassungsrecht – Vertiefung	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2

Wahlpflichtteil:

Allgemeine Staatslehre	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Staatshaftungsrecht	2
Datenschutzrecht	2
Umweltrecht	2
Anlagengenehmigungsrecht	2
Planungsrecht	2
Vergaberecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2
Zuwanderungsrecht	2
Sozialrecht	2

Schwerpunktbereich 5

"Europarecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
EU-Prozessrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Europäisches Kartellrecht	2
EU-Grundrechte	2

Wahlpflichtteil:

Aktuelle Entscheidungen der Unionsgerichtsbarkeit und der EU-Kommission zu Fragen der Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2
Europäisches und internationales Asyl- und Flüchtlingsrecht	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Europäisches Beihilfenrecht	2

Europäisches Lauterkeits- und Markenrecht	2
Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Europäisches Regulierungsrecht	2

Schwerpunktbereich 6

"Polnisches Recht"

Veranstaltungen gemäß § 48.

Schwerpunktbereich 7

"Medienrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts	2
Recht der elektronischen Medien	2
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Europäisches Medienrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	2
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52)	2
Datenschutzrecht	2

Anhang 1

(zu § 40 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Schwerpunktbereichshausarbeit. Sie kann auch anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung angefertigten Hausarbeiten oder Seminararbeiten in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge beigelegt werden.

Hiermit versichere ich, _____ (vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matr.-Nr. _____

die vorgelegte Hausarbeit zum Thema: _____

im Rahmen der Lehrveranstaltung _____

_____ (WiSe / SoSe _____)

selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Des Weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die nachweislich ein Plagiat gemäß der im § 14 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät gegebenen Definition darstellt, als schwerer Verstoß gegen die Ordnung gewertet und kein Leistungsnachweis erteilt wird.

Frankfurt (Oder), _____

Unterschrift

3.

Aufgrund von §§ 19 Absatz 2 Satz 1, 22 Absatz 2 Satz 1, 28 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen¹:

Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für den gemein- sam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“

Neufassung vom 1. Juni 2016

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Grundlage und Ziel des Studiengangs
 - § 2 Akademischer Grad
 - § 3 Geltungsbereich
 - § 4 Studienvoraussetzungen
 - § 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums
 - § 6 Bestehen und Nichtbestehen
- #### **II. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren**
- § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Beschlussverfahren
 - § 9 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
 - § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
 - § 11 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen
 - § 12 Studienbegleitende Klausuren
 - § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
 - § 14 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
 - § 15 Abschlussarbeit und Beendigung des Studiums
 - § 16 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
 - § 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 19 Bewertung von Prüfungen
- § 20 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Berechnung der Gesamtnote
- § 24 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und weiteren Unterlagen

III. Schlussvorschriften

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Module

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Studienordnung der Adam-Mickiewicz-Universität zu Poznań

I. Allgemeines

§ 1

Grundlage und Ziel des Studiengangs

(1) Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) betreibt gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) aufgrund der Vereinbarung zwischen der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań vom 06.09.2012 sowie der diese Vereinbarung konkretisierenden Absprache zwischen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań vom 30.08.2012 über die gemeinsame, einheitliche und fünfjährige Magister-Juristenausbildung in einem Studiengang eine gemeinsame, fünfjährige Juristenausbildung.

(2) Gegenstand des gemeinsamen Studiengangs ist eine juristische Ausbildung, die zu einem gemeinsamen berufsqualifizierenden Abschluss führt und die es erlaubt, eine praktische Berufsausbildung in Polen aufzunehmen, Kenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts auf besondere Weise zu verknüpfen, sowie ein vertieftes Verständnis der Europäisierung und Globalisierung von Rechtsordnungen zu ermöglichen.

§ 2

Akademischer Grad

Absolventen und Absolventinnen der gemeinsamen Juristenausbildung erhalten den polnischen akademischen Grad „magister“ (polnischer „Magister des Rechts“).

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 15.06.2016 seine Genehmigung erteilt.

§ 3 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle von der Juristischen Fakultät der EUV verantworteten Lehrveranstaltungen. ²Für die von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen gilt stattdessen die allgemeine Studienordnung der UAM (im folgenden bezeichnet als Studienordnung der UAM) in der jeweils geltenden Fassung, deren aktuelle Fassung als Anlage 3 zu dieser Ordnung abgedruckt ist. ³Die beiden Fakultäten erkennen die Entscheidungen in Prüfungsverfahren der jeweils anderen Fakultät an.

(2) ¹Lehrveranstaltungen zum polnischen Recht, im Fach „Sport“ sowie „Arbeitsschutz und Arbeitshygiene“ werden unter der Verantwortung der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angeboten. ²Für allgemeine universitäre Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen zum internationalen Recht gilt dasselbe, soweit sie von Dozenten oder Dozentinnen gehalten werden, die von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM damit beauftragt wurden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsberechtigt zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, ist, wer eine der nachfolgenden Qualifikationen nachweisen kann:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung,
3. die Fachhochschulreife,
4. die fachgebundene Fachhochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung,
5. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
6. eine bestandene Meisterprüfung oder den Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BbgHG,
7. einen Fortbildungsabschluss gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BbgHG,
8. ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BbgHG,
9. einen Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft oder einen Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BbgHG,
10. eine der unter den Nummern 6 und 7 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 BbgHG oder
11. den Abschluss der Sekundärstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das be-

absichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung mit einer danach erworbenen mindestens zweijährigen Berufserfahrung.

²Zum Hochschulstudium kann auch zugelassen werden, wer eine im Ausland erworbene Qualifikation nachweist, die einer der in Satz 1 Nr. 5 bis 11 genannten entspricht und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist. ³Wer in einem Studiengang mindestens zwei Semester an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland studiert und die in diesem Zeitraum erforderlichen Leistungsnachweise erworben hat, kann das Studium in dem gleichen oder einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im Land Brandenburg auch dann fortsetzen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen. ⁴Die Regelungen über die Anerkennung von Leistungen bleiben unberührt.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung).

(3) ¹Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen. ²Die Zuständigkeit für die Überprüfung der polnischen Sprachkenntnisse obliegt der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.²

§ 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann nur mit dem Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium wird mit einer Magisterprüfung abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterarbeit und des Ablegens der mündlichen Magisterprüfung zehn Fachsemester.

(4) Der Studiengang ist wegen der erforderlichen engen Zusammenarbeit mit der UAM aus objektiven Gründen nicht teilzeitgeeignet.

(5) ¹Das Studium umfasst neun Module. ²Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, die aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen. ³Mit dem Magisterabschluss sind 300 ECTS-Punkte zu erbringen.

(6) ¹Der Inhalt der Module und die ECTS-Punkte sind im Modulplan (Anlage 1) aufgeführt. ²Der Studienverlauf ist im Studienverlaufsplan wiedergegeben (Anlage 2). ³Die im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(7) ¹Im Modul 1 sind 4 ECTS-Punkte, im Modul 2 5 ECTS-Punkte und im Modul 9 24 ECTS-Punkte,

² Derzeit erfolgt die Überprüfung der polnischen Sprachkenntnisse aufgrund der Verordnung des polnischen Ministers für Lehre und Hochschulwesen vom 12.10.2006.

wie in Anlage 1 vorgesehen, in obligatorischen Lehrveranstaltungen zu erwerben. ²In den obligatorischen Modulen 3, 5 und 7 zu den Hauptrechtsgebieten sind jeweils 47 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Studierenden wählen außerdem drei aus den vier fakultativen Modulen 2, 4, 6 und 8, in denen sie jeweils 42 ECTS-Punkte erwerben.

(8) ¹Der Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Deutsches Zivilrecht Grundkurs II“ bezieht auch die Lehrveranstaltung „Deutsches Zivilrecht Methodik“ mit ein. ²Entsprechendes gilt für die Lehrveranstaltungen „Deutsches Strafrecht Grundkurs II“ und „Deutsches Strafrecht Methodik“. ³In den Arbeitsgemeinschaften zu den Grundkursen im deutschen Recht ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für den Leistungsnachweis. ⁴Eine regelmäßige Teilnahme liegt grundsätzlich vor, wenn die betreffenden Studierenden nicht mehr als 20 Prozent der Präsenzzeiten versäumt haben.

(9) ¹Im Bereich der allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen können die Studierenden frei unter den Lehrveranstaltungen wählen, die von den anderen Fakultäten der EUV oder der UAM an der EUV oder am Collegium Polonicum angeboten werden, soweit diese Fakultäten die Teilnahme nicht einschränken. ²Eine der drei allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Charakter aufweisen.

(10) ¹Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung“ vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen bzw. polnischen Recht. Die Zusätze „(PL)“ oder „(D)“ geben an, auf welches nationale Recht sie sich beziehen. ²Das Angebot mit dem Zusatz (PL) erfolgt durch die Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM, das mit dem Zusatz (D) durch die Juristische Fakultät der EUV. ³Die konkreten Angebote werden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben.

(11) ¹Bei den fakultativen modulbezogenen Fächern können Studierende aus den von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV bekanntgegebenen einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen. ²Zur Erweiterung von (fach-) sprachlichen sowie überfachlichen Kompetenzen können den Studierenden in diesem Bereich von der Juristischen Fakultät der EUV auch Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen angeboten werden.

(12) ¹Das im Modul 1 vorgesehene Praktikum soll innerhalb von vier Wochen absolviert werden und einen zeitlichen Umfang von 120 Stunden haben. ²Es wird empfohlen, die praktische Studienzeit in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. ³Während des Praktikums sollen die Studierenden in Deutschland durch einen Volljuristen oder eine Volljuristin und im Ausland durch eine Person mit einem äquivalenten Abschluss betreut werden. ⁴Die vier Wochen sollen entweder nur bei einer Stelle oder aufgeteilt in zweimal zwei Wochen bei zwei verschiedenen Stellen abgeleistet werden.

(13) ¹Die im Rahmen des Moduls 2 vorgesehene obligatorische Lehrveranstaltung „Juristische Fachsprache“ wird jeweils in deutscher und polnischer Sprache angeboten. ²Studierende mit polnischer Hochschulzugangsberechtigung sollen den Kurs „Juristische Fachsprache Deutsch“, Studierende mit der deutschen Hochschulzugangsberechtigung den Kurs „Juristische Fachsprache Polnisch“ absolvieren.

§ 6

Bestehen und Nichtbestehen

Hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens des Magisterstudiengangs gelten die Regelungen der Studienordnung der UAM.

II. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin sowie jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals an. ³Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt werden. ⁴Einer der Hochschullehrer oder eine der Hochschullehrerinnen kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV. ⁵Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, insbesondere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Dekanats, des Prüfungsamtes sowie des Collegium Polonicum hinzugezogen werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. ²Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, die beide Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in

gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung des Studiengangs. ²Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform dieser Ordnung. ³Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie nach Abs. 1 Satz 5 hinzugezogene Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

§ 8 Beschlussverfahren

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per Telefax oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören müssen, anwesend und stimmberechtigt sind. ³Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen. ⁴Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen, einschließlich mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. ⁵Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren in Betracht. ⁶Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁹Eine Kopie des Protokolls beziehungsweise des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erfolgen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Entscheidungen in unaufschiebbaren Angelegenheiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen (Eilkompetenz). ²Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. ³Der oder die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die getroffenen Eilentscheidungen. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit ist der Beschluss der Zuständigkeiten für Eilentscheidungen vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 9

Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind das an der EUV hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁴Für die Prüfer und Prüferinnen oder Gutachter und Gutachterinnen gilt § 7 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(2) Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht.

(3) ¹Beisitzer und Beisitzerinnen müssen zum wissenschaftlichen Personal der EUV gehören und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Nicht hochschulangehörige Beisitzer und Beisitzerinnen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und sind auf Vorschlag des oder der jeweiligen Prüfenden vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Für die Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 7 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend. ⁴Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss, die Zuständigkeit für die Bestellung der Beisitzer und Beisitzerinnen auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) ¹Über die Anerkennung der Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungs-

ausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbstorganisierten Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(2) ¹Die Anerkennung von Leistungen eines vorangegangenen Studiums bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel ist zu erteilen, sofern sich die Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. ²Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. ³Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele dieses Magisterstudiums. ⁴Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen.

(3) Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen, pauschal für homogene Bewerbergruppen oder im Ergebnis einer erfolgreich bestandenen Anerkennungsprüfung erfolgen.

(4) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 19 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein.

(5) Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(6) ¹Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. ²Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des betreffenden Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern die oder der Studierende im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(7) ¹Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG. Absatz 6 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. ²Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät im Sinne des § 9 Abs. 1 durchgeführt. ³Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. ⁴Die Prüfungsform

wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. ⁵Für die Prüfungsformen gelten die Bestimmungen in den § 12 (Klausur), § 13 (mündliche Prüfung) und § 14 (häusliche Arbeit) entsprechend. ⁶Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

(8) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und soweit die einschlägigen Bestimmungen der Studienordnung der UAM dies zulassen.

§ 11

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Die Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form abgehalten werden. ³Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung. ⁴Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern die Lehrenden zustimmen oder dies in den Modulbeschreibungen vermerkt ist.

(2) Für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, sind Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie der konkrete Anmeldezeitraum rechtzeitig bekanntzugeben und durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme zu veröffentlichen.

(3) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. ²Für die Anmeldung zu den Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundkursen zum deutschen Recht gelten ergänzend die einschlägigen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁴Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet. ⁵Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgt die Anmeldung regelmäßig mit der Themenvergabe durch den Prüfer oder die Prüferin.

(4) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung gelten die Studierenden zu den von ihnen gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie sich zum späteren Nachweis eine Anmeldebescheinigung aufzubewahren. ³Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhalten sie auf

Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die Nichtanmeldung.

(5) Die Studierenden müssen sich bei den Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende. Sie sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben.

§ 12

Studienbegleitende Klausuren

(1) Die Dauer von Klausuren soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

(2) ¹Eine Klausur kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und gegebenenfalls über diese ausgewertet werden.

(3) ¹Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. ²Studierende haben dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem sie angeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. ⁵Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil von Studierenden auswirken. ⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannten gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht haben (Bestehensgrenze). ⁸Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten der Studierenden sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. ⁹Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. ¹⁰Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(4) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so haben Sie kein Anrecht darauf, die versäumte Zeit nachzuholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen von der aufsichtführenden Person vermerkt werden.

(5) Gab es in der Klausur Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 17 Absätze 4 und 5, so sind diese in einer Nie-

derschrift festzuhalten und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen.

§ 13

Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll 15 Minuten je Studierenden und Fach nicht unterschreiten.

(2) Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin, in der Regel in Gegenwart von einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, durchzuführen.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind von einer sachkundigen Person in einem Protokoll festzuhalten und von dem Prüfer oder der Prüferin beziehungsweise von den Prüfenden zu unterzeichnen. ²Gab es in der mündlichen Prüfung Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 17 Absätze 4 und 5, so sind diese ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

§ 14

Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung

(1) Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung handelt es sich regelmäßig um Seminararbeiten oder Hausarbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung wird vom Prüfenden festgelegt.

(3) Sofern die Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht wird, muss die individuelle Leistung jedes Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(4) ¹Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ²Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ³Verlangt der Prüfer oder die Prüferin eine elektronische Version der Prüfungsleistung, so muss sie auf Plagiat überprüfbar sein. ⁴Bei der Abgabe der Prüfungsleistung haben Studierende in schriftlicher Form zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt haben. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Prüfungsleistung von dem Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet werden. ⁶§ 17 Absatz 4 und 7 gelten entsprechend.

§ 15 **Abschlussarbeit und Beendigung** **des Studiums**

(1) Die Beendigung des Studiums richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Studienordnung der UAM (Anlage 3) und beinhaltet als Abschlussleistungen eine Magisterarbeit sowie eine mündliche Magisterprüfung.

(2) ¹Für die Anfertigung sowie die Einreichung der Magisterarbeit gilt die Studienordnung der UAM.³
²Die Magisterarbeit wird im Rahmen des Magistrandenseminars (Modul 9) vorbereitet und abgegeben. ³In der Magisterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung eines wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Textes in ihrem Studienfach in der Lage sind.

(3) Die Zulassung zu und die Durchführung der mündlichen Magisterprüfung erfolgen nach der Studienordnung der UAM.⁴

§ 16 **Nachteilsausgleich und Chancengleichheit**

(1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

(2) ¹Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. ³Studierende sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Belegen Studierende durch ein ärztliches Attest, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfungen, die die Juristische Fakultät der EUV verantwortet, ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihnen gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ³Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung einzureichen. ⁶Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung

einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. ⁷Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen, die befristet oder unbefristet die zu gewährenden Prüfungsvergünstigungen festlegt; diese Entscheidung gilt dann für alle Studien- und Prüfungsleistungen in der Verantwortung der Juristischen Fakultät der EUV. ²Wer durch den Prüfungsausschuss gewährte Prüfungsvergünstigungen in Anspruch nehmen möchte, muss dies mindestens zwei Wochen vorher oder - falls das nicht möglich ist - so bald wie möglich vor jeder Prüfung dem jeweiligen Aufgabensteller oder der jeweiligen Aufgabenstellerin unter Vorlage der schriftlichen Entscheidung des Prüfungsausschusses anzeigen.

§ 17 **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung,** **Ordnungsverstoß**

(1) ¹Studierende können von den Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist und in der vom Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form, durch schriftliche Erklärung, insbesondere unter Benutzung des zentral bereitgestellten IT-Systems, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Die festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben.

(2) ¹Treten Studierende nach dem Ablauf dieser Frist ohne triftige Gründe zurück oder versäumen sie die Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der sie zugelassen worden sind, insgesamt als abgelegt und als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit von Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen oder psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit den Prüfenden ein neuer Termin anberaumt. ⁵Falls zumutbar, ist auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeiten nach diesem Absatz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder

³ Derzeit in §§ 60 ff. der Studienordnung der UAM geregelt.

⁴ Derzeit in §§ 66 ff. der Studienordnung der UAM geregelt.

deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere Plagiat, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Personen oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung in schwerwiegenden Fällen mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) zu bewerten. ²Für den Fall der Täuschung bei der häuslichen Anfertigung einer Prüfungsleistung (Plagiat), darunter Abschlussarbeiten, sind zur Beurteilung dieser Frage insbesondere die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. ³Es handelt sich regelmäßig um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. ⁴Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören bzw. unzulässig auf Prüfer oder Prüferinnen sowie Aufsichtsführende einwirken, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet.

(6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ²Als schwerwiegende Fälle gelten in der Regel: ein wiederholter Täuschungsversuch oder Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtführenden. ³Vor diesen Entscheidungen erhalten die Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) ¹Täuschungsversuche gemäß Absatz 4 sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ²Im ersten Fall kann zunächst eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle ergehen.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines oder einer

betroffenen Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen betroffenen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 19 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) Bei Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(4) Bewertungen nach Absatz 2 sind folgendermaßen in polnische Noten umzurechnen:

18 Punkte	=	bardzo dobry mit Zusatz "celujący"
16 - 17 Punkte	=	bardzo dobry
13 - 15 Punkte	=	dobry plus
10 - 12 Punkte	=	dobry
7 - 9 Punkte	=	dostateczny plus
4 - 6 Punkte	=	dostateczny
0 - 3 Punkte	=	niedostateczny

(5) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach oder im Sinne von § 23 Absatz 1 a), 2 und 4 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 vorgenommen wird, ist folgendermaßen in Punkte nach Absatz 2 umzurechnen:

1,0	=	17 Punkte
1,3	=	13 Punkte
1,7	=	12 Punkte
2,0	=	10 Punkte
2,3	=	9 Punkte
2,7	=	8 Punkte
3,0	=	7 Punkte
3,3	=	6 Punkte
3,7	=	5 Punkte
4,0	=	4 Punkte
5,0	=	2 Punkte

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch einen Prüfer oder eine Prüferin zu bewerten. Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ²Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende voneinander ab, so haben die Prüfenden darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. ³Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Mittelwert. ⁴Bei größeren Abweichungen entscheidet als Drittprüfer oder Drittprüferin der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm oder ihr zu bestimmender Prüfer oder zu bestimmende Prüferin (Stichentscheid). ⁵Die Prüfungsergebnisse von

Klausuren sind spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. Prüfungsleistungen, die in Form einer häuslichen Anfertigung erbracht wurden, sind nach Möglichkeit innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(7) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin, bei mehreren Prüfenden von allen bewertet. ²Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ³Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfenden bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfenden. ⁴Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten oder die Kandidatin günstigste Note. ⁵Das Prüfungsergebnis ist den geprüften Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 20

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Prüfungsergebnisse werden an die geprüften Studierenden unverzüglich, in der Regel über elektronische Einrichtungen, bekanntgegeben. ²Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihre erworbenen ECTS-Credits sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können wiederholt werden, soweit das mit den Regelungen der Studienordnung der UAM vereinbar ist. ²Haben Studierende Prüfungen nicht bestanden, die sich auf fakultative Lehrveranstaltungen beziehen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, können sie die erforderlichen Leistungsnachweise in dem von den Studienordnung der UAM gesetzten zeitlichen Rahmen auch in anderen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Kategorie erwerben.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

⁵ Derzeit in §§ 32 bis 37 der Studienordnung der UAM geregelt (Anlage 3).

(2) Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen oder als nicht bestanden geltender Prüfungen ist in § 21 geregelt.

(3) ¹Prüfungen finden gemäß der in der Beschreibung der Veranstaltung festgelegten Form statt. ²Von dem jeweiligen Prüfenden können zusätzliche Prüfungen, insbesondere in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen (auch anstelle von Klausuren), in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden, deren Art und Termin mit der Ankündigung bekanntgegeben werden. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht.

§ 23

Berechnung der Gesamtnote

Die Berechnung der Gesamtnote liegt in der Verantwortung der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.⁶

§ 24

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und weiteren Unterlagen

Liegen die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen Voraussetzungen vor, werden die Urkunde, das Zeugnis sowie die sonstigen Unterlagen nach deren Bestimmungen von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM ausgestellt.

III. Schlussvorschriften

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen. ²Die Einsichtnahme kann ersetzt werden durch die Rückgabe der Arbeiten an die betreffenden Studierenden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines von der Juristischen Fakultät der EUV verantworteten Prüfungsverfahrens wird den geprüften Studierenden auf Antrag an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit es sich um Prüfungen handelt, die nicht in die Zuständigkeit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM fallen.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades

(1) ¹Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung gemäß § 17 Absatz 6 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nicht mehr möglich.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüften Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die einschlägigen Regelungen der Studienordnung der UAM bleiben davon unberührt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt mit Wirkung vom 01.10.2016 für Studierende, die ihr Studium ab diesem Tag aufgenommen haben.

(2) ¹Für Studierende, die ihr Studium in dem gemeinsamen Studiengang „Magister des Rechts“ bereits vor dem 01.10.2016 und zwar ab dem 01.10.2012 aufgenommen haben, gilt diese Neufassung nur dann, wenn sie das bis zum 30.09.2019 schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt mit dem dazu vorgesehenen Formular unwiderruflich erklären. ²Andernfalls gilt für diese Studierenden nach Satz 1 die Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ vom 30. Mai 2012 fort.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung

⁶ Derzeit wird die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 73 der Studienordnung der UAM (Anlage 3) vorgenommen.

tung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ vom 30. Mai 2012 tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

Anlage 1

Module /Moduły Juristische Module/ Moduły prawnicze:

1. Modul: Bildung von Sozialkompetenzen – **obligatorisch** – 4 ECTS
1. Modul: Zajęcia rozwijające kompetencje społeczne – **obligatoryjny** – 4 ECTS
2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft – (**oblig.** im Rahmen von 5 ECTS) – 5 bzw. 47 ECTS
2. Modul: Ogólne podstawy prawoznawstwa – (**oblig.** w zakresie 5 ECTS) – 5 lub 47 ECTS
3. Modul: Grundlagen des öffentlichen Rechts – **oblig.** – 47 ECTS
3. Modul: Podstawy prawa publicznego – **oblig.** – 47 ECTS
4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht – 42 ECTS
4. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego – 42 ECTS
5. Modul: Grundlagen des Privatrechts – **oblig.** – 47 ECTS
5. Modul: Podstawy prawa prywatnego – **oblig.** – 47 ECTS
6. Modul: Vertiefung im Privatrecht – 42 ECTS
6. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego – 42 ECTS
7. Modul: Grundlagen des Strafrechts – **oblig.** – 47 ECTS
7. Modul: Podstawy prawa karnego – **oblig.** – 47 ECTS
8. Modul: Vertiefung im Strafrecht – 42 ECTS
8. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego – 42 ECTS
9. Modul: Magstrandenseminar - **oblig.** – 24 ECTS
9. Modul: Seminarium magisterskie - **oblig.** – 24 ECTS

Grundlagen der Anrechnung der Module und der Zuteilung der Lehrveranstaltungen / Zasady zaliczania modułów i przydzielania zajęć:

1. Der/Die Studierende erwirbt insgesamt 300 ECTS, darunter 174 ECTS-Punkte aus den obligatorischen Modulen.

Weitere 126 ECTS wird er/sie aus drei der vier fakultativen Module erwerben, nämlich:

- Grundlagen der Rechtswissenschaft
- Vertiefung im öffentlichen Recht
- Vertiefung im Privatrecht
- Vertiefung im Strafrecht.

In jedem der drei gewählten fakultativen Module sind jeweils 42 ECTS-Punkte zu erwerben. Wer das Modul „Grundlagen der Rechtswissenschaft“ wählt, hat darin 47 ECTS-Punkte zu erwerben, weil es zusätzlich zu den fakultativen Lehrveranstaltungen (insgesamt 42 ECTS-Punkte) auch obligatorische Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte) enthält.

Łącznie student zdobędzie 300 ECTS.

Z modułów obligatoryjnych: 174 ECTS (patrz wyżej). Pozostałe 126 ECTS ma zdobyć wybierając: trzy z czterech modułów do wyboru, tj.:

- ogólne podstawy prawoznawstwa
- pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego
- pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego
- pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego.

Zaliczenie każdego z trzech wybranych modułów wymaga zebrania w nim po 42 ECTS z tym, że jeżeli wybrano moduł: ogólne podstawy prawoznawstwa, to z tego modułu 47 ECTS, ponieważ zawiera on obok przedmiotów do wyboru (łącznie 42 ECTS) również przedmioty obowiązkowe (5 ECTS).

2. Die Zahl der Stunden (= Präsenzstunden) und der ECTS-Punkte entsprechen der allgemeinen Grundsätzen, insbesondere dem Beschluss Nr. 285/2011/2012 des Senats der UAM.

Liczby godzin i punktów ECTS są ustalone zgodnie z zasadami ogólnymi, zwłaszcza uchwałą Senatu UAM nr 285/2011/2012.

3. Über die Dozenten oder Dozentinnen des polnischen Rechts entscheidet der Dekan oder die Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM in Poznań. Über die Dozenten oder Dozentinnen der Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht entscheidet der Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät der EUV. Die Vereinbarung zwischen den Fakultäten sieht besondere Regelungen für die Professoren oder Professorinnen des polnischen Rechts an der EUV (CP) vor.

Decyzje w sprawie wykładowców prawa polskiego podejmuje Dziekan Wydziału Prawa i Administracji UAM w Poznaniu, a w sprawach wykładowców prawa niemieckiego Dziekan Wydziału Prawa EUV. W porozumieniu między wydziałami przewidziane są szczególne reguły dotyczące profesorów prawa polskiego na EUV (CP).

4. Die sog. übernationalen Fächer sind nach dem Kriterium der führenden Lehrsprache zwischen deutschen und polnischen Dozenten und Dozentinnen verteilt. Im Studienplan ist die Anwendung der Lehrsprache mit dem Kennzeichen D – Deutsch oder PL – Polnisch veranschaulicht. Die von den Dekanen benannten Dozenten oder Dozentinnen sollen im Bereich der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen publiziert haben.

Tzw. Przedmioty ponadnarodowe są rozdzielane między wykładowców polskich i niemieckich według kryterium wiodącego języka nauczania. Zastosowanie w planie studiów kryterium języka zajęć znajduje wyraz poprzez posługiwanie się skrótami D- język niemiecki, PL – język polski. Wyznaczeni przez Dziekanów wykładowcy powinni mieć publikacje z zakresu dydaktyki.

5. Über die Dozenten oder Dozentinnen der fakultativen Lehrveranstaltungen in den Modulen „Vertiefung“ entscheidet der jeweilige Dekan oder die jeweilige Dekanin.

Wykładowcy przedmiotów do wyboru w modułach pogłębiających ustalani są przez właściwego Dziekana.

6. Das Magistrandenseminar umfasst die Vorbereitung und die Abgabe der Magisterarbeit sowie die Vorbereitung der Magisterprüfung.

Seminarium magisterskie obejmuje przygotowanie i złożenie pracy magisterskiej oraz przygotowanie do egzaminu magisterskiego.

7. Die nach diesem Plan gestalteten Module führen die allgemeinen Lernergebnisse mit den speziellen der rechtswissenschaftlichen Bereiche zusammen.

Tak zbudowane moduły łączą się z efektami kształcenia, tak podstawowymi jak i w zakresie działań prawoznawstwa.

8. Mindestens eine der in einem Studienjahr angebotenen allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Inhalt aufweisen. Diese Lehrveranstaltungen dürfen nicht durch eine juristische Fakultät angeboten werden (vgl. § 5 Abs. 9 S. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung).

Co najmniej jeden z oferowanych w danym roku akademickim przedmiotów ogólnoakademickich musi zawierać treści z obszaru nauk ekonomicznych. Przedmioty te nie mogą być oferowane przez wydział prawa (patrz § 5 ust. 9 zd. 1 niniejszego Regulaminu).

- Studierende müssen im Laufe des ganzen Studiums zwei von drei Grundlagenseminaren ihrer Wahl absolvieren.

W całym okresie studiów studenci zobowiązani są do zaliczenia dwóch z trzech seminariów podstawowych wedle własnego wyboru.

Die besondere Position der Fremdsprache im Studienplan/ Szczególna pozycja języka obcego w planie studiów

Im ersten Studienjahr wird die Funktion eines Lektorates einer Fremdsprache (§ 14 Abs. 2 Pkt. 2 des Beschlusses Nr. 285/2011/2012 des Senats der UAM) durch die Teilnahme an den obligatorischen in deutscher Sprache geführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 210 SWS erfüllt.

Darüber hinaus wird den Studierenden die Möglichkeit, Unterricht in einer anderen Fremdsprache (darunter auch die Fortbildung in deutscher bzw. polnischer Sprache) im Rahmen der durch das Sprachenzentrum der EUV angebotenen Lehrveranstaltungen gewährt.

Die Prüfung in einer Fremdsprache findet nach jedem Semester statt. Deswegen werden die ECTS-Punkte nach jedem der beiden Semester zuerkannt.

Na pierwszym roku studiów funkcja dydaktyczna lektoratu z języka obcego (§ 14 ust. 2 pkt 2 uchwały nr 285/2011/2012 Senatu UAM) jest realizowana poprzez udział w obowiązkowych zajęciach prowadzonych w języku niemieckim w wymiarze nie mniej niż 210 godzin.

Studenci mają nadto zapewnioną możliwość nauki innego języka obcego (także doskonalenie języka niemieckiego lub polskiego) w ramach zajęć prowadzonych przez Centrum Językowe EUV.

Egzamin z języka obcego ma miejsce po każdym semestrze. Z tego względu punkty ECTS są przyznawane po każdym z obu semestrów.

Gliederung der Module/ Podział na moduły:

1. Modul: Bildung von Sozialkompetenzen – oblig.

1. Modul: Zajęcia rozwijające kompetencje społeczne – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden (= Präsenzstunden)/ Liczba godzin	ECTS
Sport/ Sport	4	60	2
Praktikum/ Praktyka	5, 6	120	2
Arbeitsschutz und Arbeitshygiene/ BHP	2	6	0
Insgesamt/ Łącznie:		186 h	4 ECTS

2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft (oblig. 60 h / 5 ECTS)

2. Modul: Ogólne podstawy prawoznawstwa (z modułu obligatoryjne jest 60 h / 5 ECTS)

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semes- ter/ Semestr	Zahl der Stunden (= Präsenzstun- den)/ Liczba godzin	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)/ Wprowadzenie do prawoznawstwa (PL) – oblig.	1	30	4
Juristische Fachsprache Terminologia prawnicza – oblig.	1	30	1
Rechtstheorie (PL)/ Teoria prawa (PL)	9	30	8
Fremdsprache/ Język obcy Stufe/ Poziom B/B+	7, 8	120	16
Schlüsselqualifikationen (z.B. Mediation, Rhetorik)/ Kluczowe kwalifikacje (np. mediacja, retoryka)	5	30	4
Rechtlicher Schutz der Menschenrechte (PL)/ Prawna ochrona praw człowieka (PL)	3	30	4
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1/ Przedmi- ot ogólnoakademicki 1	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (D)	6	30	3
Fakultatives modulbezogenes Fach (G-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (O-1)	8	30	1
Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe	9	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		390 h (60+330)	47 ECTS (5+42)

3. Modul: Grundlagen des öffentlichen Rechts – oblig.
3. Moduł: Podstawy prawa publicznego – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	ECTS
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)/Historia polskiego prawa publicznego w kontekście europejskim (PL)	1	30	3
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)/ Doktryny polityczno-prawne (PL)	2	30	4
Polnisches Verfassungsrecht/ Polskie prawo konstytucyjne	2	30	5
Deutsches Öffentliches Recht: GK I/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I	3	60	6
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I (AG)	3	30	2
Deutsches Öffentliches Recht: GK II/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy II	4	60	6
Europarecht (D)/ Prawo europejskie (D)	4	60	6
Polnisches Verwaltungsrecht/ Polskie prawo administracyjne	5	30	4
Polnisches Verwaltungsrecht (K)/ Polskie prawo administracyjne (K)	5	30	2
Polnisches Verwaltungsprozessrecht/ Polskie postępowanie administracyjne	6	30	4
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie administracyjne (K)	6	30	2
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	6	30	3
Insgesamt/ Łącznie:		450 h	47 ECTS

4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht**4. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	ECTS
Deutsches Öffentliches Recht: GK III/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy III	5	30	2
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy III (AG)	5	30	2
Völkerrecht (D)/ Międzynarodowe prawo publiczne (D)	7	30	4
Polnisches Finanzrecht/ Polskie prawo finansowe	8	30	4
<i>Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe ODER/ LUB Wahlfach – Vertiefung 1 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (PL)</i>	6	30	3
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2/ Przedmiot ogólnoakademicki 2	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (PL)	7	30	4
Wahlfach – Vertiefung 3 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 3 (D)	8	30	5
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – öffentliches Recht/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego – prawo publiczne	9	30	8
Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-1)	3	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-2)	9	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		330 h	42 ECTS

5. Modul: Grundlagen des Privatrechts – oblig.
5. Modul: Podstawy prawa prywatnego – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	ECTS
Römisches Recht (PL)/ Prawo rzymskie (PL)	2	30	3
Europäische Rechtsgeschichte (D)/ Historia prawa prywatnego w Europie (D)	1	30	3
Deutsches Zivilrecht: GK I/Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I	1	60	6
Deutsches Zivilrecht: Methodik/Niemieckie prawo cywilne: Metodyka	1	30	3
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)/Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I (AG)	1	30	2
Deutsches Zivilrecht: GK II/Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy II	2	60	6
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Schuldrecht/ Polskie prawo cywilne I: Część ogólna, Prawo zobowiązań	3, 4	60	6
Polnisches Zivilrecht I (K)/ Polskie prawo cywilne I (K)	4	30	2
Polnisches Zivilrecht II: Sachen-, Erb- und Familienrecht/ Polskie prawo cywilne II: Prawo rzeczowe, spadkowe i rodzinne	5, 6	60	6
Polnisches Zivilrecht II (K)/ Polskie prawo cywilne II (K)	6	30	2
Polnisches Zivilprozessrecht/ Polskie postępowanie cywilne	7	45	3
Polnisches Zivilprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie cywilne (K)	7	30	2
Polnisches Gesellschaftsrecht/ Polskie prawo spółek	5	30	3
Insgesamt/ Łącznie		525 h	47 ECTS

6. Modul: Vertiefung im Privatrecht**6. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	ECTS
Deutsches Zivilrecht: GK III/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy III	3	60	4
Deutsches Zivilprozessrecht: Überblick/ Niemieckie postępowanie cywilne: Zarys	8	30	5
Deutsches Gesellschaftsrecht/ Niemieckie prawo spółek	7	30	4
Internationales Privatrecht (PL)/ Międzynarodowe prawo prywatne (PL)	8	30	4
Internationales Privatrecht (D)/ Międzynarodowe prawo prywatne (D)	9	30	4
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht/ Polskie prawo pracy i socjalne	5	30	4
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3/ Przedmiot ogólnoakademicki 3	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (D)	6	30	3
Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe ODER/ LUB Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (PL)	7	30	4
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – Zivilrecht/Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego – prawo prywatne	9	30	8
Insgesamt/ Łącznie:		330 h	42 ECTS

7. Modul: Grundlagen des Strafrechts – oblig.
7. Modul: Podstawy prawa karnego – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	ECTS
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)/ Podstawy filozofii prawa (D)	2	30	4
Logik für Juristen (D)/ Logika dla prawników (D)	3	30	4
Deutsches Strafrecht: GK I/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I	1	60	6
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)/Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I (AG)	1	30	2
Deutsches Strafrecht: GK II/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy II	2	30	4
Deutsches Strafrecht: Methodik/ Niemieckie prawo karne: Metodyka	2	30	4
Polnisches Strafrecht I und II/ Polskie prawo karne I i II	3, 4	60	6
Polnisches Strafrecht (K)/ Polskie prawo karne (K)	4	30	2
Polnisches Steuerstrafrecht/ Polskie prawo karne skarbowe	8	30	4
Polnisches Strafprozessrecht/ Polskie postępowanie karne	5	45	6
Polnisches Strafprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie karne (K)	5	30	2
Europäisches Strafrecht (D)	6	30	3
Insgesamt/ Łącznie:		435 h	47 ECTS

8. Modul: Vertiefung im Strafrecht**8. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	ECTS
Deutsches Strafrecht: GK III/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy III	3	45	4
<i>Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe ODER/ LUB Wahlfach – Vertiefung 1 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (PL)</i>	5	30	3
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 4/ Przedmiot ogólnoakademicki 4	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 2 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (D)	6	30	4
Wahlfach – Vertiefung 3 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 3 (PL)	8	30	4
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – Strafrecht/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego – prawo karne	9	30	8
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-1)	7	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-2)	7	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-3)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-3)	8	30	5
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-4)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-4)	9	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		315	42 ECTS

9. Modul: Magstrandenseminar - oblig.
9. Modul: Seminarium magisterskie – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden (Präsenzstunden)/ Liczba godzin	ECTS
Magstrandenseminar I und II/ Seminarium magisterskie I i II	9, 10	60	20
Magisterprüfung / Egzamin magisterski	10	0	4
Insgesamt/ Łącznie:		60 h	24 ECTS

Zusammenfassung/ Podsumowanie:

Module/ Moduły	Zahl der Stunden (Präsenzstunden)/ Liczba godzin	ECTS
1. (oblig.)	186	4
2. (oblig. 75 h / 5 ECTS)	390 (60+330)	47 (5+42)
3. (oblig.)	450	47
4.	330	42
5. (oblig.)	525	47
6.	330	42
7. (oblig.)	435	47
8.	315	42
9. (oblig.)	60	24
Insgesamt/ Łącznie:	3051 (wovon/ z czego 1716 oblig.)	342 (wovon/ z czego 174 oblig.)

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Module/ Moduły	Zahl der Stunden (Präsenzstunden)/ Liczba godzin	ECTS
1.	186	4
2.	60	5
3.	450	47
5.	525	47
7.	435	47
9.	60	24
Insgesamt/ Łącznie:	1716 oblig.	174

Fakultative Module-Kombinationen/ Moduły do wyboru-kombinacje:

2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft
2. Modul: Ogólne podstawy prawoznawstwa
4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht
4. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego
6. Modul: Vertiefung im Privatrecht
6. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego
8. Modul: Vertiefung im Strafrecht
8. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego

Module/ Moduły	Zahl der Stunden (Präsenzstunden)/ Liczba godzin	ECTS
1. Variante/ wariant 1: 2.+4.+6.	995	126
2. Variante/ wariant 2: 2.+4.+8.	975	126
3. Variante/ wariant 3: 4.+6.+8.	975	126

**Obligatorische und fakultative Module-Kombinationen/
Moduły obligatoryjne i do wyboru-kombinacje:**

Module/ Moduły	Zahl der Stunden (Präsenzstunden)/ Liczba godzin	ECTS
Oblig. + 1. Variante/ Oblig. + wariant 1	2.771	300
Oblig. + 2. Variante/ Oblig. + wariant 2	2.751	300
Oblig. + 3. Variante/ Oblig. + wariant 3	2.691	300

Anlage 2

Studienverlaufsplan

Plan zajęć

Juristische Module/ Moduły prawnicze:

1. Modul: Bildung von Sozialkompetenzen – **obligatorisch** – 4 ECTS
1. Modul: Zajęcia rozwijające kompetencje społeczne – **obligatoryjny** – 4 ECTS

2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft – (**oblig.** im Rahmen von 5 ECTS) – 5 bzw. 47 ECTS
2. Modul: Ogólne podstawy prawoznawstwa – (**oblig.** w zakresie 5 ECTS) – 5 lub 47 ECTS

3. Modul: Grundlagen des öffentlichen Rechts – **oblig.** – 47 ECTS
3. Modul: Podstawy prawa publicznego – **oblig.** – 47 ECTS

4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht – 42 ECTS
4. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego – 42 ECTS

5. Modul: Grundlagen des Privatrechts – **oblig.** – 47 ECTS
5. Modul: Podstawy prawa prywatnego – **oblig.** – 47 ECTS

6. Modul: Vertiefung im Privatrecht – 42 ECTS
6. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego – 42 ECTS

7. Modul: Grundlagen des Strafrechts – **oblig.** – 47 ECTS
7. Modul: Podstawy prawa karnego – **oblig.** – 47 ECTS

8. Modul: Vertiefung im Strafrecht – 42 ECTS
8. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego – 42 ECTS

9. Modul: Magstrandenseminar - **oblig.** – 24 ECTS
9. Modul: Seminarium magisterskie - **oblig.** – 24 ECTS

I. STUDIENJAHR/ I. ROK:

1. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS
<i>Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)/Wprowadzenie do prawoznawstwa (PL)</i>	30	90	120	4
<i>Juristische Fachsprache/ Terminologia prawnicza</i>	30	0	30	1
<i>Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)/ Historia polskiego pra- wa publicznego w kontekście europejskim (PL)</i>	30	60	90	3
<i>Europäische Rechtsgeschichte (D)/ Historia prawa prywatnego w Europie (D)</i>	30	60	90	3
<i>Deutsches Zivilrecht: GK I/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I</i>	60	120	180	6
<i>Deutsches Zivilrecht: Methodik/ Niemieckie prawo cywilne: Metodyka</i>	30	60	90	3
<i>Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I (AG)</i>	30	30	60	2
<i>Deutsches Strafrecht: GK I/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I</i>	60	120	180	6
<i>Deutsches Strafrecht: GK I (AG)/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I (AG)</i>	30	30	60	2
Insgesamt/ Łącznie:	330	570	900	30

2. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS
<i>Politische und rechtliche Doktrinen (PL)/ Doktryny polityczno-prawne (PL)</i>	30	90	120	4
<i>Römisches Recht (PL)/ Prawo rzymskie (PL)</i>	30	60	90	3
<i>Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)/ Podstawy filozofii prawa (D)</i>	30	90	120	4
<i>Polnisches Verfassungsrecht/ Polskie prawo konstytucyjne</i>	30	120	150	5
<i>Deutsches Zivilrecht: GK II/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy II</i>	60	120	180	6
<i>Deutsches Strafrecht: GK II/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy II</i>	30	90	120	4
<i>Deutsches Strafrecht: Methodik/ Niemieckie prawo karne: Metodyka</i>	30	90	120	4
<i>Arbeitsschutz und Arbeitshygiene/ BHP</i>	6	0	6	0
Insgesamt/ Łącznie:	246	660	906	30

Zusammenfassung I. Studienjahr/ Podsumowanie I. rok:

	Zahl der Stunden (= Präsenzstunden)/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	<i>fakultativ/ do wyboru</i>	oblig.	<i>fakultativ/ do wyboru</i>
1. Semester/ Semestr	330	-	30	-
2. Semester/ Semestr	246	-	30	-
Insgesamt I. Studien- jahr / Łącznie I. rok:	576		60	

II. STUDIENJAHR/ II. ROK:

3. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu</i>	<i>Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin</i>	<i>Selbst- studium</i>	<i>Arbeits- belastung</i>	ECTS
<i>Logik für Juristen (D)/ Logika dla prawników (D)</i>	30	90	120	4
<i>Deutsches Öffentliches Recht: GK I/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I</i>	60	120	180	6
<i>Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I (AG)</i>	30	30	60	2
<i>Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil/ Polskie prawo cywilne I: Część ogólna</i>	30	0	30	0
<i>Polnisches Strafrecht I/ Polskie prawo karne I</i>	30	0	30	0
<i>Insgesamt/ Łącznie:</i>	180	240	420	12

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
<i>Rechtlicher Schutz der Menschenrechte (PL)/ Prawna ochrona praw człowieka (PL)</i>	30 ⁷ 90 120	4	<i>Fakultatives modulbezogenes Fach (öR- 1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu- 1)</i>	30 90 120	4	<i>Deutsches Zivilrecht: GK III/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy III</i>	60 60 120	4	<i>Deutsches Strafrecht: GK III/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy III</i>	45 75 120	4
<i>Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1/ Przedmiot ogólno- akademicki 1</i>	30 30 60	2	<i>Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2/ Przedmiot ogólno- akademicki 2</i>	30 30 60	2	<i>Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3/ Przedmiot ogólno- akademicki 3</i>	30 30 60	2	<i>Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 4/ Przedmiot ogólno- akademicki 4</i>	30 30 60	2
Insgesamt/ Łącznie:	60 120 180	6	Insgesamt/ Łącznie:	60 120 180	6	Insgesamt/ Łącznie:	90 90 180	6	Insgesamt/ Łącznie:	75 105 180	6

⁷ In der Spalte „Zahl der Stunden“ stellt die erste Zahl die Präsenzstunden dar. Danach werden die Stunden aufgeführt, die für Selbststudium einschließlich Kontaktzeit vorgesehen sind. Bei der dritten Zahl handelt es sich um die Summe aus den beiden zuerst genannten Zahlen (Arbeitsbelastung, workload).

4. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS
<i>Deutsches Öffentliches Recht: GK II/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy II</i>	60	120	180	6
<i>Europarecht / Prawo europejskie (D)</i>	60	120	180	6
<i>Polnisches Zivilrecht I: Schuldrecht/ Polskie prawo cywilne I: Prawo zobowiązań</i>	30	120	150 (+ 30 im 3. Sem.)	6
<i>Polnisches Zivilrecht 1 (K)/ Polskie prawo cywilne 1 (K)</i>	30	30	60	2
<i>Polnisches Strafrecht II/ Polskie prawo karne II</i>	30	120	150 (+ 30 im 3. Sem.)	6
<i>Polnisches Strafrecht (K)/ Polskie prawo karne (K)</i>	30	30	60	2
<i>Sport / Sport</i>	60	0	60	2
Insgesamt/ Łącznie:	300	540	840	30

Zusammenfassung II. Studienjahr/ Podsumowanie II. rok:

	Zahl der Stunden (= Präsenzstunden)/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	<i>fakultativ/ do wyboru</i>	oblig.	<i>fakultativ/ do wyboru</i>
3. Semester/ Semestr	180	210/195/225	12	18
4. Semester/ Semestr	300	0	30	0
Insgesamt II. Studien- jahr/ Łącznie II. rok:	690/ 675/ 705		60	

III. STUDIENJAHR/ III. ROK:

5. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu</i>	<i>Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin</i>	<i>Selbst- studium</i>	<i>Arbeits- belastung</i>	ECTS
<i>Polnisches Verwaltungsrecht/ Polskie prawo administracyjne</i>	30	90	120	4
<i>Polnisches Verwaltungsrecht (K)/ Polskie prawo administracyjne (K)</i>	30	30	60	2
<i>Polnisches Zivilrecht II: Sachenrecht/ Polskie prawo cywilne II: Prawo rzeczowe</i>	30	0	30	0
<i>Polnisches Gesellschaftsrecht/ Polskie prawo spółek</i>	30	60	90	3
<i>Polnisches Strafprozessrecht/ Polskie postępowanie karne</i>	45	135	180	6
<i>Polnisches Strafprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie karne (K)</i>	30	30	60	2
<i>Praktikum/ Praktyka</i>	60	0	60	1
<i>Insgesamt/ Łącznie:</i>	255	345	600	18

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
<i>Schlüssel- qualifikationen/ Kluczowe kwalifikacje</i>	30 ⁸ 90 120	4	<i>Deutsches Öffentli- ches Recht GK III/ Niemieckie prawo publiczne: kurs podstawowy III</i>	30 30 60	2	<i>Polnisches Arbeits- und Sozialrecht/ Polskie prawo pracy i socjalne</i>	30 90 120	4	<i>Grundlagenseminar – Strafrecht/ Seminarium podstawowe – prawo karne ODER Wahlfach – Vertie- fung 1(PL)/ Przedmiot do wyboru 1 (PL)</i>	30 60 90	3
-			<i>Deutsches Öffentli- ches Recht GK III (AG)/ Niemieckie prawo publiczne kurs podstawowy III (AG)</i>	30 30 60	2	-			-		
Insgesamt/ Łącznie:	30 90 120	4	Insgesamt/ Łącznie:	60 60 120	4	Insgesamt/ Łącznie:	30 90 120	4	Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3

⁸ In der Spalte „Zahl der Stunden“ stellt die erste Zahl die Präsenzstunden dar. Danach werden die Stunden aufgeführt, die für Selbststudium einschließlich Kontaktzeit vorgesehen sind. Bei der dritten Zahl handelt es sich um die Summe aus den beiden zuerst genannten Zahlen (Arbeitsbelastung, workload).

6. Semester/ Semestr:**Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS
<i>Polnisches Verwaltungsprozessrecht/ Polskie postępowanie administracyjne</i>	30	90	120	4
<i>Polnisches Verwaltungsprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie administracyjne (K)</i>	30	30	60	2
<i>Polnisches Zivilrecht II: Erb- und Familienrecht/ Polskie prawo cywilne II – Prawo spadkowe i rodzinne</i>	30	120	150 (+ 30 im 5. Sem.)	6
<i>Polnisches Zivilrecht II (K)/ Polskie prawo cywilne II (K)</i>	30	30	60	2
<i>Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht/ Polskie publiczne prawo gospodarcze</i>	30	60	90	3
<i>Europäisches Strafrecht (D)/ Europejskie prawo karne (D)</i>	30	60	90	3
<i>Praktikum/ Praktyka</i>	60	0	60	1
Insgesamt/ Łącznie:	240	390	630	21

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
<i>Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru 1 (D)</i>	30 ⁹ 60 90	3	<i>Grundlagenseminar – öffentliches Recht/ Seminarium podsta- wowe – prawo publiczne ODER Wahlfach – Vertiefung 1 (PL)/ Przedmiot do wyboru 1 (PL)</i>	30 60 90	3	<i>Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru 1 (D)</i>	30 60 90	3	<i>Wahlfach – Vertiefung 2 (D)/ Przedmiot do wyboru 2 (D)</i>	30 90 120	4
Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3	Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3	Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3	Insgesamt/ Łącznie:	30 90 120	4

⁹ In der Spalte „Zahl der Stunden“ stellt die erste Zahl die Präsenzstunden dar. Danach werden die Stunden aufgeführt, die für Selbststudium einschließlich Kontaktzeit vorgesehen sind. Bei der dritten Zahl handelt es sich um die Summe aus den beiden zuerst genannten Zahlen (Arbeitsbelastung, workload).

Zusammenfassung III. Studienjahr/ Podsumowanie III. rok:

	Zahl der Stunden (= Präsenzstunden)/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	<i>fakultativ/ do wyboru</i>	oblig.	<i>fakultativ/ do wyboru</i>
5. Semester/ Semestr	255	120/90	18	11/12
6. Semester/ Semestr	240	90	21	10/9
Insgesamt III. Studien- jahr / Łącznie III. rok:	705/675		60	

IV. STUDIENJAHR/ IV. ROK:**7. Semester/ Semestr:****Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS
<i>Polnisches Zivilprozessrecht/ Polskie postępowanie cywilne</i>	45	45	90	3
<i>Polnisches Zivilprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie cywilne (K)</i>	30	30	60	2
Insgesamt/ Łącznie:	75	75	150	5

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
<i>Fremdsprache/ Język obcy</i>	60 ¹⁰ 180 240	8	<i>Völkerrecht (D)/ Prawo międzynarodowe publiczne (D)</i>	30 90 120	4	<i>Grundlagenseminar – Zivilrecht / Seminarium podstawowe – prawo cywilne ODER Wahlfach – Vertiefung 2(PL)/ Przedmiot do wyboru 1 (PL)</i>	30 90 120	4	<i>Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-1)</i>	30 90 120	4
-	-	-	<i>Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru 2 (PL)</i>	30 90 120	4	<i>Deutsches Gesell- schaftsrecht/ Niemieckie prawo spółek</i>	30 90 120	4	<i>Fakultatives modulbezogenes Fach (SR- 2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K- 2)</i>	30 90 120	4
Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8

¹⁰ In der Spalte „Zahl der Stunden“ stellt die erste Zahl die Präsenzstunden dar. Danach werden die Stunden aufgeführt, die für Selbststudium einschließlich Kontaktzeit vorgesehen sind. Bei der dritten Zahl handelt es sich um die Summe aus den beiden zuerst genannten Zahlen (Arbeitsbelastung, workload).

8. Semester/ Semestr:

Fakultative Module/ Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS
<i>Polnisches Steuerstrafrecht/ Polskie prawo karne skarbowe</i>	30	90	120	4
Insgesamt/ Łącznie:	30	90	120	4

Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

<i>Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawoznawstwa</i>			<i>Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności</i>			<i>Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności</i>			<i>Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności</i>		
<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu</i>	<i>Zahl der Stunden/ I. godz</i>	ECTS	<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu</i>	<i>Zahl der Stunden/ I. godz</i>	ECTS	<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu</i>	<i>Zahl der Stunden/ I. godz</i>	ECTS	<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu</i>	<i>Zahl der Stunden/ I. godz</i>	ECTS
<i>Fremdsprache/ Język obcy</i>	60 ¹¹ 180 240	8	<i>Wahlfach- Vertiefung 3 (D)/ Przedmiot do wyboru 3 (D)</i>	30 120 150	5	<i>Deutsches Zivilpro- zessrecht: Überblick/ Niemieckie postępo- wanie cywilne: zarys</i>	30 120 150	5	<i>Wahlfach – Vertiefung 3 (PL)/ Przedmiot do wyboru 3 (PL)</i>	30 90 120	4
<i>Fakultatives modulbezogenes Fach (G-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (O-1)</i>	30 0 30	1	<i>Polnisches Finanzrecht/ Polskie prawo finansowe</i>	30 90 120	4	<i>Internationales Privatrecht (PL)/ Międzynarodowe prawo prywatne (PL)</i>	30 90 120	4	<i>Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-3)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-3)</i>	30 120 150	5
<i>Insgesamt/ Łącznie:</i>	90 180 270	9	<i>Insgesamt/ Łącznie:</i>	60 210 270	9	<i>Insgesamt/ Łącznie:</i>	60 210 270	9	<i>Insgesamt/ Łącznie:</i>	60 210 270	9

¹¹ In der Spalte „Zahl der Stunden“ stellt die erste Zahl die Präsenzstunden dar. Danach werden die Stunden aufgeführt, die für Selbststudium einschließlich Kontaktzeit vorgesehen sind. Bei der dritten Zahl handelt es sich um die Summe aus den beiden zuerst genannten Zahlen (Arbeitsbelastung, workload).

Zusammenfassung IV. Studienjahr/ Podsumowanie IV. rok:

	Zahl der Stunden (= Präsenzstunden)/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	<i>fakultativ/ do wyboru</i>	oblig.	<i>fakultativ/ do wyboru</i>
7. Semester/ Semestr	75	180	5	24
8. Semester/ Semestr	30	180/210	4	27
Insgesamt IV. Studien- jahr /Łącznie IV. rok:	465/ 495		60	

V. STUDIENJAHR/ V. ROK:**9. Semester/ Semestr:****Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:**

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden (= Präsenz- stunden)/ Liczba godzin	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS
<i>Magistrandenseminar I/ Seminarium magisterskie I</i>	30	0	30	0
<i>Insgesamt/ Łącznie:</i>	30	0	30	0

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
<i>Rechtstheorie (PL)/ Teoria prawa (PL)</i>	30 ¹² 210 240	8	<i>Strukturvergleich des deutschen und polni- schen Rechts/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego</i>	30 210 240	8	<i>Strukturvergleich des deutschen und polni- schen Rechts/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego</i>	30 210 240	8	<i>Strukturvergleich des deutschen und polni- schen Rechts/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego</i>	30 210 240	8
<i>Grundlagenseminar/ Seminarium podsta- wowe</i>	30 90 120	4	<i>Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-2)</i>	30 90 120	4	<i>Internationales Privatrecht (D)/ Prawo prywatne międzynarodowe (D)</i>	30 90 120	4	<i>Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-4)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-4)</i>	30 90 120	4
Insgesamt/ Łącznie:	60	12	Insgesamt/ Łącznie:	60	12	Insgesamt/ Łącznie:	60	12	Insgesamt/ Łącznie:	60	12

¹² In der Spalte „Zahl der Stunden“ stellt die erste Zahl die Präsenzstunden dar. Danach werden die Stunden aufgeführt, die für Selbststudium einschließlich Kontaktzeit vorgesehen sind. Bei der dritten Zahl handelt es sich um die Summe aus den beiden zuerst genannten Zahlen (Arbeitsbelastung, workload).

10. Semester/ Semestr:**Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:**

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu</i>	<i>Zahl der Stunden (= Präsenzstunden)/ Liczba godzin</i>	<i>Selbststudium</i>	<i>Arbeitsbelastung</i>	ECTS
<i>Magistrandenseminar II/ Seminarium magisterskie II</i>	30	570	600	20
<i>Magisterprüfung / Egzamin magisterski</i>	0	120	120	4
<i>Insgesamt/ Łącznie:</i>	30	690	720	24

Zusammenfassung V. Studienjahr/ Podsumowanie V. rok:

	<i>Zahl der Stunden (= Präsenzstunden)/ Liczba godzin</i>		ECTS	
	<i>oblig.</i>	<i>fakultativ/ do wyboru</i>	<i>oblig.</i>	<i>fakultativ/ do wyboru</i>
9. Semester/ Semestr	30	180	0	36
10. Semester/ Semestr	30	0	24	0
<i>Insgesamt V. Studienjahr / Łącznie V. rok:</i>	240		60	

Anlage 3

Studienordnung der Adam-Mickiewicz-Universität zu Poznań

(Anlage zum Beschluss des Senats der Adam-Mickiewicz-Universität zu Poznań Nr. 6/2015 vom 28. September 2015)

I. Anwendungsbereich sowie Anwendungsgrundsätze

§ 1

Diese Ordnung regelt die Organisation und den Verlauf von Universitätsstudien und damit verbundene Rechte und Pflichten des Studierenden der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań, im weiteren Universitäts genannt.

§ 2

1. Diese Ordnung gilt für eine Person, die Studierendenrechte der Universität ausübt.

2. Studierendenrechte werden mit dem Zeitpunkt der Immatrikulation und der Ablegung des im Statut der Universität inhaltlich festgelegten Gelöbnisses erworben.

3. Studierendenrechte erlöschen mit folgendem Zeitpunkt:

1) Ablegen der Diplomprüfung mit einem positiven Ergebnis, mit Ausnahme von Personen, die das Studium des ersten Grades abgeschlossen haben und ihre Studierendenrechte bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Studium endete, beibehalten.

2) Wechsel der Hochschule;

3) Streichung von der Studierendenliste.

§ 3

1. Vorschriften dieser Ordnung sind im Einklang mit den gesetzlichen und statusmäßigen Aufgaben der Universität auszulegen und anzuwenden.

2. Eine verbindliche Auslegung dieser Ordnung obliegt dem Senat der Universität.

II. Organisation des Studiums

§ 4

1. Soweit der Rektor der Universität nichts anderes anordnet, dauert das akademische Jahr vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Kalenderjahres.

2. Die Feriendauer beträgt insgesamt mindestens 6 Wochen, darunter 4 ununterbrochene Sommerferienwochen.

§ 5

Bis zum 30. April bestimmt der Rektor der Universität die Einzelheiten hinsichtlich der Organisation des nächsten akademischen Jahres.

§ 6

Der Rektor der Universität kann im akademischen Jahr lehrveranstaltungsfreie Tage oder Stunden anordnen.

§ 7

Der Dekan kann an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Uhrzeit den Lehrbetrieb in der Fakultät aussetzen.

§ 8

Nach Maßgabe der Beschlüsse des Senats und des Fakultätsrates bestimmt der Dekan den Lehrveranstaltungsplan für das neue akademische Jahr sowie Regeln für die Zuordnung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungsgruppen.

III. Studienverlauf

1. Allgemeine Regeln

§ 9

Das Studium erfolgt auf der Grundlage eines Lehrprogramms des jeweiligen Studiengangs, das in dem akademischen Jahr galt, in dem der Studierende sein Studium aufgenommen hat.

§ 10

Muss das Studium nach einem neuen Lehrprogramm ausgerichtet werden, kann der Dekan anordnen, die zwischen den Studienprogrammen bestehenden Differenzen nachzuholen.

§ 11

1. Nach Stellungnahme des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung beschließt der Fakultätsrat das Lehrprogramm einschließlich des Studienplans nach Maßgabe der durch den Senat festgelegten Vorgaben.

2. Das Lehrprogramm enthält die Beschreibung der durch den Beschluss des Senats festgelegten Lehrergebnisse für den jeweiligen Studiengang, Studienniveau sowie Studienprofil sowie die Beschreibung des zu den Lehrergebnissen führenden Lehrprozesses, inklusive der Zahl der ECTS-Punkte, die den jeweiligen Modulen zugeschrieben sind, sowie der Beschreibung der für die Feststellung der Ergebnisse des Studierenden anzuwendenden Methoden nach Maßgabe der ECTS-Punkte.

3. Der Studienplan regelt insbesondere:

1) Profil und Art der Studiums (Studium des ersten Grades, Studium des zweiten Grades, einheitliches Magisterstudium) sowie deren Form (Präsenzstudium, Fernstudium);

- 2) Studiendauer mit Angabe der Semesterzahl und der Art ihrer Beendigung;
- 3) Module (Fächer), die im jeweiligen Semester angeboten werden, mit Angabe deren Umfangs in Präsenzstunden sowie der ihnen zugewiesenen Zahl der ECTS-Punkte;
- 4) Durchführungsform der Module (Lehrveranstaltungen).

4. Der Studienplan darf nicht mehr als acht Prüfungen im akademischen Jahr, darunter nicht mehr als fünf Prüfungen im Semester, mit Ausnahme der Diplomprüfung, vorsehen.

5. Das Lehrprogramm einschließlich des Studienplans wird auf der Internetseite der Fakultät spätestens vier Monate vor Beginn des akademischen Jahres durch den Dekan bekannt gegeben.

§ 12

1. Der Fakultätsrat beschließt bis zum 30. Mai die im Studienplan bezeichneten fakultativen Module (Fächer) für das nächste akademische Jahr, darunter:

- 1) Die Liste der erfassten Module (Fächer) die zur Wahl stehen;
- 2) die Regeln für die Wahl dieser Module (Fächer);
- 3) die Voraussetzungen für den Wechsel oder die Aufgabe des gewählten Moduls (Faches);
- 4) die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Absolvierung des gewählten Moduls (Faches).

2. Das vom Studierenden gewählte Modul (Fach) wird zu seinem Pflichtmodul (Pflichtfach).

§ 13

(entfallen)

§ 14

1. Im begründeten Fall kann der Dekan auf Antrag des Studierenden das Absolvieren eines Teils des Studiums an einer anderen Hochschule genehmigen, indem er die Lehrergebnisse und ECTS-Punkte festlegt, die an einer anderen Hochschule zu erwerben sind, und eine Frist dafür bestimmt.

2. Grundlage der in Absatz 1 genannten Entscheidung ist eine Lehrveranstaltungsaufstellung, die dem Dekan durch den Studierenden nach Absprache mit dem Beauftragen des Dekans für den studentischen Austausch vorzulegen wird.

3. In einem begründeten Sonderfall, kann der Dekan den Studierenden während seines Studiums an einer anderen Hochschule vom Absolvieren der im Lehrprogramm vorgesehenen Lehrveranstaltungen befreien.

§ 15

1. Auf Antrag eines hochbegabten Schülers, kann der Dekan seine Teilnahme an bestimmten im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in Fachrichtungen, die im Einklang mit der Begabung des Schülers stehen, sowie deren Absolvieren bewilligen.

2. Der Fakultätsrat kann konkrete Voraussetzungen festlegen, welche ein hochbegabter Schüler erfüllen soll.

§ 15 a

1. Die Leitung der Universität ist aufgrund der Anordnungen des Rektors der Universität verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die dazu dienen, Studierenden mit Behinderung eine vollständige Teilnahme am Lehrprozess zu ermöglichen.

2. Ein Studierender mit Behinderung darf für den eigenen Bedarf Notizen in den Lehrveranstaltungen unter Anwendung der im Hinblick auf seine Behinderung notwendigen technischen Mittel anfertigen.

2. Individuelle Studienorganisation und individueller Studienverlauf

§ 16

1. In einem begründeten Fall, kann der Dekan auf Antrag eines Studierenden eine individuelle Organisation des Studiums bewilligen. Diese berechtigt ihn, unter den mit dem für eine Lehrveranstaltung zuständigen Dozenten individuell abgestimmten Voraussetzungen und in individuell festgelegten Terminen innerhalb eines akademischen Jahres an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und diese zu absolvieren. Ein Studierender kann auch von der Pflicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreit werden, ohne dass er von der Pflicht zum deren Absolvieren freigestellt wird. In diesem Fall soll sich der Studierende innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Erlangung der Entscheidung bei dem Dozenten der Lehrveranstaltung melden, um die Bedingungen für das Absolvieren festzulegen.

1a. Der in Abs. 1 S. 2 genannte Studierende soll sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin zur Erbringung der Abschlussleistung oder der für eine Gesamtgruppe bestimmten Prüfung bei dem Dozenten der Lehrveranstaltung melden, um den Termin für das Absolvieren festzulegen.

2. Im Rahmen der Entscheidung nach Absatz 1 kann der Dekan in einem begründeten Sonderfall bewilligen, dass Termine für Prüfungen oder Anrechnungen im nächsten akademischen Jahr bestimmt werden.

§ 17

In einem begründeten Sonderfall kann der Dekan auf Antrag eines Studierenden das gleichzeitige

Absolvieren von zwei nacheinander folgenden Studienjahren zulassen. Das Absolvieren von zwei Studienjahren stellt keine individuelle Studienorganisation nach § 16 Abs. 1 dar.

§ 18

1. Auf Antrag eines Studierenden, der das erste Studienjahr mit besonders guten Ergebnissen abgeschlossen hat, kann der Fakultätsrat einen individuellen Studienverlauf bewilligen, indem er folgendes anordnet:

- 1) den Inhalt eines individuellen Lehrprogramms, das nicht zur Verringerung der ECTS-Punkte, der Lehrergebnisse für den jeweiligen Studiengang, das Studienniveau und des Studienprofil führen darf;
- 2) die Bestellung eines Professors oder eines habilitierten Wissenschaftlers als wissenschaftlichen Betreuer;

2. Der Antrag auf individuellen Studienverlauf hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die Person des gewählten Betreuers und sein schriftliches Einverständnis zur wissenschaftlichen Betreuung;
- 2) das Verzeichnis der für den individuellen Studienplan festgelegten Module (Fächer);
- 3) die Einverständniserklärung anderer Fakultäten oder Hochschulen zur Erbringung von Abschlussleistungen in Modulen (Fächern), die der Studierende zu absolvieren beabsichtigt, soweit der Studierende die Berücksichtigung dieser Module (Fächer) in dem individuellen Lehrprogramm beantragt.

3. Den Antrag nach Absatz 1 kann auch ein Studierender des ersten Studienjahres im Studium des zweiten Grades stellen, sofern er das Studium des ersten Grades mit besonders guten Ergebnissen abgeschlossen hat.

§ 18a

Das individuelle bereichsübergreifende Studium sowie das unter Bestätigung der Lerneffekte durchgeführte Studium finden nach Maßgabe der in der Ordnung festgelegten Bestimmungen, unter Berücksichtigung anderweitiger Beschlüsse des Senats, statt.

3. Absolvieren eines Moduls (eines Fachs)

§ 19

Der Leiter der Organisationsgrundeinheit, die das jeweilige Fach anbietet, legt in Absprache mit dem Dozenten der Lehrveranstaltung sowie mit dem Prüfer spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Semesters folgendes fest und macht es unverzüglich auf dem USOS-System sowie auf der Internetseite der Einheit bekannt:

- a) Beschreibung des Ausbildungsmoduls bezogen auf diese Lehrveranstaltung,
- b) Voraussetzungen sowie die Art und Weise der Durchführung der Lehrveranstaltung, wobei Studierenden des ersten Studienjahres im Studium des ersten Grades sowie des einheitlichen Magisterstudiums verpflichtet werden können, an einer Vorlesung teilzunehmen;
- c) Regeln für Rechtfertigung der Abwesenheit sowie für deren Nachholen;
- d) Voraussetzungen und Verfahren für das Erlangen einer Anrechnung sowie die Ablegung einer Prüfung;
- e) Frist für die Ablegung einer Prüfung oder das Erlangen einer Anrechnung, wobei der Termin für die Wiederholungsprüfung spätestens bis 20. September anberaumt werden muss;

§ 20

Prüfungen und Anrechnungen finden am Lehrveranstaltungsort statt.

§ 21

1. Der Studierende hat die Prüfung und die Anrechnung zu einem festgelegten Termin unter Vorlage der Leistungskarte und des Studienbuches zu erbringen.

1a. Bei elektronischer Dokumentation des Studienverlaufs tritt der Studierende eine Prüfung oder eine Anrechnung an dem durch den Dozenten festgelegten Termin an und ist verpflichtet einen Identitätsnachweis vorzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht wird er zu einer Anrechnung oder Prüfung nicht zugelassen.

2. (entfallen)

§ 22

1. Bei Prüfungen ist folgende Notenskala zu verwenden:

- 1) sehr gut (bdb; 5,0)
- 2) gut plus (db plus; 4,5);
- 3) gut (db; 4,0);
- 4) ausreichend plus (dst plus; 3,5);
- 5) ausreichend (dst; 3,0);
- 6) nicht ausreichend (ndst; 2,0).

2. Bei Anrechnungen wird die Notenskala nach Absatz 1 verwendet.

3. Eine besonders gute Vorbereitung des Studierenden kann mit „ausgezeichnet“ (bdb; 5) bewertet werden.

4. Die Umrechnung der an einer anderen Hochschule und nach einer anderen Notenskala erworbenen Noten wird gemäß der Notenskala nach Absatz 1 und 2 durch den Dekan vorgenommen.

§ 23

1. Die Prüfungs- oder die Anrechnungsnoten werden in das USOS-System spätestens bis zum: 31. März (betrifft Wintersemester, wenn der Abrechnungszeitraum aus einem Studiensemester besteht), 30. September (betrifft Sommersemester, wenn der Abrechnungszeitraum aus einem Studiensemester oder aus einem Studienjahr besteht) des jeweiligen akademischen Jahres, unter Vorbehalt von Abs. 2-4 eingetragen. Der Dekan kann die Termine für die Eintragung der Noten in das USOS-System verschieben.

2. Der zuständige Dozent informiert einen Studierenden über die Benotung einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Anrechnung unverzüglich nach deren Beendigung. Die Note wird spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen gerechnet ab dem Prüfungs- oder Anrechnungstag in das USOS-System eingetragen.

3. Die Noten einer schriftlichen Prüfung oder einer schriftlichen Anrechnung werden unverzüglich nach der Bewertung, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach deren Durchführung, in das USOS-System eingetragen.

4. Bei den Modulen (Fächern), bei denen die Zulassung zur Prüfung den Erwerb einer Anrechnung in einer anderen Lehrveranstaltung aus diesem Fach erfordert, werden die Anrechnungsnoten in das USOS-System vor dem festgelegten Prüfungstermin für dieses Fach eingetragen.

5. Der zuständige Dozent ist verpflichtet, unterzeichnete Protokolle, die sich auf die in seinen Lehrveranstaltungen erbrachten Leistungen beziehen, in Form eines Ausdrucks aus dem USOS-System innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Eintragung der Noten in das USOS-System an das Dekanat weiterleiten. Die Fristen für die Eintragung der Prüfungs- sowie der Anrechnungsnoten sind in Abs. 1-4 geregelt.

§ 24

Nimmt der Studierende ohne einen Entschuldigungsgrund an einer Prüfung oder an einer Anrechnung am vorgeschriebenen Termin nicht teil, trägt der Prüfer oder der zuständige Dozent die Note „nicht ausreichend“ (per absentiam) ein. Im Falle des Fehlens einer entsprechenden Eintragung bis zum Ablauf des akademischen Jahres wird die vorgenannte Note vom Dekan eingetragen.

§ 25

Der Studierende kann in seine bewertete schriftliche Prüfungsleistung innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Benotung im USOS-System Einsicht nehmen.

§ 26

1. Umfasst ein Modul (Fach) Lehrveranstaltungen, an denen die Teilnahme obligatorisch ist, so stellt die vorhergehende Teilnahme die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung dar.

2. Wird ein Studierender zu der im Absatz 1 genannten Prüfung nicht zugelassen, wird diesbezüglich vom Prüfer die Note „nicht ausreichend“ eingetragen. Erfolgt bis zum Ende des akademischen Jahres keine Eintragung, so wird diese vom Dekan vorgenommen.

§ 27

Auf einen innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Semesterbeginn gestellten Antrag, kann der Dekan in begründeten Fällen zulassen, dass ein Studierender ein bestimmtes, im Studienplan für die nächsten Semester vorgesehenes Modul (Fach) absolviert.

§ 28

1. Auf Antrag eines Studierenden kann der Dekan bei Feststellung der Gleichwertigkeit erworbener Lehrergebnisse, das Absolvieren eines Moduls oder einer Lernmodulgruppe anerkennen, wenn dieses im Rahmen eines anderen Studienganges betriebenen Studiums oder an einer anderen Hochschule, jedoch nicht nach einem durch eine Hochschulvereinbarung zwischen der Universität und der anderen Hochschule vorgesehen Plan oder nicht im Wege einer im § 14 geregelten Entscheidung abgeschlossen wurde.

2. Auf Antrag des Studierenden kann der Dekan die Anerkennung eines Moduls (Faches) bewilligen, das der Studierende an einer in Absatz 1 genannten Hochschule vor der Streichung von der Studierendenliste erworben hat.

3. Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Antrag soll spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Semesters eingereicht werden.

§ 29

Der Dekan kann auf Antrag des Studierenden und nach Stellungnahme des Leiters der das Modul (die Lehrveranstaltung) durchführenden Organisationseinheit den Abschluss eines Moduls (Faches) durch die Anfertigung einer mit dem Fach verbundenen Forschungsarbeit bestätigen.

§ 30

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomseminars im letzten Studiensemester erfolgt erst nach der Einreichung der Diplomarbeit.

§ 31

1. Umfang und Voraussetzungen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen, Anrechnungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, die in einem Studiengang geltend, sind dieselben wie diese, die

in der polnischen Sprache ausgedruckt worden sind.

2. Der Fakultätsrat kann im Einzelnen den im Absatz 1 genannten Umfang und Voraussetzungen beschließen.

4. Wiederholte Modulabsolvierung sowie Kommissionsprüfung

§ 32

1. Wird ein Studierender zur Erbringung einer Abschlussleistung in Lehrveranstaltungen nicht zugelassen oder wird seine Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Leiter der für die Veranstaltung verantwortlichen Organisationsgrundeinheit oder eine von ihm befugte Person auf Antrag des Studierenden die Durchführung einer Kommissionsprüfung genehmigen.

2. Ein Studierender kann eine Kommissionsprüfung innerhalb von sieben Tagen nach der Nichtzulassung oder Eintragung der Note „nicht ausreichend“ beantragen.

3. Wird der Antrag nach Absatz 2 bewilligt, so hat das Absolvieren vor einer Kommission unverzüglich stattzufinden; die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) der Leiter der zuständigen Organisationsgrundeinheit oder eine von ihm bestimmte Person;
- 2) der Dozent der Lehrveranstaltung;
- 3) ein anderer Vertreter des jeweiligen Moduls (Faches).

4. Auf Antrag des Studierenden findet das Absolvieren in Anwesenheit eines von dem Studierenden gewählten Hochschullehrers der Fakultät oder eines Vertreters der studentischen Selbstverwaltung als Beobachter statt.

5. Wird der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, so ist die Ablehnung von dem Leiter der Organisationsgrundeinheit zu begründen.

§ 33

1. Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist ein Studierender zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung berechtigt; diese darf jedoch nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung durchgeführt werden.

2. Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt auch bei einer Anrechnung. Wird dieses Recht ausgeübt, so bleibt die Möglichkeit eines Antrags nach § 32 Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 34

1. Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung durch den Studierenden in Frage gestellt, so kann der Dekan eine Kommissionsprüfung genehmigen.

2. Der Antrag auf eine Kommissionsprüfung kann innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

3. Der Dekan entscheidet über den Antrag nach Abs. 2 innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrags.

4. Wird der Antrag auf eine Kommissionsprüfung genehmigt so entscheidet der Dekan über:

- 1) den Ort und die Form der Prüfung;
- 2) die Prüfungsfrist; nicht früher als drei und nicht später als vierzehn Tage nach der Entscheidung;
- 3) die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die aus dem Dekan oder einer von ihm beauftragten Person, dem Prüfer der ersten Prüfung, einem Vertreter des jeweiligen Moduls (Faches) oder einer verwandten Fachrichtung besteht.

5. Auf Antrag des Studierenden findet die Prüfung in Anwesenheit des von dem Studierenden gewählten Hochschullehrers oder eines Vertreters der studentischen Selbstverwaltung als Beobachter statt.

6. Eine Kommissionsprüfung kann auf Initiative des Dekans angeordnet werden. In einem solchen Fall sind Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

7. Die im Rahmen einer Kommissionsprüfung erzielte Note ist endgültig.

5. Wiederholung eines Moduls (Faches)

§ 35

1. Auf Antrag des Studierenden kann der Dekan die Wiederholung eines nicht erfolgreich abgeschlossen Moduls (Faches) genehmigen:

- 1) bei gleichzeitiger Fortsetzung des Studium im nächsten Studienjahr, wenn die Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Fächer weniger als 3 beträgt;
- 2) ohne Fortsetzung des Studium im nächsten Studienjahr.

2. In dem in Abs. 1 Pkt. 2 genannten Fall findet § 17 keine Anwendung.

§ 36

1. Den Antrag auf Wiederholung eines Moduls (Faches) kann der Studierende spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der Beendigung

eines Studienjahres oder einer verlängerten Prüfungsperiode stellen.

2. (entfallen).

3. Wurde ein Modul (Fach) bereits wiederholt, so darf es nicht mehr wiederholt werden.

4. Das zu wiederholende Modul (Fach) muss im nächsten akademischen Jahr erfolgreich und im durch den Studienplan vorgesehenen vollen Umfang abgeschlossen werden; die Vorschrift des § 28 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 37

Der Fakultätsrat kann diejenigen Module (Fächer) bestimmen, die nicht wiederholt werden dürfen, dies darf jedoch nicht mehr als die Hälfte aller im Studienplan aufgeführten Module (Fächer) betreffen.

6. Erfolgreicher Abschluss des Semesters und des Studienjahres

§ 38

1. Der erfolgreiche Abschluss des Semesters und des Studienjahres werden von dem Dekan im Studienbuch und auf der Leistungskarte auf Grundlage der dort enthaltenen Vermerke eingetragen.

2. Wird der Studienverlauf elektronisch dokumentiert, trägt der Dekan den erfolgreichen Abschluss des Semesters und des Studienjahres auf der Leistungskarte des Studierenden in Form eines Ausdrucks aus dem USOS-System ein.

§ 39

Ein Semester und ein Studienjahr werden durch einen Studierenden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes abgeschlossen, der im Rahmen der Organisation des Studienjahres festgelegt wurde.

§ 40

Der Studierende hat sein Studienbuch sowie seine Leistungskarte unverzüglich nach der Beendigung der Prüfungsperiode im Dekanat vorzulegen.

§ 41

1. Auf Antrag des Studierenden kann der Leiter der Organisationsgrundeinheit eine Verlängerung der Prüfungsperiode um maximal einen Monat bewilligen.

2. In einem begründeten Sonderfall kann der Leiter der Organisationsgrundeinheit auf Antrag des Studierenden die Prüfungsperiode einmalig um einen weiteren Monat verlängern.

§ 42

1. In einem begründeten Sonderfall kann der Leiter der Organisationsgrundeinheit auf Antrag des Studierenden den Abschluss des Semesters oder

Studienjahres ausschließlich auf Grundlage der an einer anderen Hochschule, einer anderen Fakultät oder im Rahmen eines anderen Studiengangs erbrachten Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen zulassen.

2. Bei programmatischen Unterschieden zwischen den Studienplänen der anderen Hochschule, der anderen Fakultät oder des anderen Studiengangs und der Universität bestimmt der Dekan über die zu ergänzenden (Module) Fächer und über die Frist für deren Abschluss.

7. Studentische Praktika

§ 43

Unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Verordnungen des Rektors der Universität bestimmt der Fakultätsrat die Regeln für Organisation, Ableistung, Aufsicht und Anerkennung von obligatorischen und fakultativen studentischen Praktika in einem bestimmten Studiengang.

8. Beurlaubung

§ 44

1. In einem begründeten Sonderfall, jedoch höchstens zwei Mal während des gesamten Studiums, kann der Dekan einen Studierenden auf dessen Antrag hin maximal für 12 Monate beurlauben.

2. Durch die Beurlaubung verschiebt sich der Zeitpunkt der Beendigung des Studiums.

§ 45

1. Bei den durch die Universität, die studentische Selbstverwaltung oder andere universitäre studentische Organisationen geplanten und organisierten In- und Auslandsreisen kann der Dekan eine kurzfristige Beurlaubung im Umfang von maximal 2 Monaten bewilligen, jedoch höchstens zwei Mal während des gesamten Studiums.

2. Eine kurzfristige Beurlaubung führt nicht zur Verschiebung des Termins für das Absolvieren des Semesters oder des Jahres.

§ 46

Eine Beurlaubung für ein vorhergehendes Semester oder akademisches Jahr wird nicht gewährt.

§ 47

In einem begründeten Sonderfall kann der Dekan auf Antrag des Studierenden genehmigen, dass dieser an bestimmten Lehrveranstaltungen teilnimmt sowie zu bestimmten Prüfungen und Anrechnungen zugelassen wird

9. Studienwechsel

§ 48

1. Der Dekan kann auf Antrag des Studierenden, der das erste Studienjahr erfolgreich abgeschlossen hat, folgendes bewilligen:

- 1) die Spezialisierung innerhalb eines Studienganges zu wechseln;
- 2) einen Fernstudiengang zu wechseln;
- 3) die Aufnahme des Studiums in einer zusätzlichen Fachrichtung im Rahmen eines Fernstudiengangs;
- 4) von einem Präsenzstudiengang in denselben oder einen anderen Fernstudiengang zu wechseln;
- 5) den Wechsel von einem einheitlichen Magisterstudiengang in einen zweistufigen Studiengang.

2. Antragsberechtigt nach Absatz 1 Nr. 1 ist auch ein Studierender des ersten Studienjahres im Studium des zweiten Grades.

§ 49

1. Hat der Studierende das erste Studienjahr abgeschlossen, so kann der Leiter der Organisationsgrundeinheit auf seinen Antrag hinsichtlich eines Präsenzstudienganges den Wechsel einer Fachrichtung oder einer Spezialisierung bewilligen.

2. Hat der Studierende das erste Studienjahr mit besonders guten Ergebnissen abgeschlossen, so kann der Dekan auf seinen Antrag den Wechsel der Form des Studiums von einem Fernstudiengang in einen Präsenzstudiengang bewilligen.

§ 50

Wird der im § 48 sowie § 49 genannte Studiengang von einer anderen Fakultät angeboten wird, so entscheidet der Dekan dieser Fakultät nach einer Stellungnahme des Dekans der Fakultät des Grundstudienganges.

§ 51

Der Studierende ist berechtigt, an eine andere Hochschule zu wechseln, wenn deren Organe und der Leiter der Organisationsgrundeinheit zustimmen und soweit der Studierende seine Pflichten an der Universität erfüllt hat.

§ 52

Der Fakultätsrat kann detaillierte Voraussetzungen für die Genehmigungen des Dekans gemäß §§ 48-50 beschließen.

III. Studienverlauf

10. Streichung von der Studierendenliste

§ 53

Der Dekan streicht den Studierenden von der Studierendenliste bei:

- 1) Nichtaufnahme des Studiums in einem vorgeschriebenen Termin;
- 2) einem schriftlichen Verzicht auf ein Studium;
- 3) einer nicht zum vorgegebenen Termin abgegebenen Diplomarbeit;
- 4) einer nicht termingerechten Ablegung der Diplomprüfung;
- 5) Auferlegung einer Disziplinarstrafe in Form der Verweisung von der Universität.

§ 54

Der Dekan kann den Studierenden von der Studierendenliste streichen:

- 1) wenn das Semester oder das Studienjahr nicht im vorgegebenen Termin erfolgreich abgeschlossen wurden;
- 2) bei Nichtentrichtung von Studiengebühren;
- 3) bei Unterbleiben von Studienfortschritten;
- 4) bei Nichtunterzeichnen eines von der Universität vorlegten Vertrages über Zahlungsbedingungen hinsichtlich des Studiums sowie Lehrleistungen.

§ 55

1. Die Feststellung der Umstände nach § 53 und § 54 erfolgt in einem gesonderten Verfahren, dessen Gegenstand die Streichung von der Studierendenliste darstellt.

2. Das Verfahren nach Absatz 1 zur Streichung von der Studierendenliste wird von dem Dekan eingeleitet, indem er den Studierenden darüber schriftlich unterrichtet.

3. Die Benachrichtigung nach Absatz 2 hat folgende Informationen zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung des für die Verfahrenseinleitung zuständigen Organs;
- 2) das Datum der Benachrichtigung;
- 3) die Bezeichnung des Empfängers;
- 4) eine tatsächliche und rechtliche Begründung für die Einleitung des Verfahrens;
- 5) eine Belehrung über das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung sowie über das sich darauf beziehende Verfahren.

11. Wiederaufnahme des Studiums

§ 56

1. Der Dekan kann einmalig die Wiederaufnahme des Studiums durch einen Studierenden bewilligen, der nach dem Abschluss des ersten Studienjahres von der Studierendenliste gestrichen wurde.

2. In der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Studiums bestimmt der Dekan das Studienjahr, in welches der Studierende aufgenommen wird; der Dekan kann zusätzlich Voraussetzungen für die Wiederaufnahme benennen.

3. Im Falle der erneuten Streichung im Sinne des Absatzes 1, kann die Wiederaufnahme wie folgt erfolgen:

- a) im Rahmen eines Fernstudiums - aufgrund der Entscheidung des Dekans,
- b) im Rahmen eines Präsenzstudiums - aufgrund der Entscheidung des Rektors.

§ 57

Der Dekan kann auf Antrag des Studierenden die Wiederaufnahme ausschließlich mit dem Ziel gewähren, eine Diplomprüfung durchzuführen soweit die im § 67 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 58

Der Fakultätsrat kann Sonderbestimmungen erlassen, zu denen auch die Wiederaufnahmefrist gehört.

§ 59

Die Wiederaufnahme einer Person, die von der Studierendenliste im ersten Studienjahr gestrichen wurde, erfolgt nach den allgemeinen, durch den Senat der Universität festgelegten Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium.

IV. Beendigung des Studiums

1. Vorbereitung und Einreichung der Diplomarbeit

§ 60

Unter einer Diplomarbeit wird eine Bachelorarbeit oder eine Ingenieursarbeit sowie eine Magisterarbeit verstanden.

§ 61

1. Bei der Anfertigung einer Diplomarbeit wird ein Studierender/eine Studierende von einem Professor oder einem Habilitanden betreut. Eine Bachelorarbeit oder eine Ingenieursarbeit kann unter der Leitung eines promovierten Hochschullehrers angefertigt werden.

2. In einem gesondert begründeten Fall, kann der Fakultätsrat einen nicht habilitierten Hochschullehrer (pl. adiunkt) beauftragen, die Betreuung einer Magisterarbeit zu übernehmen.

3. Ist der Betreuer der Magisterarbeit ein nicht habilitierter Hochschullehrer (pl. adiunkt), bestimmt der Dekan einen Gutachter aus dem Kreis der habilitierten Hochschullehrer oder aus dem Kreis der Hochschullehrer, die den wissenschaftlichen Grad eines Professors haben.

4. Möchte ein Studierender/eine Studierende seine/ihre Diplomarbeit unter der Betreuung eines Hochschullehrers von einer anderen Hochschule oder eines Mitarbeiters von außerhalb der Universität anfertigen, so kann der Fakultätsrat diese Person mit der Mitbetreuung bevollmächtigen. Gleichzeitig wird ein berechtigter Hochschullehrers der entsprechenden Organisationseinheit zur Ausübung dieser Funktion im Namen der Universität bestimmt. Der externe Mitarbeiter bewertet die Arbeit und erstellt ein Gutachten.

§ 62

1. Der Rektor der Universität legt die Regeln für die Einreichung und Archivierung von Diplomarbeiten unter Verwendung des Archivsystems für Diplomarbeiten sowie das Muster für die Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Diplomarbeit und über das Übereinstimmen der elektronischen Fassung mit der Druckversion fest.

2. Ein Dekan kann die genaue Funktionsweise des Archivsystems für Diplomarbeiten in der jeweiligen Fakultät festlegen.

§ 63

1. Ein Studierender hat seine Diplomarbeit spätestens bis zum 30. September des letzten Studiensemesters und seine Ingenieursarbeit im 7-semesterigen Studiengang bis zum 31. März im Dekanat einzureichen. Diese Frist ist endgültig und kann nicht verlängert werden.

2. Die Ausfertigungen der Diplomarbeit, die im Dekanat eingereicht werden, haben das Datum und sowie die Erklärung des Betreuers über die Annahme zu enthalten.

§ 64

Die Bewertung der Diplomarbeit wird durch den Betreuer sowie einen durch den Dekan bestellten Gutachter vorgenommen. Auf Gutachter sind die Regeln des § 61 entsprechend anzuwenden.

§ 65

Der Fakultätsrat bestimmt die Regeln für die Festlegung und den Wechsel des Themas einer Diplomarbeit sowie für die Bestellung und den Wechsel des Betreuers.

2. Diplomprüfung

§ 66

Unter einer Diplomprüfung wird eine Bachelorprüfung oder eine Ingenieursprüfung sowie eine Magisterprüfung verstanden.

§ 67

1. Zulassung zu einer Diplomprüfung erfolgt, wenn:

- a) alle im Studienprogramm festgelegten Anforderungen sowie die in § 62 vorgesehenen Regeln für die Einreichung und Archivierung von Diplomarbeiten erfüllt sind;
- b) eine Diplomarbeit, deren Anfertigung im Studienplan vorgesehen ist, positiv begutachtet wurde.

2. Ist ein Gutachten negativ, kann ein Studierender/eine Studierende von dem Dekan zur Diplomprüfung zugelassen werden. Der Dekan kann in dieser Angelegenheit die Stellungnahme des Zweitgutachters einholen.

§ 68

1. Auf Antrag des Betreuers oder auf eigene Initiative bestellt der Leiter der Organisationseinheit einen Gutachter sowie legt den Termin der Diplomprüfung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Diplomprüfung fest, die spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung der Diplomarbeit stattzufinden hat.

2. Auf Antrag eines/einer Studierenden kann der Leiter einer Organisationseinheit den Termin der Diplomprüfung festlegen, der den in Abs. 1 erwähnten Termin überschreitet.

3. Bestimmung des Absatzes 1 ist entsprechend bei einer offenen Diplomprüfung anzuwenden, die durch den Leiter der Organisationseinheit in der üblichen Art und Weise unverzüglich nach der Anberaumung des Termins einer Diplomprüfung bekannt gegeben wird.

§ 69

1. Sieht der Studienplan die Anfertigung einer Magisterarbeit vor, setzt sich die Prüfungskommission bei einer Diplomprüfung wie folgt zusammen:

- 1) Dekan oder eine von ihm beauftragte Person;
- 2) Betreuer der Diplomarbeit;
- 3) Gutachter der Diplomarbeit und im Falle des § 67 Absatz 2 auch ein zusätzlicher Gutachter.

2. Sieht der Studienplan die Anfertigung einer Bachelorarbeit oder einer Ingenieursarbeit vor, setzt sich die Prüfungskommission bei einer Diplomprüfung wie folgt zusammen:

- 1) Dekan oder eine von ihm beauftragte Person;
- 2) Betreuer der Diplomarbeit;

3) Gutachter der Diplomarbeit und im Falle des § 67 Absatz 2 auch ein zusätzlicher Gutachter.

3. Die Leitung der Kommission nach Absatz 1 und 2 nimmt der Dekan oder eine von ihm beauftragte Person wahr.

4. Der Fakultätsrat kann eine größere Zahl der Mitglieder einer Prüfungskommission beschließen.

§ 70

Die Form und der Umfang einer Diplomprüfung in einem bestimmten Studiengang werden von dem Fakultätsrat bestimmt.

§ 71

Bei der Bewertung einer Diplomarbeit und einer Diplomprüfung gelten die Notenskala nach § 22 Absatz 1 sowie die Regeln des § 74.

§ 72

1. Wurde eine Diplomprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wird das Nichtantreten zu einem Diplomprüfungstermin nicht entschuldigt, bestimmt der Dekan einen zweiten Prüfungstermin. Dieser Termin ist endgültig.

2. In dem vorgenannten Fall darf der zweite Termin nicht früher als nach dem Ablauf von einem Monat und nicht später als nach dem Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab dem ersten Prüfungstermin, stattfinden.

3. Ergebnis des Studiums

§ 73

Die endgültige Gesamtnote des Studiums ist durch folgende Addition festzusetzen:

- 1) In den Studiengängen, in denen ein Studierender/eine Studierende verpflichtet ist, eine Diplomarbeit einzureichen:
 - a) 3/5 des Durchschnittwertes aller Prüfungsnoten;
 - b) 1/5 der Note für die Diplomarbeit, die sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten des Betreuers sowie des Gutachters ergibt; § 22 sowie § 74 finden entsprechende Anwendung;
 - c) 1/5 der in der Diplomprüfung erzielten Abschlussnote.
- 2) In den Studiengängen, in denen ein Studierender/eine Studierende nicht verpflichtet ist, eine Diplomarbeit einzureichen:
 - a) 3/4 des Durchschnittwertes aller Prüfungsnoten;
 - b) 1/4 der in der Diplomprüfung erzielten Abschlussnote.
- 3) In den künstlerischen Studiengängen:

- a) 3/6 des Durchschnittwertes aller Prüfungsnoten;
- b) 1/6 des Durchschnittwertes der Noten für die Diplomarbeit;
- c) 1/6 der in der Diplomprüfung erzielten Abschlussnote (theoretischer Teil);
- d) 1/6 der in der Diplomprüfung erzielten Abschlussnote (künstlerischer Teil).

§ 74

In die Diplomurkunde wird das endgültige im Studium erzielte Ergebnis nach dem folgenden Prinzip eingetragen:

- 1) bis 3,40 – ausreichend;
- 2) von 3,40 bis 3,80 – ausreichend plus;
- 3) von 3,80 bis 4,20 – gut;
- 4) von 4,20 bis 4,60 – gut plus;
- 5) über 4,60 – sehr gut.

§ 75

1. Nach dem Absolvieren seiner Diplomprüfung ist ein Studierender zum Erhalt einer Bescheinigung berechtigt, aus der seine Platzierung innerhalb seines Studienjahres hervorgeht.

2. Detaillierte Regel für die Anfertigung und Auslieferung einer Bescheinigung nach Absatz 1 legt der Rektor der Universität fest.

V. Entscheidungen in studentischen Angelegenheiten

§ 76

1. Individuelle, mit dem Studienverlauf zusammenhängende studentische Angelegenheiten, die nicht durch einen Verwaltungsakt entschieden werden müssen, erledigt der Dekan auf Antrag eines Studierenden im Wege einer schriftlichen Anordnung, in Form einer elektronischen Benachrichtigung oder im USOS-System.

2. Die Anordnung nach Absatz 1 hat Folgendes zu enthalten:

- 1) Bezeichnung des für den Erlass der Anordnung zuständigen Organs;
- 2) Datum der Anordnung;
- 3) Bezeichnung des Empfängers;
- 4) Entscheidung;
- 5) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

3. Die Anordnung nach Absatz 1 wird dem Studierenden entweder persönlich gegen Empfangsbestätigung oder auf einen schriftlichen Antrag des Studierenden postalisch per Einschreiben zugestellt. Die Zustellung durch die Post per Einschreiben erfolgt an die durch den Studierenden im Antrag angegebene Anschrift.

4. Gegen die Anordnung nach Abs. 1 kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung und über das für den Erlass der Anordnung zuständige Organ ein Widerspruch an den Rektor eingelegt werden. Das Organ kann dem Widerspruch eine Stellungnahme in der Sache hinzufügen.

§ 77

Die mit dem Studienverlauf zusammenhängenden studentischen Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, erledigt der Dekan im Wege einer Anordnung.

§ 78

In eigenen, mit dem Studienverlauf zusammenhängenden Angelegenheiten ist ein Studierender oder eine Gruppe von Studierenden berechtigt, gegenüber den Organen der Universität durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter der studentischen Selbstverwaltung aufzutreten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 79

Der Fakultätsrat hat die durch diese Ordnung vorgesehenen Beschlüsse spätestens bis zum 30. April zu erlassen; sie treten zu Beginn des nächsten akademischen Jahrs in Kraft.

§ 80

1. Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Entscheidungen und Beschlüsse, samt deren Ergänzungen oder Änderungen erfordern:

- 1) vor deren Erlass – Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung.
- 2) nach deren Erlass – die unverzügliche Bekanntmachung des vollständigen Textes gegenüber der Studierendenschaft auf der Homepage der Universität und der Fakultäten.

2. Die auf der Grundlage dieser Ordnung getroffenen Beschlüsse des Fakultätsrates sowie Entscheidungen des Dekans werden durch den Dekan schriftlich im Original in einer Sammlung universitätsinterner Rechtsakte aufbewahrt.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen betreffen nicht Beschlüsse und Entscheidungen in individuellen Angelegenheiten.

§ 80 a

Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich der Fakultät, des Fakultätsrates und des Dekans der Fakultät erstrecken sich entsprechend auf das Institut, den Institutsrat sowie den Direktor des Instituts nach § 23 und § 75a des Status der UAM.

§ 81

1. Die Studienordnung der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań (Beschluss des Senats Nr.

54/2006 vom 8. Mai 2006 mit späteren Änderungen) tritt außer Kraft.

2. Die Entscheidungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Studienordnung sowie auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsakte getroffen wurden, bleiben in Kraft, gelten aber nicht länger als bis spätestens 30. September 2011.

3. Auf Studierende, die bis 31. Dezember 2010 im letzten Studienjahr studieren oder das letzte Jahr abgeschlossen haben, jedoch nicht zu Diplomprüfung angetreten sind, sind bis spätestens 30. September 2011 die bisherigen Regeln über den Studienabschluss anzuwenden.

4. Hat der Studierende zum Zeitpunkt der Geltung der bisherigen Studienordnung einen Antrag in seiner individuellen Angelegenheit gestellt, wobei die Entscheidung in dieser Angelegenheit oder deren Umsetzung in die Geltungsdauer dieser Ordnung fällt, so sind die für den Studierenden günstigeren Vorschriften anzuwenden.

§ 82

Diese Ordnung trifft am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Obwieszczenie nr 6/2015
Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z
dnia 28 września 2015 r.

w sprawie ogłoszenia jednolitego tekstu
Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu

Na podstawie § 107 ust. 4 Statutu UAM, Senat UAM postanawia, co następuje:

§ 1

Ogłasza się w załączniku do niniejszego obwieszczenia jednolity tekst Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, stanowiący załącznik do Obwieszczenia nr 5/2012 Senatu UAM z dnia 28 maja 2012 r. z uwzględnieniem zmian wprowadzonych:

- 1) uchwałą nr 207/2014/2015 z dnia 27 kwietnia 2015 r.,
- 2) uchwałą nr 241/2014/2015 z 29 czerwca 2015 r.

§ 2

Niniejsze obwieszczenie wraz załącznikiem podlega ogłoszeniu w Monitorze UAM.

R e k t o r

/-/

Prof. dr hab. Bronisław Marciniak

Uchwała nr 207/2014/2015
Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z
dnia 27 kwietnia 2015 r.

o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu

Na podstawie art. 161 ust. 1 i 2 ustawy z dnia 27 lipca 2005 r. – Prawo o szkolnictwie wyższym (Dz. U. z 2012 r. poz. 572 ze zm.) oraz § 151 ust. 1 Statutu UAM, Senat uchwala, co następuje:

§ 1

W Regulaminie studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, stanowiącym załącznik do Obwieszczenia nr 5/2012 Senatu UAM z dnia 28 maja 2012 r., wprowadza się zmiany określone w załączniku^{*}.

§ 2

Uchwała wchodzi w życie z dniem podjęcia z mocą od 1 października 2015 r.

§ 3

Decyzje podjęte na podstawie postanowień Regulaminu studiów zmienionych albo uchylonych uchwałą pozostają w mocy, jednak nie później niż do dnia 31 grudnia 2016 r.

R e k t o r

/-/

Prof. dr hab. Bronisław Marciniak

^{*} Wszystkie zmiany wskazane w załączniku tej uchwały przywołano dalej w przypisach. Wyjątkiem jest zmiana § 19, opisana w przypisie nr 5, która została wprowadzona późniejszą uchwałą Senatu UAM (przywołaną w tym przypisie).

Regulamin studiów
Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu¹

I. Zakres i zasady stosowania regulaminu

§ 1

Regulamin określa organizację i tok studiów wyższych oraz związane z nimi prawa i obowiązki studenta Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, zwanego dalej Uniwersytetem.

§ 2

1. Regulamin stosuje się do osoby korzystającej z praw studenta Uniwersytetu.
2. Prawa studenta nabywa się z chwilą immatrykulacji i złożenia ślubowania o treści wskazanej w statucie Uniwersytetu.
3. Prawa studenta traci się z chwilą:
 - 1) złożenia egzaminu dyplomowego z oceną pozytywną, z wyjątkiem osób, które ukończyły studia pierwszego stopnia i zachowują prawa do 31 października roku, w którym ukończyły te studia;
 - 2) przeniesienia się do innej uczelni;
 - 3) skreślenia z listy studentów.

§ 3

1. Przepisy regulaminu należy interpretować i stosować zgodnie z ustawowymi oraz statutowymi zadaniami Uniwersytetu.
2. Dokonywanie wiążącej wykładni regulaminu należy do kompetencji senatu Uniwersytetu.

II. Organizacja studiów

§ 4

1. Rok akademicki trwa od dnia 1 października do dnia 30 września następnego roku kalendarzowego, o ile rektor Uniwersytetu nie zarządzi inaczej.
2. Wakacje trwają łącznie co najmniej sześć tygodni, w tym cztery tygodnie nieprzerwanych wakacji letnich.

§ 5

Do dnia 30 kwietnia rektor Uniwersytetu określa szczegółową organizację następnego roku akademickiego.

§ 6

Rektor Uniwersytetu może ustanowić w roku akademickim dni lub godziny wolne od zajęć.

§ 7

Dziekan może zawiesić zajęcia na wydziale w danym dniu lub w określonych godzinach.

¹ Tekst Regulaminu studiów UAM uwzględniający zmiany wprowadzone uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu UAM z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, które obowiązują od dnia 1.10.2015 r. Decyzje podjęte na podstawie postanowień zmienionych albo uchylonych ww. uchwałą pozostają w mocy, jednak nie później niż do dnia 31.12.2016 r.

§ 8

Dziekan określa na nowy rok akademicki plan zajęć oraz zasady podziału studentów na grupy zajęciowe, kierując się uchwałami Senatu i rady wydziału.

III. Tok studiów

1. Zasady ogólne

§ 9

Studia odbywa się na podstawie programu kształcenia danych studiów, obowiązującym w roku akademickim, w którym student rozpoczął naukę.

§ 10

W przypadku konieczności odbywania studiów na podstawie nowego programu kształcenia, dziekan może zarządzić obowiązek uzupełnienia zaległości wynikających z różnic w programach studiów.

§ 11

1. Rada wydziału uchwała, po zasięgnięciu opinii właściwego organu samorządu studenckiego, zgodnie z wytycznymi ustalonymi przez Senat, program kształcenia, w tym plan studiów.
2. Program kształcenia zawiera opis, określonych uchwałą Senatu, efektów kształcenia dla określonego kierunku, poziomu i profilu studiów oraz opis procesu kształcenia, prowadzącego do osiągnięcia tych efektów, wraz z przypisanymi do poszczególnych modułów tego procesu punktami (ECTS) i opisem stosowanych metod wyrażania osiągnięć studenta zgodnie z ECTS.
3. Plan studiów określa w szczególności:
 - 1) profil i rodzaj studiów (studia pierwszego stopnia, studia drugiego stopnia, jednolite studia magisterskie) i ich formę (stacjonarne, niestacjonarne);
 - 2) czas trwania studiów z podaniem liczby semestrów oraz sposób ich zakończenia;
 - 3) moduły (przedmioty) prowadzone w danym semestrze, z podaniem ich godzinowego wymiaru oraz przypisaną im punktacją ECTS;
 - 4) formę prowadzenia modułów (przedmiotów).
4. Plan studiów nie może przewidywać więcej niż osiem egzaminów w roku akademickim, w tym nie więcej niż pięć egzaminów w semestrze, z wyłączeniem egzaminu dyplomowego.
5. Program kształcenia, w tym plan studiów jest ogłaszany przez dziekana na internetowej stronie wydziału nie później niż cztery miesiące przed rozpoczęciem roku akademickiego.

§ 12

1. W zakresie wskazanych w planie studiów modułów (przedmiotów) do wyboru rada wydziału określa do dnia 30 maja na następny rok akademicki:
 - 1) listę określonych modułów (przedmiotów) do wyboru;
 - 2) zasady wyboru tych modułów (przedmiotów);
 - 3) warunki zmiany albo rezygnacji z wybranego modułu (przedmiotu);
 - 4) warunki zwolnienia z zaliczenia wybranego modułu (przedmiotu).
2. Wybrany przez studenta moduł (przedmiot) staje się dla niego modułem (przedmiotem) obowiązkowym.

§ 13 (uchylono)

§ 14

1. W uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta, dziekan może zezwolić na odbywanie przez studenta części studiów na innej uczelni, określając efekty kształcenia i punkty ECTS, które należy osiągnąć na innej uczelni oraz termin ich zaliczenia.

2. Podstawą decyzji, o której mowa w ust. 1, jest wykaz zajęć, który student przedkłada dziekanowi po uzgodnieniu go z pełnomocnikiem dziekana właściwym w sprawach wymiany studenckiej.
3. W szczególnie uzasadnionym przypadku dziekan może zwolnić studenta z zaliczania zajęć objętych programem kształcenia studiów w okresie odbywania przez studenta studiów na innej uczelni.

§ 15

1. Na wniosek wybitnie uzdolnionego ucznia dziekan może zezwolić na uczestniczenie w określonych zajęciach przewidzianych tokiem studiów na kierunkach zgodnych z uzdolnieniami ucznia oraz na zaliczanie tych zajęć.
2. Rada wydziału może określić szczególne warunki, jakie powinien wypełniać wybitnie uzdolniony uczeń.

§ 15a

1. Władze Uniwersytetu zobowiązane są do podejmowania działań zmierzających do stwarzania studentom niepełnosprawnym warunków do pełnego udziału w procesie kształcenia, na zasadach określonych w odrębnych zarządzeniach rektora Uniwersytetu.
2. Student niepełnosprawny może sporządzać dla własnych potrzeb notatki z zajęć z zastosowaniem środków technicznych odpowiednich dla jego niepełnosprawności.

2. Indywidualna organizacja studiów i indywidualny tok studiów

§ 16²

1. W uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta, dziekan może zezwolić na indywidualną organizację studiów, która uprawnia studenta do uczestnictwa w zajęciach oraz zaliczania modułów (przedmiotów) na warunkach i w terminach

² Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 16 miało następujące brzmienie:

1. *W uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta, dziekan może zezwolić na indywidualną organizację studiów, która uprawnia studenta do uczestnictwa w zajęciach oraz zaliczania modułów (przedmiotów) na warunkach i w terminach uzgodnionych indywidualnie z prowadzącymi zajęcia, w granicach danego roku akademickiego, jak również może zezwolić na nieuczestniczenie w zajęciach, co jednak nie zwalnia studenta z obowiązku ich zaliczenia.*
2. *W ramach decyzji, o której mowa w ust. 1, w szczególnie uzasadnionym przypadku, dziekan może zezwolić na wyznaczenie terminów egzaminów lub zaliczeń w następnym roku akademickim*

uzgodnionych indywidualnie z prowadzącymi zajęcia, w granicach danego roku akademickiego, jak również może zezwolić na nieuczestniczenie w zajęciach, co jednak nie zwalnia studenta z obowiązku ich zaliczenia. W takim przypadku student powinien zgłosić się do osoby prowadzącej zajęcia w terminie 14 dni od uzyskania decyzji w celu ustalenia warunków zaliczenia.

- 1a. Student, o którym mowa w ust. 1 zdanie drugie, powinien najpóźniej w terminie 14 dni przed terminem zaliczenia lub egzaminu dla ogółu grupy, zgłosić się do osoby prowadzącej zajęcia w celu ustalenia terminu zaliczenia.
2. W ramach decyzji, o której mowa w ust. 1, w szczególnie uzasadnionym przypadku, dziekan może zezwolić na wyznaczenie terminów egzaminów lub zaliczeń w następnym roku akademickim.

§ 17³

W szczególnie uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta dziekan może zezwolić na jednoczesną realizację dwóch kolejnych lat studiów. Realizacja dwóch lat studiów nie stanowi indywidualnej organizacji studiów, o której mowa w § 16 ust. 1.

§ 18

1. Na wniosek studenta, który zaliczył I rok studiów z bardzo dobrymi wynikami w nauce, rada wydziału może zezwolić na indywidualny tok studiów, wyznaczając:
 - 1) treść indywidualnego programu kształcenia, który nie może prowadzić do obniżenia liczby punktów ECTS, efektów kształcenia wymaganych dla określonego kierunku, poziomu i profilu kształcenia;
 - 2) opiekuna naukowego, którym może być profesor albo doktor habilitowany.
2. Wniosek o zezwolenie na indywidualny tok studiów powinien wskazywać:
 - 1) wybranego opiekuna wraz z jego pisemną zgodą na opiekę naukową;
 - 2) wykaz modułów (przedmiotów) składających się na indywidualny plan studiów;
 - 3) zgodę innych wydziałów albo uczelni na zaliczenie modułów (przedmiotów), z których student zamierza uzyskać zaliczenie, jeżeli wnosi on o ich uwzględnienie w indywidualnym programie kształcenia.
3. Wniosek, o którym mowa w ust. 1, może również złożyć student I roku studiów drugiego stopnia, który ukończył studia pierwszego stopnia z bardzo dobrymi wynikami w nauce.

§ 18a⁴

³ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 17 miało następujące brzmienie:

W szczególnie uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta dziekan może zezwolić na jednoczesną realizację dwóch lat studiów.

⁴ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 18a miało następujące brzmienie:
Indywidualne studia międzyobszarowe odbywają się na zasadach określonych w regulaminie, z uwzględnieniem odrębnej w tym przedmiocie uchwały Senatu.

Indywidualne studia międzyobszarowe oraz studia realizowane w wyniku potwierdzenia efektów uczenia się odbywają się na zasadach określonych w regulaminie, z uwzględnieniem odrębnych w tym przedmiocie uchwał Senatu.

3. Zaliczenie modułu (przedmiotu)

§ 19⁵

Kierownik podstawowej jednostki organizacyjnej prowadzącej dany przedmiot w porozumieniu z prowadzącym zajęcia oraz egzaminatorem określa nie później niż na 14 dni od rozpoczęcia zajęć i niezwłocznie ogłasza w systemie USOS oraz na stronie internetowej jednostki:

- 1) opis modułu kształcenia dotyczący tych zajęć,
- 2) warunki i tryb ich odbywania, przy czym można zobowiązać studentów I roku studiów pierwszego stopnia oraz jednolitych studiów magisterskich do obowiązkowego uczestnictwa w wykładzie,
- 3) warunki usprawiedliwiania i odrabiania nieobecności na zajęciach,
- 4) warunki i tryb uzyskiwania zaliczenia oraz składania egzaminu,
- 5) termin egzaminu lub zaliczenia, przy czym termin egzaminu poprawkowego nie może być wyznaczony później niż na dzień 20 września.

§ 20

Egzaminy i zaliczenia odbywają się w miejscu prowadzenia zajęć.

§ 21⁶

1. Student przystępuje do egzaminu lub zaliczenia w ustalonym terminie z kartą okresowych osiągnięć i indeksem.

⁵ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 241/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 29 czerwca 2015 r. w sprawie zmiany Uchwały nr 207/2014/2015 Senatu UAM o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie z dniem jej podjęcia. Wcześniej postanowienie § 19 miało następujące brzmienie:

Dziekan, w porozumieniu z kierownikami jednostek organizacyjnych, określa nie później niż czternaście dni od rozpoczęcia semestru i niezwłocznie ogłasza na stronie internetowej wydziału:

- 1) *warunki i tryb odbywania zajęć dydaktycznych, przy czym nie można zobowiązywać studenta do obowiązkowego uczestnictwa w wykładzie;*
- 2) *warunki usprawiedliwiania i odrabiania nieobecności na zajęciach;*
- 3) *warunki i tryb uzyskiwania zaliczenia oraz składania egzaminu;*
- 4) *zasady zapisywania się na egzamin;*
- 5) *termin egzaminu i zaliczenia, przy czym termin egzaminu nie może być wyznaczony później niż na dzień 20 września;*
- 6) *tryb ogłaszania wyników egzaminu lub zaliczenia;*
- 7) *tryb dokonywania wpisów ocen z egzaminu lub zaliczenia.*

⁶ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 21 miało następujące brzmienie:

1. *Student przystępuje do egzaminu i zaliczenia w ustalonym terminie z kartą okresowych osiągnięć i indeksem.*
 - 1a. *W przypadku prowadzenia elektronicznego dokumentowania przebiegu studiów, student przystępuje do egzaminu albo zaliczenia w ustalonym przez prowadzącego terminie i obowiązany jest okazać legitymację studencką, pod rygorem niedopuszczenia do zaliczenia albo egzaminu.*
 2. *Student przystępujący do zaliczenia albo egzaminu zobowiązany jest okazać indeks na żądanie zaliczającego albo egzaminatora, pod rygorem niedopuszczenia do zaliczenia albo egzaminu.*

1a. W przypadku prowadzenia elektronicznego dokumentowania przebiegu studiów, student przystępuje do egzaminu lub zaliczenia w ustalonym przez prowadzącego terminie i obowiązany jest okazać dokument potwierdzający tożsamość, pod rygorem niedopuszczenia do zaliczenia albo egzaminu.

2. ~~(skreślony)~~

§ 22⁷

1. Przy egzaminach stosuje się następującą skalę ocen:

- 1) bardzo dobry (*bdb*; 5,0);
- 2) dobry plus (*db plus*, 4,5);
- 3) dobry (*db*; 4,0);
- 4) dostateczny plus (*dst plus*; 3,5);
- 5) dostateczny (*dst*, 3,0);
- 6) niedostateczny (*ndst*, 2,0).

2. Przy zaliczeniach stosuje się skalę ocen wskazaną w ust. 1.

3. Szczególnie bardzo dobre przygotowanie się studenta można ocenić „celująco” (*bdb*; 5).

4. Przeliczenia oceny uzyskanej na innej uczelni według innej skali na ocenę według skali wskazanej w ust. 1 i 2 dokonuje dziekan.

§ 23⁸

1. Oceny z egzaminów lub zaliczeń są wprowadzane do systemu USOS nie później niż do dnia: 31 marca (w semestrze zimowym w przypadku, gdy okresem rozliczeniowym jest semestr studiów), 30 września (w semestrze letnim w przypadku, gdy okresem rozliczeniowym jest semestr studiów lub w przypadku, gdy okresem rozliczeniowym

⁷ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 22 miało następujące brzmienie:

1. Przy egzaminach stosuje się następującą skalę ocen:

- 1) *bardzo dobry (bdb; 5);*
- 2) *dobry plus (db plus, 4+);*
- 3) *dobry (db; 4);*
- 4) *dostateczny plus (dst plus; 3+);*
- 5) *dostateczny (dst; 3);*
- 6) *niedostateczny (ndst; 2).*

2. Przy zaliczeniach stosuje się skalę ocen wskazaną w ust. 1.

3. Szczególnie bardzo dobre przygotowanie się studenta można ocenić „celująco” (*bdb*; 5).

4. Przeliczenia oceny uzyskanej na innej uczelni według innej skali na ocenę według skali wskazanej w ust.

1 i 2 dokonuje dziekan.

⁸ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 23 miało następujące brzmienie:

1. Oceny z egzaminu albo zaliczenia ogłasza się i wpisuje do indeksu oraz karty okresowych osiągnięć bez zbędnej zwłoki.

2. W przypadku prowadzenia elektronicznego dokumentowania przebiegu studiów, oceny z egzaminu albo zaliczenia wpisuje się do systemu USOS, a podpisany protokół zaliczenia modułu (przedmiotu) w postaci wydruku z systemu USOS przekazuje się do dziekanatu.

jest rok studiów) danego roku akademickiego, z zastrzeżeniem ust. 2-4. Dziekan może przesunąć terminy wprowadzania ocen do systemu USOS.

2. O ocenie z zaliczenia i egzaminu ustnego prowadzący zajęcia powiadamia studenta natychmiast po zakończeniu egzaminu lub zaliczenia. Ocena ta jest wprowadzana do systemu USOS nie później niż w ciągu 3 dni roboczych od daty egzaminu lub zaliczenia.
3. Oceny z egzaminu lub zaliczenia pisemnego są wprowadzane do systemu USOS niezwłocznie po ocenieniu prac pisemnych, jednak nie później niż w ciągu 14 dni od daty jego przeprowadzenia.
4. W przypadku modułów (przedmiotów), dla których warunkiem przystąpienia do egzaminu jest zaliczenie innych zajęć z tego przedmiotu oceny z zaliczeń są wprowadzane do systemu USOS przed wyznaczonym terminem egzaminu z tego przedmiotu.
5. Prowadzący zajęcia jest zobowiązany dostarczyć do dziekanatu podpisane protokoły zaliczeń przedmiotów w postaci wydruku z systemu USOS nie później niż w ciągu 5 dni roboczych po terminie wprowadzenia ocen do systemu USOS. Terminy wprowadzenia ocen z egzaminów lub zaliczeń do systemu USOS określają ust. 1-4.

§ 24⁹

W przypadku, gdy student, który nie przystąpi do egzaminu lub zaliczenia w ustalonym terminie bez usprawiedliwionej przyczyny, egzaminator albo prowadzący zajęcia wpisuje ocenę niedostateczną (*per absentiam*). Wobec braku takiego wpisu do końca roku akademickiego, wskazaną ocenę wpisuje dziekan.

§ 25¹⁰

Student może zapoznać się ze swoją ocenioną pracą pisemną w terminie 14 dni od ogłoszenia wyników w systemie USOS.

§ 26

1. W przypadku, gdy moduł (przedmiot) obejmuje zajęcia, w których uczestnictwo jest obowiązkowe, warunkiem dopuszczenia do egzaminu jest uprzednie zaliczenie takich zajęć z danego modułu (przedmiotu).
2. W razie niedopuszczenia do egzaminu, o którym mowa w ust. 1, egzaminator wpisuje z egzaminu ocenę niedostateczną. Wobec braku takiego wpisu do końca roku akademickiego, wskazaną ocenę wpisuje dziekan.

⁹ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 24 miało następujące brzmienie:

W przypadku, gdy student nie przystąpi do egzaminu lub zaliczenia w ustalonym terminie bez usprawiedliwionej przyczyny, dziekan wpisuje ocenę niedostateczną (per absentiam).

¹⁰ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 25 miało następujące brzmienie:
Student może zapoznać się ze swoją ocenioną pracą pisemną do dwóch tygodni od ogłoszenia wyników.

§ 27¹¹

W uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta złożony w terminie dwudziestu jeden dni od rozpoczęcia semestru, dziekan może zezwolić na zaliczanie przez studenta określonego modułu (przedmiotu) przewidzianego w planie studiów w następnych semestrach.

§ 28¹²

1. W przypadku potwierdzenia zbieżności uzyskanych efektów kształcenia, dziekan może na wniosek studenta uwzględnić zaliczenie modułu lub grupy modułów kształcenia uzyskane przez niego w ramach studiów odbywanych na innym kierunku lub na innej uczelni w trybie nie objętym porozumieniem zawartym pomiędzy tą uczelnią a Uniwersytetem lub decyzją, o której mowa w § 14.
2. Dziekan na wniosek studenta może zezwolić na zaliczenie modułu (przedmiotu) uzyskane przez studenta na uczelni, o której mowa w ust. 1, przed skreśleniem z listy studentów.
3. Wniosek, o którym mowa w ust. 1 i 2 powinien być złożony nie później niż przed upływem 14 dni od rozpoczęcia semestru.

§ 29

Na wniosek studenta dziekan może, po zasięgnięciu opinii kierownika jednostki organizacyjnej prowadzącej dany moduł (przedmiot), zaliczyć zajęcia z tego modułu (przedmiotu) na podstawie związanej z nim pracy badawczej lub wdrożeniowej wykonanej przez studenta.

§ 30¹³

Uzyskanie zaliczenia z seminarium dyplomowego w ostatnim semestrze studiów następuje po złożeniu pracy dyplomowej.

¹¹ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 27 miało następujące brzmienie:

W uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta złożony w terminie dwudziestu jeden dni od rozpoczęcia semestru, dziekan może zezwolić na zaliczanie przez studenta określonego modułu (przedmiotu) przewidzianego w planie studiów w następnych semestrach.

¹² Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 28 miało następujące brzmienie:

W uzasadnionym przypadku, w szczególności wobec stwierdzenia zbieżności uzyskanych efektów kształcenia, dziekan może na wniosek studenta uwzględnić zaliczenie modułu (przedmiotu) uzyskane przez niego w ramach studiów odbywanych na innym kierunku lub na innej uczelni w trybie nie objętym porozumieniem zawartym pomiędzy tą uczelnią a Uniwersytetem lub decyzją, o której mowa w § 14.

¹³ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 30 miało następujące brzmienie:

W przypadku, gdy student jest zobowiązany do złożenia pracy dyplomowej, uzyskanie zaliczenia z seminarium dyplomowego w ostatnim semestrze studiów następuje po złożeniu pracy dyplomowej.

§ 31

1. Zakres i warunki prowadzenia zajęć oraz przeprowadzania zaliczeń i egzaminów w języku obcym, obowiązujące na danym kierunku studiów, są identyczne jak w języku polskim.
2. Rada wydziału może określić szczególny zakres i warunki, o których mowa w ust. 1.

4. Poprawkowe i komisyjne zaliczanie modułu (przedmiotu)

§ 32¹⁴

1. W przypadku odmowy zaliczenia zajęć albo otrzymania z nich oceny niedostatecznej, kierownik podstawowej jednostki organizacyjnej lub wskazana przez niego osoba może na wniosek studenta zezwolić na komisyjne zaliczenie zajęć.
2. Wniosek o komisyjne zaliczenie zajęć student może złożyć w terminie siedmiu dni od odmowy zaliczenia zajęć albo wpisania oceny niedostatecznej.
3. W przypadku uwzględnienia wniosku, o którym mowa w ust. 2, zaliczenie odbywa się niezwłocznie przed komisją, w skład której wchodzi:
 - 1) kierownik podstawowej jednostki organizacyjnej albo osoba przez niego wskazana;
 - 2) osoba prowadząca dane zajęcia;
 - 3) inny specjalista z zakresu danego modułu (przedmiotu).
4. Na wniosek studenta zaliczenie odbywa się w obecności wskazanego przez studenta nauczyciela akademickiego wydziału lub przedstawiciela samorządu studenckiego w charakterze obserwatora.
5. W przypadku nieuwzględnienia wniosku, o którym mowa w ust. 2, kierownik podstawowej jednostki organizacyjnej wydaje uzasadnienie odmowy.

¹⁴ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 32 miało następujące brzmienie:

1. *W przypadku odmowy zaliczenia zajęć albo otrzymania z nich oceny niedostatecznej, kierownik jednostki organizacyjnej prowadzącej zajęcia może na wniosek studenta zezwolić na komisyjne zaliczenie zajęć.*
2. *Wniosek o komisyjne zaliczenie zajęć student może złożyć w terminie siedmiu dni od odmowy zaliczenia zajęć albo wpisania oceny niedostatecznej.*
3. *W przypadku uwzględnienia wniosku, o którym mowa w ust. 2, zaliczenie odbywa się niezwłocznie przed komisją, w skład której wchodzi:*
 - 1) *kierownik właściwej jednostki organizacyjnej;*
 - 2) *osoba prowadząca dane zajęcia;*
 - 3) *specjalista z zakresu danego modułu (przedmiotu).*
4. *Na wniosek studenta zaliczenie odbywa się w obecności wskazanego przez studenta nauczyciela akademickiego wydziału lub przedstawiciela samorządu studenckiego w charakterze obserwatora.*
5. *W przypadku nieuwzględnienia wniosku, o którym mowa w ust. 2, kierownik jednostki organizacyjnej wydaje uzasadnienie odmowy.*

§ 33¹⁵

1. W przypadku uzyskania na egzaminie oceny niedostatecznej, studentowi przysługuje jednorazowy egzamin poprawkowy, który nie może być przeprowadzony wcześniej niż przed upływem siedmiu dni od daty ogłoszenia wyników pierwszego egzaminu.
2. Uprawnienie, o którym mowa w ust. 1, dotyczy również zaliczenia. W przypadku skorzystania z tego uprawnienia, wyłączona jest możliwość złożenia wniosku, o którym mowa w § 32 ust. 1.

§ 34

1. W przypadku zakwestionowania przez studenta prawidłowości przebiegu egzaminu, dziekan może zezwolić na egzamin komisyjny.
2. Wniosek o egzamin komisyjny student może złożyć w terminie siedmiu dni od ogłoszenia wyniku egzaminu.
3. Dziekan rozstrzyga wniosek, o którym mowa w ust. 2, w terminie siedmiu dni od jego otrzymania.
4. W przypadku uwzględnienia wniosku o egzamin komisyjny, dziekan określa:
 - 1) miejsce i formę egzaminu;
 - 2) termin egzaminu, nie wcześniejszy niż trzy dni i nie późniejszy niż czternaście dni od podjęcia decyzji;
 - 3) skład komisji egzaminacyjnej, którą stanowią: dziekan lub osoba przez niego upoważniona, egzaminator, który przeprowadzał poprzedni egzamin oraz inny specjalista z zakresu modułu (przedmiotu) objętego egzaminem lub specjalności pokrewnej.
5. Na wniosek studenta egzamin odbywa się w obecności wskazanego przez studenta nauczyciela akademickiego wydziału lub przedstawiciela samorządu studenckiego w charakterze obserwatora.
6. Egzamin komisyjny może zostać zarządzony z inicjatywy dziekana. W takim przypadku postanowienia ust. 4 i 5 stosuje się odpowiednio.
7. Ocena z egzaminu komisyjnego jest ostateczna.

¹⁵ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 33 miało następujące brzmienie:

1. *W przypadku uzyskania na egzaminie oceny niedostatecznej, studentowi przysługuje jednorazowy egzamin poprawkowy, który nie może być przeprowadzony wcześniej niż po upływie siedmiu dni od daty ogłoszenia wyników pierwszego egzaminu.*
2. *Uprawnienie, o którym mowa w ust. 1, dotyczy również zaliczenia. W przypadku skorzystania z tego uprawnienia, wyłączona jest możliwość złożenia wniosku, o którym mowa w § 32 ust. 1.*

5. Powtarzanie modułu (przedmiotu)

§ 35¹⁶

1. Na wniosek studenta dziekan może zezwolić na powtórzenie modułu (przedmiotu) niezaliczonego:
 - 1) z jednoczesnym kontynuowaniem przez studenta studiów na roku wyższym, jeżeli liczba niezaliczonych przedmiotów nie przekracza trzech;
 - 2) bez kontynuowania przez studenta studiów na roku wyższym.
2. W sytuacji określonej w ust. 1 pkt 2 przepisu § 17 nie stosuje się.

§ 36¹⁷

1. Wniosek o powtarzanie modułu (przedmiotu) student powinien złożyć najpóźniej w terminie 14 dni po zakończeniu roku akademickiego lub przedłużonej sesji egzaminacyjnej.
2. (*uchylony*).
3. Moduł (przedmiot) już powtarzany nie może być powtarzany po raz drugi.
4. Moduł (przedmiot) powtarzany musi być zaliczony w następnym roku akademickim w pełnym zakresie przewidzianym planem studiów; przepis § 28 ust. 2 i 3 stosuje się odpowiednio.

§ 37

Rada wydziału może określić moduły (przedmioty), które nie mogą być powtarzane, jednak nie więcej niż połowę wszystkich modułów (przedmiotów) wskazanych w planie studiów.

6. Zaliczenie semestru i roku studiów

§ 38

1. Zaliczenie semestru i roku studiów dziekan potwierdza w indeksie i w karcie okresowych osiągnięć na podstawie zawartych w nich wpisów.
2. W przypadku prowadzenia elektronicznego dokumentowania przebiegu studiów, zaliczenie semestru i roku studiów dziekan potwierdza w karcie okresowych osiągnięć studenta będącej wydrukiem z systemu USOS.

¹⁶ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 35 miało następujące brzmienie:

Na wniosek studenta dziekan może zezwolić na powtórzenie przedmiotu niezaliczonego:

- 1) *z jednoczesnym kontynuowaniem przez studenta studiów na roku wyższym;*
- 2) *bez kontynuowania przez studenta studiów na roku wyższym.*

¹⁷ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 36 miało następujące brzmienie:

1. *Wniosek o powtarzanie modułu (przedmiotu) student może złożyć najpóźniej w terminie czternastu dni po zakończeniu roku akademickiego albo przedłużonej sesji egzaminacyjnej.*
2. *W jednym roku akademickim nie można wnioskować o powtarzanie więcej niż trzech modułów (przedmiotów).*
3. *Moduł (przedmiot) już powtarzany nie może być powtarzany po raz drugi.*
4. *Moduł (przedmiot) powtarzany musi być zaliczony w następnym roku akademickim w pełnym zakresie przewidzianym planem studiów.*

§ 39

Student zalicza semestr i rok studiów w okresie zaliczeniowym, wskazanym w ramach organizacji roku akademickiego.

§ 40

Student, który otrzymał indeks i kartę okresowych osiągnięć zobowiązany jest do złożenia ich w dziekanacie niezwłocznie po zakończeniu sesji egzaminacyjnej.

§ 41¹⁸

1. Na wniosek studenta kierownik podstawowej jednostki organizacyjnej może zezwolić na przedłużenie sesji egzaminacyjnej nie dłużej niż o miesiąc.
2. W szczególnie uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta, kierownik podstawowej jednostki organizacyjnej może jednokrotnie przedłużyć sesję egzaminacyjną o kolejny miesiąc.

§ 42¹⁹

1. W szczególnie uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta kierownik podstawowej jednostki organizacyjnej może zezwolić na zaliczenie semestru lub roku studiów tylko na podstawie zaliczeń i egzaminów uzyskanych na innej uczelni lub na innym kierunku lub wydziale.
2. W przypadku, gdy zachodzą różnice programowe między planami studiów odbytych na innej uczelni oraz na innym kierunku lub wydziale, i realizowanych na Uniwersytecie, dziekan wyznacza moduły (przedmioty) uzupełniające te różnice oraz termin ich zaliczenia.

7. Praktyki studenckie

§ 43

Rada wydziału określa zasady organizowania, odbywania, nadzorowania i zaliczania obowiązkowych oraz nieobowiązkowych praktyk studenckich na danym kierunku studiów, z uwzględnieniem obowiązujących w tym zakresie zarządzeń rektora Uniwersytetu.

¹⁸ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 41 miało następujące brzmienie:

W uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta dziekan może zezwolić na przedłużenie sesji egzaminacyjnej, jednak nie dłużej niż o dwa miesiące.

¹⁹ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 42 miało następujące brzmienie:

1. *W szczególnie uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta dziekan może zezwolić na zaliczenie semestru lub roku studiów tylko na podstawie zaliczeń i egzaminów uzyskanych na innej uczelni.*
2. *W przypadku, gdy zachodzą różnice programowe między planami studiów odbytych na innej uczelni i realizowanych na Uniwersytecie, dziekan wyznacza moduły (przedmioty) uzupełniające te różnice oraz termin ich zaliczenia.*

8. Urlop od zajęć

§ 44

1. W szczególnie uzasadnionym przypadku, jednak nie więcej niż dwa razy w toku całych studiów, na wniosek studenta dziekan może zezwolić na długoterminowy urlop od zajęć w uczelni na okres nie dłuższy niż dwanaście miesięcy.
2. Udzielenie urlopu długoterminowego przedłuża termin ukończenia studiów.

§ 45

1. W przypadku planowanych wyjazdów krajowych lub zagranicznych organizowanych przez uczelnię, samorząd studencki lub inne uczelniane organizacje studenckie, jednak nie więcej niż dwa razy w toku całych studiów, dziekan może zezwolić na krótkoterminowy urlop od zajęć w uczelni na okres wyjazdu, jednak nie dłuższy niż dwa miesiące.
2. Udzielenie urlopu krótkoterminowego nie przedłuża terminu zaliczenia semestru lub roku.

§ 46

Nie udziela się urlopu za okres poprzedniego semestru lub roku akademickiego.

§ 47

W szczególnie uzasadnionym przypadku, na wniosek studenta dziekan może zezwolić na udział urlopowanego studenta w określonych zajęciach oraz przystępowania do określonych zaliczeń i egzaminów.

9. Zmiana studiów

§ 48

1. Na wniosek studenta, który zaliczył I rok studiów, dziekan może zezwolić na:
 - 1) zmianę specjalności na danym kierunku studiów;
 - 2) zmianę kierunku studiów niestacjonarnych;
 - 3) podjęcie studiów na dodatkowym kierunku studiów niestacjonarnych;
 - 4) zmianę kierunku studiów stacjonarnych na ten sam albo inny kierunek studiów niestacjonarnych;
 - 5) zmianę studiów jednolitych magisterskich na studia dwustopniowe.
2. Wniosek, o którym mowa w ust. 1 pkt 1, może być również złożony przez studenta I roku studiów drugiego stopnia.

§ 49²⁰

1. Na wniosek studenta, który zaliczył I rok studiów, kierownik podstawowej jednostki organizacyjnej może zezwolić na zmianę kierunku lub specjalności studiów stacjonarnych.

²⁰ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 49 miało następujące brzmienie:

1. *Na wniosek studenta, który zaliczył I rok studiów, dziekan może zezwolić na zmianę kierunku studiów stacjonarnych.*
2. *Na wniosek studenta, który zaliczył I rok studiów z bardzo dobrymi wynikami w nauce, dziekan może zezwolić na zmianę formy studiów z niestacjonarnych na stacjonarne na danym kierunku studiów.*

2. Na wniosek studenta, który zaliczył I rok studiów z bardzo dobrymi wynikami w nauce, dziekan może zezwolić na zmianę formy studiów z niestacjonarnych na stacjonarne na danym kierunku studiów.

§ 50

W przypadku, gdy kierunek studiów, o którym mowa w § 48 i § 49, prowadzony jest na innym wydziale, decyzje podejmuje dziekan tego wydziału po zasięgnięciu opinii dziekana wydziału podstawowego.

§ 51²¹

Student może przenieść się do innej uczelni za zgodą jej organów oraz za zgodą kierownika podstawowej jednostki organizacyjnej, pod warunkiem wypełnienia swoich obowiązków na Uniwersytecie.

§ 52

Rada wydziału może określić szczególne warunki wyrażania przez dziekana zgody, której mowa w § 48-50.

10. Skreślenie z listy studentów

§ 53

Dziekan skreśla studenta z listy studentów w przypadku:

- 1) niepodjęcia studiów w wymaganym terminie;
- 2) złożenia pisemnej rezygnacji ze studiów;
- 3) niezłożenia w terminie pracy dyplomowej;
- 4) niezłożenia w terminie egzaminu dyplomowego;
- 5) ukarania karą dyscyplinarną wydalenia z uczelni.

§ 54²²

Dziekan może skreślić studenta z listy studentów w przypadku:

- 1) nieuzyskania zaliczenia semestru albo roku w wyznaczonym terminie;
- 2) niewniesienia opłat związanych z odbywaniem studiów;
- 3) stwierdzenia braku postępów w nauce;
- 4) niepodpisania przez studenta przedłożonej przez Uniwersytet umowy o warunkach odpłatności za studia lub usługi edukacyjne.

²¹ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 51 miało następujące brzmienie:
Student może przenieść się do innej uczelni za zgodą jej organów, pod warunkiem wypełnienia swoich obowiązków na Uniwersytecie, potwierdzonego przez dziekana.

²² Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 54 miało następujące brzmienie:
Dziekan może skreślić studenta z listy studentów w przypadku:

- 1) *nieuzyskania zaliczenia semestru albo roku w wyznaczonym terminie;*
- 2) *niewniesienia opłat związanych z odbywaniem studiów;*
- 3) *stwierdzenia braku postępów w nauce.*

§ 55

1. Okoliczności, o których mowa w § 53 i § 54 ustala się w odrębnym postępowaniu w sprawie skreślenia studenta z listy studentów.
2. Postępowanie, o którym mowa w ust. 1 wszczyna dziekan, pisemnie zawiadamiając o tym studenta.
3. Zawiadomienie, o którym mowa w ust. 2, powinno zawierać:
 - 1) oznaczenie organu wszczynającego postępowanie;
 - 2) datę wydania;
 - 3) oznaczenie adresata;
 - 4) uzasadnienie faktyczne i prawne wszczęcia postępowania;
 - 5) pouczenie o prawie złożenia wyjaśnień w terminie czternastu dni od otrzymania zawiadomienia i trybie ich złożenia.

11. Wznowienie studiów

§ 56²³

1. Dziekan może jednorazowo zezwolić na wznowienie studiów przez studenta, który został skreślony z listy studentów po zaliczeniu I roku studiów.
2. W decyzji o wznowieniu studiów dziekan określa rok studiów, na który student zostaje przyjęty oraz może określić dodatkowe warunki wznowienia.
3. W przypadku ponownego skreślenia studenta, o którym mowa w ust. 1, wznowienie studiów może nastąpić:
 - a) w formie studiów niestacjonarnych – na podstawie decyzji dziekana;
 - b) w formie studiów stacjonarnych – na podstawie decyzji Rektora.

§ 57

Na wniosek studenta dziekan zezwala na wznowienie studiów wyłącznie w celu przeprowadzenia egzaminu dyplomowego, jeżeli zostały spełnione warunki, o których mowa w § 67.

§ 58

Rada wydziału może określić szczególne warunki, w tym termin wznowienia studiów.

§ 59

Ponowne przyjęcie na studia osoby, która została skreślona z listy studentów I roku studiów, następuje wyłącznie na ogólnych zasadach rekrutacji na studia, określonych przez senat Uniwersytetu.

²³ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 56 miało następujące brzmienie:

1. *Dziekan może jednorazowo zezwolić na wznowienie studiów przez studenta, który został skreślony z listy studentów po zaliczeniu I roku studiów.*
2. *W decyzji o wznowieniu studiów dziekan określa rok studiów, na który student zostaje przyjęty oraz może określić dodatkowe warunki wznowienia.*
3. *W przypadku ponownego skreślenia studenta, o którym mowa w ust. 1, wznowienie studiów może nastąpić wyłącznie w formie studiów niestacjonarnych.*

IV. Ukończenie studiów

1. Przygotowanie i złożenie pracy dyplomowej

§ 60

Przez pracę dyplomową rozumie się pracę licencjacką albo inżynierską oraz pracę magisterską.

§ 61²⁴

1. Pracę dyplomową student przygotowuje pod kierunkiem profesora albo doktora habilitowanego, przy czym pracę licencjacką albo inżynierską można przygotować pod kierunkiem nauczyciela akademickiego ze stopniem naukowym doktora.
2. W szczególnie uzasadnionym przypadku rada wydziału może upoważnić do kierowania pracą magisterską adiunkta niemającego stopnia naukowego doktora habilitowanego.
3. Jeżeli promotorem pracy magisterskiej jest adiunkt niemający stopnia doktora habilitowanego, dziekan wyznacza recenzenta spośród nauczycieli akademickich posiadających stopień naukowy doktora habilitowanego lub tytuł profesora.
4. W przypadku, gdy student chce wykonać pracę dyplomową pod kierunkiem nauczyciela akademickiego z innej uczelni albo pracownika spoza Uniwersytetu, Rada Wydziału może upoważnić taką osobę do współkierowania tą pracą, przy jednoczesnym powołaniu uprawnionego nauczyciela akademickiego z danej jednostki organizacyjnej do pełnienia tej funkcji z ramienia Uniwersytetu. Pracownik zewnętrzny ocenia pracę i pisze recenzję.

§ 62²⁵

1. Rektor Uniwersytetu określa zasady składania i archiwizacji prac dyplomowych z wykorzystaniem systemu Archiwum Prac Dyplomowych (APD) oraz wzór oświadczenia o samodzielnym napisaniu pracy dyplomowej i zgodności wersji elektronicznej pracy dyplomowej z wersją drukowaną.
2. Dziekan może określić szczegółowe zasady funkcjonowania Archiwum Prac Dyplomowych (APD) na danym wydziale.

²⁴ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 61 miało następujące brzmienie:

1. *Pracę dyplomową student przygotowuje pod kierunkiem profesora albo doktora habilitowanego, przy czym pracę licencjacką albo inżynierską można przygotować pod kierunkiem nauczyciela akademickiego ze stopniem naukowym doktora.*
2. *W szczególnie uzasadnionym przypadku rada wydziału może upoważnić do kierowania pracą magisterską adiunkta nie mającego stopnia naukowego doktora habilitowanego.*
3. *Jeżeli promotorem pracy dyplomowej jest adiunkt nie mający stopnia doktora habilitowanego, dziekan wyznacza recenzenta spośród nauczycieli akademickich posiadających stopień naukowy doktora habilitowanego lub tytuł profesora.*

²⁵ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 62 miało następujące brzmienie:
Rektor Uniwersytetu określa liczbę egzemplarzy pracy dyplomowej, wzór oświadczenia o samodzielnym napisaniu pracy dyplomowej oraz o zgodności wersji elektronicznej pracy z drukowaną.

§ 63²⁶

1. Student składa pracę dyplomową w dziekanacie nie później niż do 30 września ostatniego semestru studiów, a pracę inżynierską na studiach trwających 7 semestrów – do 31 marca. Termin ten jest terminem ostatecznym i nie ulega przedłużeniu.
2. Na egzemplarzach pracy dyplomowej złożonej w dziekanacie winna być umieszczona data i akceptacja promotora.

§ 64

Oceny pracy dyplomowej dokonuje kierujący pracą oraz powołany przez dziekana recenzent. Do recenzentów stosuje się odpowiednio postanowienia § 61.

§ 65

Rada wydziału określa zasady ustalania i zmiany tematu pracy dyplomowej oraz zasady ustanawiania i zmiany kierującego pracą dyplomową.

2. Egzamin dyplomowy

§ 66

Przez egzamin dyplomowy rozumie się egzamin licencjacki albo inżynierski oraz egzamin magisterski.

§ 67²⁷

1. Warunkiem dopuszczenia do egzaminu dyplomowego jest:
 - a) spełnienie wszystkich wymagań wynikających z programu studiów oraz zasad składania i archiwizacji prac dyplomowych, o których mowa w § 62,
 - b) uzyskanie pozytywnych recenzji pracy dyplomowej, jeśli praca taka została przewidziana w planie studiów.
2. W przypadku, gdy jedna z recenzji pracy dyplomowej nie jest pozytywna, dziekan może zezwolić na dopuszczenie studenta do egzaminu dyplomowego. Dziekan może w tej sprawie zasięgnąć opinii drugiego recenzenta.

²⁶ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 63 miało następujące brzmienie:

1. *Student składa pracę dyplomową w dziekanacie nie później niż do 30 września ostatniego semestru studiów.*
2. *Na egzemplarzach pracy dyplomowej złożonej w dziekanacie winna być umieszczona akceptacja promotora.*

²⁷ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 67 miało następujące brzmienie:

1. *Warunkiem dopuszczenia do egzaminu dyplomowego jest:*
 - 1) *spełnienie wszystkich wymagań wynikających z planu studiów;*
 - 2) *uzyskanie pozytywnych recenzji pracy dyplomowej, jeśli praca taka została przewidziana w planie studiów.*
2. *W przypadku, gdy jedna z recenzji pracy dyplomowej nie jest pozytywna, dziekan może zezwolić na dopuszczenie studenta do egzaminu dyplomowego. Dziekan może w tej sprawie zasięgnąć opinii drugiego recenzenta.*

§ 68²⁸

1. Na wniosek promotora lub z własnej inicjatywy kierownik podstawowej jednostki organizacyjnej wyznacza recenzenta, termin egzaminu dyplomowego oraz skład komisji przeprowadzającej egzamin dyplomowy, który powinien odbyć się najpóźniej w terminie 3 miesięcy od daty przyjęcia pracy dyplomowej.
2. Na wniosek studenta kierownik podstawowej jednostki organizacyjnej może wyznaczyć termin egzaminu dyplomowego, przekraczający termin, o którym mowa w ust. 1.
3. Postanowienie ust. 1 stosuje się odpowiednio do otwartego egzaminu dyplomowego, który jest ogłaszany przez kierownika podstawowej jednostki organizacyjnej w sposób zwyczajowo przyjęty niezwłocznie po wyznaczeniu egzaminu dyplomowego.

§ 69²⁹

1. Jeżeli plan studiów przewiduje złożenie pracy magisterskiej, w skład komisji przeprowadzającej egzamin dyplomowy wchodzi:
 - 1) dziekan albo osoba przez niego upoważniona;
 - 2) kierujący pracą dyplomową;
 - 3) recenzent pracy dyplomowej, a w przypadku określonym w § 67 ust. 2, również dodatkowy recenzent.
2. Jeżeli plan studiów przewiduje złożenie pracy licencjackiej lub inżynierskiej, w skład komisji przeprowadzającej egzamin dyplomowy wchodzi:
 - 1) dziekan albo osoba przez niego upoważniona,

²⁸ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 68 miało następujące brzmienie:

1. *Na wniosek promotora lub studenta dziekan wyznacza termin egzaminu dyplomowego, który powinien odbyć się najpóźniej w terminie 3 miesięcy od daty złożenia pracy dyplomowej.*
2. *Na wniosek promotora dziekan wyznacza skład komisji przeprowadzającej egzamin dyplomowy.*
3. *Postanowienia ust. 1 i 2 stosuje się odpowiednio do otwartego egzaminu dyplomowego, który jest ogłaszany przez dziekana w sposób zwyczajowo przyjęty niezwłocznie po wyznaczeniu terminu egzaminu dyplomowego.*

²⁹ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 69 miało następujące brzmienie:

1. *Jeżeli plan studiów przewiduje złożenie pracy dyplomowej, w skład komisji przeprowadzającej egzamin dyplomowy wchodzi:*
 - 1) *dziekan albo osoba przez niego upoważniona;*
 - 2) *kierujący pracą dyplomową;*
 - 3) *recenzent pracy dyplomowej, a w przypadku określonym w § 67 ust. 2, również dodatkowy recenzent.*
2. *Jeżeli plan studiów nie przewiduje złożenia pracy dyplomowej, w skład komisji przeprowadzającej egzamin dyplomowy wchodzi:*
 - 1) *dziekan albo osoba przez niego upoważniona,*
 - 2) *wyznaczony przez dziekana specjalista z danej dziedziny, posiadający co najmniej stopień naukowy doktora.*
3. *Przewodniczącym komisji, o której mowa w ust. 1 i 2, jest dziekan albo osoba przez niego upoważniona.*
4. *Rada wydziału może określić większą liczbę osób wchodzących w skład komisji przeprowadzającej egzamin dyplomowy.*

- 2) kierujący pracą dyplomową,
- 3) recenzent pracy dyplomowej, a w przypadku określonym w § 67 ust. 2, również dodatkowy recenzent.
3. Przewodniczącym komisji, o której mowa w ust. 1 i 2, jest dziekan albo osoba przez niego upoważniona.
4. Rada wydziału może określić większą liczbę osób wchodzących w skład komisji przeprowadzającej egzamin dyplomowy.

§ 70

Rada wydziału określa formę i zakres egzaminu dyplomowego na danym kierunku.

§ 71

Przy ocenie pracy dyplomowej oraz wyniku egzaminu dyplomowego stosuje się skalę ocen określoną w § 22 ust. 1 oraz zasadę określoną w § 74.

§ 72

1. W przypadku uzyskania oceny niedostatecznej lub nieusprawiedliwionego nieprzystąpienia do egzaminu dyplomowego w ustalonym terminie, dziekan wyznacza drugi termin egzaminu jako ostateczny.
2. Powtórny egzamin dyplomowy może odbyć się nie wcześniej niż przed upływem jednego miesiąca i nie później niż po upływie trzech miesięcy od daty pierwszego egzaminu.

3. Wynik studiów

§ 73³⁰

Ostateczny wynik studiów określa suma uzyskana przez dodanie:

- 1) na studiach, na których student zobowiązany jest złożyć pracę dyplomową:
 - a) 3/5 średniej wszystkich uzyskanych ocen;
 - b) 1/5 oceny pracy dyplomowej stanowiącej średnią ocen wystawionych przez promotora i recenzenta; § 22 oraz § 74 stosuje się odpowiednio.
 - c) 1/5 końcowej oceny egzaminu dyplomowego.
- 2) na studiach, na których student nie jest zobowiązany do złożenia pracy dyplomowej:
 - a) 3/4 średniej wszystkich uzyskanych ocen;
 - b) 1/4 końcowej oceny egzaminu dyplomowego.
- 3) na kierunkach artystycznych:
 - a) 3/6 średniej wszystkich uzyskanych ocen;

³⁰ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 73 miało następujące brzmienie:

Ostateczny wynik studiów określa suma uzyskana przez dodanie:

- 1) *na studiach, na których student zobowiązany jest złożyć pracę dyplomową:*
 - a) *3/5 średniej wszystkich uzyskanych ocen z egzaminów;*
 - b) *1/5 średniej ocen pracy dyplomowej;*
 - c) *1/5 końcowej oceny egzaminu dyplomowego.*
- 2) *na studiach, na których student nie jest zobowiązany do złożenia pracy dyplomowej:*
 - a) *3/4 średniej wszystkich uzyskanych ocen z egzaminów;*
 - b) *1/4 końcowej oceny egzaminu dyplomowego.*

- b) 1/6 średniej ocen pracy dyplomowej;
- c) 1/6 końcowej oceny egzaminu dyplomowego (część teoretyczna);
- d) 1/6 końcowej oceny egzaminu dyplomowego (część artystyczna).

§ 74

W dyplomie ukończenia studiów wpisuje się ich ostateczny wynik określany zgodnie z zasadą:

- 1) do 3,40 – dostateczny;
- 2) powyżej 3,40 do 3,80 – dostateczny plus;
- 3) powyżej 3,80 do 4,20 – dobry;
- 4) powyżej 4,20 do 4,60 – dobry plus;
- 5) powyżej 4,60 – bardzo dobry.

§ 75

- 1. Student, który zdał egzamin dyplomowy może otrzymać zaświadczenie o lokacie uzyskanej na swoim roku studiów.
- 2. Rektor Uniwersytetu określa szczegółowe zasady przygotowania i wydania zaświadczenia, o którym mowa w ust. 1.

V. Rozstrzygnięcie spraw studenckich

§ 76³¹

- 1. Indywidualne sprawy studenckie związane z tokiem studiów niewymagające rozstrzygnięcia w drodze decyzji administracyjnej, dziekan załatwia na wniosek studenta w drodze zarządzenia w formie pisemnej lub formie wiadomości elektronicznej bądź w systemie USOS.
- 2. Zarządzenie, o którym mowa w ust. 1, powinno zawierać:
 - 1) oznaczenie organu wydającego zarządzenie;
 - 2) datę wydania;
 - 3) oznaczenie adresata;
 - 4) rozstrzygnięcie;
 - 5) pouczenie o prawie odwołania oraz zasadach jego złożenia.

³¹ Postanowienie zmienione Uchwałą nr 207/2014/2015 Senatu Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu z dnia 27 kwietnia 2015 r. o zmianie Regulaminu studiów Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, która weszła w życie dnia 1 października 2015 r. Wcześniej postanowienie § 76 miało następujące brzmienie:

- 1. *Indywidualne sprawy studenckie związane z tokiem studiów niewymagające rozstrzygnięcia w drodze decyzji administracyjnej, dziekan załatwia na wniosek studenta w drodze pisemnego zarządzenia.*
- 2. *Zarządzenie, o którym mowa w ust. 1, powinno zawierać:*
 - 1) *oznaczenie organu wydającego zarządzenie;*
 - 2) *datę wydania;*
 - 3) *oznaczenie adresata;*
 - 4) *rozstrzygnięcie;*
 - 5) *pouczenie o prawie odwołania oraz zasadach jego złożenia.*
- 3. *Zarządzenie, o którym mowa w ust. 1, doręcza się studentowi za potwierdzeniem odbioru osobiście albo listem poleconym. Doręczenie listem poleconym wysyłane jest na adres wskazany przez studenta we wniosku o wydanie decyzji.*
- 4. *Od zarządzenia, o którym mowa w ust. 1, przysługuje w terminie czternastu dni od dnia jego doręczenia odwołanie do rektora, które składa się za pośrednictwem organu wydającego zarządzenie. Organ ten może dołączyć do odwołania swoją opinię w sprawie.*

3. Zarządzenie, o którym mowa w ust. 1, doręcza się studentowi za potwierdzeniem odbioru osobiście albo na pisemny wniosek studenta listem poleconym. Doręczenie listem poleconym wysyłane jest na adres wskazany przez studenta we wniosku o wydanie decyzji.
4. Od zarządzenia, o którym mowa w ust. 1, przysługuje w terminie czternastu dni od dnia jego doręczenia odwołanie do rektora, które składa się za pośrednictwem organu wydającego zarządzenie. Organ ten może dołączyć do odwołania swoją opinię w sprawie.

§ 77

Sprawy studenckie związane z tokiem studiów nieobjęte postanowieniami regulaminu rozstrzyga dziekan w drodze zarządzenia.

§ 78

Student albo grupa studentów może występować przed organami Uniwersytetu w swoich sprawach objętych tokiem studiów za pośrednictwem pisemnie upoważnionego przedstawiciela samorządu studentów.

VI. Przepisy przejściowe i końcowe

§ 79

Rada wydziału podejmuje obowiązkowe uchwały, o których mowa w regulaminie, najpóźniej do dnia 30 kwietnia, a wchodzi one w życie od następnego roku akademickiego.

§ 80

1. Decyzje i uchwały podjęte na podstawie regulaminu, jak również ich uzupełnienia lub zmiany, wymagają:
 - 1) przed podjęciem - zasięgnięcia pisemnej opinii właściwego organu samorządu studenckiego;
 - 2) po podjęciu - niezwłocznego ogłoszenia ich pełnej treści społeczności akademickiej na stronach internetowych Uniwersytetu i jego wydziałów.
2. Uchwały rady wydziału oraz decyzje dziekana, podjęte na podstawie regulaminu, dziekan przechowuje w oryginalnej formie pisemnej, prowadząc zbiór wydziałowych aktów prawnych.
3. Wymogi, o których mowa w ust. 1 i 2, nie dotyczą uchwał i decyzji podjętych w sprawach indywidualnych.

§ 80a

Postanowienia regulaminu dotyczące wydziału, rady wydziału i dziekana wydziału, odnoszą się odpowiednio do instytutu, rady instytutu oraz dyrektora instytutu, o których mowa w § 23 i § 75a Statutu UAM.

§ 81

1. Traci moc Regulamin studiów Uniwersytetu im. A. Mickiewicza w Poznaniu (Uchwała Senatu Uniwersytetu nr 54/2006 z dnia 8 maja 2006 r., z późniejszymi zmianami).

2. Decyzje podjęte na podstawie regulaminu studiów, o którym mowa w ust. 1, oraz na podstawie aktów prawnych wydanych na jego podstawie, pozostają w mocy, jednak nie później niż do dnia 30 września 2011 r.
3. Do studentów, którzy dnia 31 grudnia 2010 r. odbywają studia na ostatnim roku albo zaliczyli ostatni rok i nie przystąpili do egzaminu dyplomowego, stosuje się dotychczasowe zasady ukończenia studiów, jednak nie później niż do dnia 30 września 2011 r.
4. W przypadku, gdy student złożył wniosek w swojej sprawie w czasie obowiązywania regulaminu studiów, o którym mowa w ust. 1, a decyzja w tej sprawie zostaje podjęta lub ma być wykonana w czasie obowiązywania niniejszego regulaminu, zastosowanie mają przepisy dla studenta korzystniejsze.

§ 82

Regulamin wchodzi w życie z dniem 1 października 2010 r.

4.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 6. Juli 2016

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Fehlende Teilzeiteignung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Anerkennungsprüfung
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Fristen und verpflichtende Studienfachberatung
- § 15 Praktikum
- § 16 Täuschung
- § 17 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Gesamtnote
- § 18 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 20 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulplan
- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Muster einer
Studienverlaufsvereinbarung
- Anlage 4: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Neufassung vom 27.01.2016, werden für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt und konkretisiert.

§ 2

Ziel des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Den Studiengang Bachelor of German and Polish Law bietet die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) in engem Zusammenhang eines von ihr gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) betriebenen fünfjährigen juristischen Magisterstudiengangs an. ²Mit dem Bachelorabschluss wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch zur Aufnahme eines weiteren Studiums berechtigt.

(2) Durch das bestandene Bachelorstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über Grundkenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügen.

§ 3

Bachelor-Grad (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 4

Fehlende Teilzeiteignung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)

Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law ist aufgrund des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM nicht teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.07.2016 seine Genehmigung erteilt.

§ 5

Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Studiendauer (zu § 5 Abs. 1 Satz 1 ASPO)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Fachsemester.

§ 7

Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ASPO)

(1) Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law sieht eine Ausbildung in den Grundlagen des deutschen und des polnischen Rechts vor. Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Stubice.

(2) ¹Das Studium umfasst die folgenden 25 Module und die Bachelorarbeit:

- 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft I
- 2: Grundlagen der Rechtswissenschaft II
- 3: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts I
- 4: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts II
- 5: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts III
- 6: Deutsches Verfassungsrecht und Vertiefung im Öffentlichen Recht
- 7: Europarecht und Praktikum
- 8: Deutsches Verwaltungsrecht
- 9: Polnisches Verwaltungsrecht
- 10: Polnisches Verwaltungsprozessrecht
- 11: Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht
- 12: Allgemeine Lehrveranstaltungen
- 13: Grundlagen des Privatrechts
- 14: Deutsches Zivilrecht I
- 15: Deutsches Zivilrecht II
- 16: Polnisches Zivilrecht I
- 17: Polnisches Zivilrecht II
- 18: Polnisches Arbeits- und Sozialrecht
- 19: Polnisches Gesellschaftsrecht
- 20: Deutsches Strafrecht I
- 21: Deutsches Strafrecht II
- 22: Polnisches Strafrecht
- 23: Polnisches Strafprozessrecht
- 24: Vertiefung im Strafrecht
- 25: Grundlagenseminare.

²In diesen Modulen sind 1890 Präsenzstunden, insgesamt ein Workload von 5.400 Stunden und 180 ECTS-Credits vorgesehen, einschließlich der Bachelorarbeit. ³Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden

Prüfungsleistungen sowie die genaue Verteilung der ECTS-Credits ergeben sich aus den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienverlaufsplan) zu dieser Ordnung. ⁴Der Inhalt der Modulbeschreibungen, der verlinkt in der Anlage 4 enthalten ist, richtet sich nach § 4 Abs. 2 ASPO. ⁵Die Ausgestaltung des Lehrangebots gemäß Anlage 4 gilt vorbehaltlich eventueller organisatorischer Änderungen.

(3) ¹Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Sie müssen aber bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ die dortigen Regelungen einhalten. ³Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus der Lehrveranstaltungen gilt es zu beachten. ⁴Der in der Anlage beigefügte Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums vor.

(4) ¹Im Bereich der allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen können die Studierenden frei unter den Lehrveranstaltungen wählen, die von den anderen Fakultäten der EUV oder der UAM an der EUV oder am Collegium Polonicum angeboten werden, soweit diese Fakultäten die Teilnahme nicht einschränken. ²Eine der drei allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Charakter aufweisen.

(5) ¹Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung (D)“ vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen Recht. ²Die konkreten Angebote werden zu Beginn des jeweiligen Semesters in elektronischer Form bekanntgegeben.

(6) ¹Die Lehrveranstaltung „Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)“ kann sich auf deutsches oder polnisches öffentliches Recht beziehen und von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM oder der Juristischen Fakultät der EUV angeboten werden. ²Soweit es mehrere Angebote gibt, wählen die Studierenden eine Lehrveranstaltung aus dieser Rubrik.

(7) ¹Die im Rahmen des Moduls 1 vorgesehene obligatorische Lehrveranstaltung „Juristische Fachsprache“ wird jeweils in deutscher und polnischer Sprache angeboten. ²Studierende mit polnischer Hochschulzugangsberechtigung sollen den Kurs „Juristische Fachsprache Deutsch“, Studierende mit der deutschen Hochschulzugangsberechtigung den Kurs „Juristische Fachsprache Polnisch“ absolvieren.

(8) ¹Im Rahmen des Moduls 25 stehen den Studierenden drei Grundlagenseminare, jeweils eins im Strafrecht, im Zivilrecht sowie im Öffentlichen Recht zur Auswahl. ²Um das Modul zu absolvieren, müssen sie in einem der drei Grundlagenseminare einen Seminarschein erwerben.

§ 8

Prüfungsausschuss (zu § 9, insbesondere Abs. 1 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dieser ist auch für den Studiengang Master of German and Polish Law zuständig. ³Soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, obliegen deren Organisation und Durchführung dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus ein von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM bestimmter Vertreter oder bestimmte Vertreterin dieser Fakultät an. ³Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Gutachter und Gutachterinnen (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und 4 ASPO)

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, sowie die Gutachter und Gutachterinnen der Bachelorarbeit. ²Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) ¹Neben den in § 11 ASPO erwähnten sind zur Abnahme von Prüfungen auch Personen befugt, die an der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM eine Professur innehaben und dort zur selbstständigen Lehre berechtigt sind oder wer ansonsten als Gastdozent oder Gastdozentin im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird, sofern diese ebenfalls zur Prüfungsabnahme befugten Personen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Zum Prüfer oder zur Prüferin kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder die Prüfung zum Magister des polnischen Rechts ("magister prawa") bestanden hat. ³Für die Gutachter und Gutachterinnen der Bachelorarbeit gehen die Regelungen gemäß § 17 Abs. 3 ASPO den Bestimmungen dieser Vorschrift vor.

§ 10

Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12, insbesondere Abs. 6 Satz 3 und 4 ASPO)

(1) Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des betreffenden Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern die oder der Studierende im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(2) ¹Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG. Abs. 1 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. ²Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät im Sinne des § 9 Abs. 1 durchgeführt. ³Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. ⁴Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. ⁵Für die Prüfungsformen und den Prüfungsumfang gelten die Bestimmungen in § 14 ASPO (Klausur 90 Min.) und § 15 ASPO (mündliche Prüfung 15 Min.). ⁶§ 16 ASPO (häusliche Arbeit) gilt unter der Maßgabe, dass der Prüfer oder die Prüferin nach Satz 3 die Bearbeitungszeit und den Umfang festlegt. ⁷Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungsleistungen (zu § 13 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung innerhalb der jeweils festgelegten und elektronisch oder durch Aushang angekündigten Fristen erforderlich. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über die eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren durchgeführt wird. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(2) ¹Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. ²Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat. ³Über die unverschuldete Nichtteilnahme entscheidet der oder die Lehrende der Veranstaltung nach entsprechender Nachweisführung durch die betreffenden Studierenden.

(3) ¹Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. ²Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

(4) ¹Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. ²Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehrinheit und der Unterrichtssprache.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel von denjenigen Dozenten oder Dozentinnen abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. ²Sie können bei den Korrekturen durch von ihnen bestimmte geeignete Personen unterstützt werden. ³Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Prüferwechsel ist zulässig. ⁴Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt nach § 9 Abs. 1.

§ 12

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 S. 1, Abs. 9 Satz 1 und 3, Abs. 12 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die Studierenden mindestens 129 ECTS-Credits der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges insgesamt erforderlichen 180 ECTS-Credits nachweisen können. ²Die Zulassung ist innerhalb des durch Aushang oder elektronisch bekanntgegebenen Anmeldezeitraums beim Prüfungsamt zu beantragen. ³Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden und 30 Seiten nicht überschreiten. ⁴Die Bachelorarbeit besteht aus einer Fallhausarbeit, die nach Wahl der Studierenden aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht stammt. ⁵Die Aufgabe kann entweder separat oder als Hausarbeit für Anfänger und Anfängerinnen von dem jeweiligen Dozenten oder der jeweiligen Dozentin als Betreuer oder Betreuerin der Arbeit ausgegeben werden und wird dem Prüfungsamt mitgeteilt. § 17 Abs. 3 ASPO ist dabei zu beachten. ⁶Die entsprechenden Betreuer oder Betreuerinnen werden vor dem Anmeldezeitpunkt in geeigneter Form publik gemacht, um den Studierenden die Auswahlmöglichkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ASPO zu eröffnen. ⁷Liegt in einem der drei Fächer keine Anmeldung vor, kann die Ausgabe eines Bachelorthemas unterbleiben.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. ²Sie hat einen Umfang von 9 ECTS-Credits. ³Die Bearbeitungszeit kann im Falle der Erkrankung auf begründeten Antrag gem. § 17 Abs. 11 ASPO vom Prüfungsausschuss, der diese

Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, verlängert werden. ⁴Für die Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit in anderen Fällen gilt § 17 Abs. 10 ASPO. ⁵Die Arbeit muss fristgemäß in zwei gehefteten Exemplaren und in einer elektronischen Version, die auf Plagiat überprüfbar ist, bei dem Betreuer oder der Betreuerin eingereicht werden. ⁶Bei Versäumen der Frist wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

(3) ¹Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet werden. ²Die Erstbegutachtung obliegt in der Regel dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelorarbeit. ³Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin wird auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen erfolgt nach § 9 Abs. 1 unter Maßgabe des § 9 Abs. 2.

§ 13

**Wiederholung von Prüfungen
(zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 und 3 ASPO)**

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (§ 19) oder der oder die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. ³Bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ sind allerdings für jenen Studiengang die dortigen Regelungen zu beachten. ⁴Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung von Prüfungen zu den von der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Studienordnung der UAM in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

**Fristen und verpflichtende
Studienfachberatung
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6, insbesondere Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 ASPO)**

(1) Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 7 ASPO teilzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten haben. Insoweit gilt § 19 Abs. 1 ASPO.

(3) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zur Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs. ⁴Ziel der Beratung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 3 ASPO. ⁵Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen. ⁶In Anlage 3 ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(4) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

§ 15
Praktikum
(zu § 8 Abs. 2 und 3 ASPO)

(1) ¹Im Modul 7 ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt vier Wochen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. ²Es soll möglichst nur bei einer Stelle, jedenfalls aber bei nicht mehr als zwei Stellen absolviert werden. ³Die Mindestdauer des Praktikums bei einer Stelle darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

(2) ¹Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsberatung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung erhalten, die Anforderungen eines juristischen Berufs kennen lernen und nach Maßgabe ihrer bereits erworbenen Kenntnisse praktisch mitarbeiten. ²Das Praktikum kann im In- und Ausland bei Rechtsanwälten, Notaren, Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Verwaltungsbehörden oder bei sonstigen geeigneten Stellen abgeleistet werden. ³Die Auszubildenden müssen Volljurist oder Volljuristin sein oder bei praktischen Studienzeiten im Ausland eine entsprechende Qualifikation besitzen und einen juristischen Beruf (rechtsanwendend, rechtsberater oder richterlich) ausüben.

(3) Die Ableistung des Praktikums ist durch eine Bescheinigung der auszubildenden Stelle nachzuweisen.

§ 16
Täuschung
(zu § 21 Abs. 2 Satz 2 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, nach Feststellung der jeweiligen Prüfenden und nach Anhörung der Studierenden.

§ 17
Bewertung von Prüfungen,
Bildung der Gesamtnote
(zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. b, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und § 26 Abs. 1 Satz 1 und 5 ASPO)

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind regelmäßig folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
1 - 3 Punkte	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) ¹Die Gesamtnote setzt sich zu 25 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 75 % aus den Modulabschlussnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. ²Dabei werden die Modulabschlussnoten im Verhältnis der für die betreffenden Module angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

§ 18

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)

Über das erfolgreich bestandene Bachelorstudium wird den Studierenden mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement und eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ bezeugt.

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen des Studiums (zu § 28 ASPO)

¹Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung nach den Vorschriften der UAM endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
2. die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

²Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiums wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt mit Wirkung vom 01.10.2016.

(2) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben und nach der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 22.10.2014 studieren, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung nur dann, wenn sie dies bis zum 30.09.2019 schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt mit dem dazu vorgesehenen Formular unwiderruflich erklären. ²Andernfalls gilt für diese Studierenden nach Satz 1 die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 22.10.2014.

(3) Studierende, die ihr Studium am 01.10.2012 aufgenommen haben und keine Erklärung gem. Art. 2 der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den 2012 neu gestalteten Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 24.04.2013 abgegeben haben, studieren nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003, in der Fassung vom 20.05.2012.

Anlage 1: Modulplan des Studiengangs „Bachelor of German and Polish Law“

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)	1	30	90	120	4	Prüfung
Juristische Fachsprache	1	30		30	1	Erfolgreiche Teilnahme
Insgesamt		60	90	150	5	1 Prüfung und erfolgreiche Teilnahme

Modul 2: Grundlagen der Rechtswissenschaft II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	2	30	90	120	4	Klausur
Logik für Juristen (D)	3	30	60	90	3	Klausur
Insgesamt		60	150	210	7	Modul bestanden 1 Klausur

Modul 3: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	1	30	60	90	3	Prüfung

Modul 4: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung

Modul 5: Grundlagen des polnischen Öffentlichen Rechts III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angeborene Prüfungen
Polnisches Verfassungsrecht	2	30	120	150	5	Prüfung

Modul 6: Deutsches Verfassungsrecht und Vertiefung im Öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angeborene Prüfungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	3	60	90	150	5	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	3	30	30	60	2	
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	3	30	60	90	3	
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	4	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		180	300	480	16	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 7: Europarecht und Praktikum

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angeborene Prüfungen
Europarecht (D)	4	60	120	180	6	Klausur
Praktikum	5, 6	120		120	4	
Insgesamt		180	120	300	10	

Modul 8: Deutsches Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angeborene Prüfungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	5	30	90	120	4	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	5	30	30	60	2	
Insgesamt		60	120	180	6	Modul bestanden: Klausur

Modul 9: Polnisches Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Verwaltungsrecht	5	30	90	120	4	Prüfung
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	5	30	60	90	3	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		60	150	210	7	

Modul 10: Polnisches Verwaltungsprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	6	30	60	90	3	Prüfung
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	6	30	30	60	2	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		60	90	150	5	

Modul 11: Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	6	30	30	60	2	Prüfung

Modul 12: Allgemeine Lehrveranstaltungen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung ³	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Insgesamt		90	90	180	6	Modul bestanden: 3 Leistungs- kontrollen

² Das Bestehen der Leistungskontrolle zu den Konversatorien ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

³ Eine der drei allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Charakter aufweisen.

Modul 13: Grundlagen des Privatrechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Europäische Rechtsgeschichte (D)	1	30	60	90	3	
Römisches Recht (PL)	2	30	60	90	3	Prüfung
Insgesamt		60	120	180	6	

Modul 14: Deutsches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Zivilrecht: Methodik	1	30	60	90	3	
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	
Deutsches Zivilrecht: GK II	2	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		180	330	510	17	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 15: Deutsches Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK III	3	60	90	150	5	Klausur
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	6	30	30	60	2	
Insgesamt		90	120	210	7	

Modul 16: Polnisches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Schuldrecht	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium I)	4	30	60	90	3	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		90	210	300	10	

Modul 17: Polnisches Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Zivilrecht II: Sachen-, Erb- und Familienrecht	5, 6	60	60	120	4	Prüfung
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium II)	6	30	30	60	2	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		90	90	180	6	

Modul 18: Polnisches Arbeitsrecht- und Sozialrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	5	30	60	90	3	Prüfung

Modul 19: Polnisches Gesellschaftsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Gesellschaftsrecht	5	30	60	90	3	Prüfung

Modul 20: Deutsches Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	
Deutsches Strafrecht: GK II	2	30	90	120	4	Klausur
Deutsches Strafrecht: Methodik	2	30	90	120	4	
Insgesamt		150	330	480	16	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 21: Deutsches Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK III	3	45	75	120	4	Klausur

Modul 22: Polnisches Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Strafrecht I und II	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	4	30	60	90	3	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		90	210	300	10	

Modul 23: Polnisches Strafprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Polnisches Strafprozessrecht	5	45	45	90	3	Prüfung
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	5	30	30	60	2	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		75	75	150	5	

Modul 24: Vertiefung im Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Angebote Prüfungen
Wahlfach – Vertiefung Strafrecht 2 (D)	6	30	60	90	3	Prüfung
Europäisches Strafrecht (D)	6	30	30	60	2	Prüfung
Insgesamt		60	90	150	5	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 25: Grundlagenseminar

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Grundlagenseminar Strafrecht ⁴	5	30	60	90	3	Seminar
Grundlagenseminar Zivilrecht	5	30	60	90	3	Seminar
Grundlagenseminar Öffentliches Recht	6	30	60	90	3	Seminar
Insgesamt		30	60	90	3	1 Seminarschein

Bachelorarbeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Angebote- ne Prüfungen
Bachelorarbeit	6		270	270	9	Bachelorarbeit

Insgesamt		1890	3450	5400	180 ECTS- Credits	
------------------	--	-------------	-------------	-------------	------------------------------	--

⁴ Eins der drei Grundlagenseminare muss absolviert werden.

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs "Bachelor of German and Polish Law"

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)	30	90	120	4
Juristische Fachsprache	30		30	1
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	30	60	90	3
Europäische Rechtsgeschichte (D)	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I	60	120	180	6
Deutsches Zivilrecht: Methodik	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	30	30	60	2
Deutsches Strafrecht: GK I	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	30	30	60	2
Semester insgesamt	330	570	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	30	90	120	4
Römisches Recht (PL)	30	60	90	3
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	30	90	120	4
Polnisches Verfassungsrecht	30	120	150	5
Deutsches Zivilrecht: GK II	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK II	30	90	120	4
Deutsches Strafrecht: Methodik	30	90	120	4
Semester insgesamt	240	660	900	30

3. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Logik für Juristen (D)	30	60	90	3
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	60	90	150	5
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil	30		30	1
Polnisches Strafrecht I	30		30	1
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK III	60	90	150	5
Deutsches Strafrecht: GK III	45	75	120	4

Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1	30	30	60	2
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2	30	30	60	2
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3	30	30	60	2
Semester insgesamt	405	495	900	30

4. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	60	120	180	6
Europarecht (D)	60	120	180	6
Polnisches Zivilrecht I: Schuldrecht	30	150	180	6
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium)	30	60	90	3
Polnisches Strafrecht II	30	150	180	6
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Semester insgesamt	240	660	900	30

5. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	30	90	120	4
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	30	30	60	2
Polnisches Verwaltungsrecht	30	90	120	4
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Polnisches Zivilrecht II: Sachenrecht	30		30	1
Polnisches Gesellschaftsrecht	30	60	90	3
Polnisches Strafprozessrecht	45	45	90	3
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	30	30	60	2
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	30	60	90	3
Grundlagenseminar Strafrecht oder Grundlagenseminar Zivilrecht	30 oder 0	60 oder 0	90 oder 0	3 oder 0 ⁵
Praktikum	60		60	2
Semester insgesamt	375 oder 345	525 oder 465	900 oder 810	30 oder 27⁶

⁵ Nur eins der drei Grundlagenseminare muss absolviert werden. Die 0 ECTS-Credits gelten für den Fall, dass sich die Studierenden für keins der beiden Grundlagenseminare im 5. Fachsemester entscheiden.

⁶ Nach dem 5. Fachsemester werden 27 ECTS-Credits dann erworben, wenn die Studierenden keins der beiden Grundlagenseminare im 5. Fachsemester absolvieren.

6. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	30	60	90	3
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht II: Erb- und Familienrecht	30	60	90	3
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium)	30	30	60	2
Grundlagenseminar – öffentliches Recht	30 oder 0	60 oder 0	90 oder 0	3 oder 0 ⁷
Wahlfach-Vertiefung Strafrecht 2 (D)	30	60	90	3
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	30	30	60	2
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	30	30	60	2
Europäisches Strafrecht (D)	30	30	60	2
Praktikum	60		60	2
Bachelorarbeit		270	270	9
Semester insgesamt	330 oder 300	570 oder 510	990 oder 900	33 oder 30⁸

	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Studiengang insgesamt	1890	3450	5400	180

⁷ Nur eins der drei Grundlagenseminare muss absolviert werden. Die 0 ECTS gelten für den Fall, dass die Studierenden ein Grundlagenseminar bereits im 5. Fachsemester absolviert haben.

⁸ Nach dem 6. Fachsemester werden 33 ECTS Punkte dann erworben, wenn die Studierenden das Grundlagenseminar im 6. Fachsemester absolvieren.

**Anlage 3:
Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 14 Abs. 3 SPO Bachelor GPL)**

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

angestrebter Abschluss:

Bereits erbrachte ECTS: _____

Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:

Semester	Modul / Veranstaltung	ECTS

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Frist für die erfolgreiche Beendigung des Studiums: _____

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Der Vereinbarung wird durch den Studierenden/die Studierende und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor/Master of German and Polish Law zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierender/Studierende

Datum, Unterschrift
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für die Studiengänge Bachelor/Master GPL

Abgabe im Prüfungsamt nach der Unterzeichnung!

Anlage 4: Modulbeschreibungen

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/polnisch/bachelor_gplaw/modul/index.html

5.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law

vom 6. Juli 2016

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Master-Grad
§ 4	Fehlende Teilzeiteignung
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Studiendauer
§ 7	Aufbau des Studiums
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen
§ 10	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
§ 11	Anerkennungsprüfung
§ 12	Masterarbeit
§ 13	Wiederholung von Prüfungen
§ 14	Fristen und verpflichtende Studienfachberatung
§ 15	Täuschung
§ 16	Bewertung von Prüfungen und Bildung der Gesamtnote
§ 17	Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
§ 18	Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
§ 19	Inkrafttreten

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.07.2016 seine Genehmigung erteilt.

- Anlage 1: Modulplan
- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
- Anlage 4: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Neufassung vom 27.01.2016 werden für den Studiengang Master of German and Polish Law an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert oder ergänzt.

§ 2

Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Den konsekutiven Studiengang Master of German and Polish Law bietet die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) in engem Zusammenhang mit einem von ihr gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) betriebenen fünfjährigen juristischen Magisterstudiengang an.

(2) Durch das bestandene Masterstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über Kenntnisse des deutschen und vertiefte Kenntnisse des polnischen Rechts verfügen.

§ 3

Master-Grad (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

§ 4

Fehlende Teilzeiteignung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ASPO)

Der Studiengang ist aufgrund des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM nicht teilzeiteignend und kann deshalb nicht in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.

§ 5

Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium beginnt im Wintersemester. ²Einschreibungen können davon abweichend in begründeten Fällen auch zum Sommersemester vorgenommen werden.

§ 6

Studiendauer (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 ASPO)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

§ 7

Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ASPO)

(1) ¹Der Studiengang Master of German and Polish Law sieht eine Ausbildung in bestimmten Fächern des deutschen und des polnischen Rechts vor. ²Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Stubice.

(2) ¹Das Studium umfasst die folgenden 12 Module und die Masterarbeit:

1. Polnisches Zivilprozessrecht
2. Völkerrecht und Internationales Privatrecht (D)
3. Polnisches Finanzrecht
4. Polnisches Steuerstrafrecht
5. Internationales Privatrecht (PL)
6. Deutsches Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht
7. Vertiefung im Strafrecht I
8. Vertiefung im Strafrecht II
9. Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts
10. Vertiefung im Öffentlichen Recht
11. Vertiefung im polnischen Strafrecht
12. Vertiefung im polnischen Öffentlichen Recht

²In diesen Modulen sind 615 Präsenzstunden, insgesamt ein Workload von 3.600 Stunden und 120 ECTS-Credits vorgesehen, einschließlich der Masterarbeit. ³Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen, sowie die genaue Verteilung der ECTS-Credits ergeben sich aus den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienverlaufsplan) zu dieser Ordnung. ⁴Der Inhalt der Modulbeschreibungen, der verlinkt in der Anlage 4 enthalten ist, richtet sich nach § 4 Abs. 2 ASPO. ⁵Die Ausgestaltung des Lehrangebots gemäß Anlage 4 gilt vorbehaltlich eventueller organisatorischer Änderungen.

(3) ¹Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Sie müssen aber bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ die dortigen Regelungen einhalten. ³Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus der Lehrveranstaltungen gilt es zu beachten. ⁴Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums vor.

(4) ¹Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung“ vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen oder polnischen Recht. ²Die Zusätze „(PL)“ oder „(D)“ geben an, auf welches nationale Recht sie sich beziehen. ³Die konkreten Angebote werden zu Beginn des jeweiligen Semesters elektronisch bekanntgegeben.

(5) ¹Bei den fakultativen modulbezogenen Fächern können Studierende aus den von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV elektronisch bekanntgegebenen einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen. ²Zur Erweiterung von (fach-)sprachlichen sowie überfachlichen Kompetenzen können den Studierenden in diesem Bereich von der Juristischen Fakultät der EUV auch Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen angeboten werden.

§ 8

Prüfungsausschuss (zu § 9, insbesondere Abs. 1 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dieser ist auch für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law zuständig. ³Soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, obliegen deren Organisation und Durchführung dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus ein von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM bestimmter Vertreter oder Vertreterin dieser Fakultät an. ³Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

§ 9

Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen (zu § 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und 4 ASPO)

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, sowie die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit. ²Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) ¹Neben den in § 11 Abs. 1 ASPO in Verbindung mit § 21 Abs. 5 BbgHG erwähnten sind zur Abnahme von Prüfungen auch Personen befugt, die an der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM eine Professur innehaben und dort zur selbstständigen Lehre berechtigt sind oder wer ansonsten als Gastdozent oder Gastdozentin im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird, sofern diese ebenfalls zur Prüfungsabnahme befugten Personen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Zum Prüfer oder zur Prüferin kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder die Prüfung zum Magister des polnischen Rechts ("magister prawa") bestanden hat. ³Für die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit gehen die Regelungen des § 12 Abs. 4 diesen Bestimmungen vor.

§ 10

Studienbegleitende Prüfungsleistungen (zu § 13 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung innerhalb der jeweils festgelegten und elektronisch oder durch Aushang angekündigten Fristen erforderlich. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über die eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren durchgeführt wird. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.

(2) ¹Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. ²Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat. ³Über die unverschuldete Nichtteilnahme entscheidet der oder die Lehrende der Veranstaltung nach entsprechender Nachweisführung durch die betreffenden Studierenden.

(3) ¹Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. ²Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten ECTS-Credits gewichtet.

(4) ¹Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. ²Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehreinheit und der Unterrichtssprache.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel von denjenigen Dozenten oder Dozentinnen abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. ²Sie können bei den Korrekturen durch von ihnen bestimmte geeignete Personen unterstützt werden. ³Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Prüferwechsel ist zulässig. ⁴Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt nach § 9 Abs. 1.

§ 11

Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 12, insbesondere Abs. 6 Satz 3 und 4 ASPO)

(1) Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag des oder der betreffenden Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende im Antrag glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(2) ¹Die Anerkennungsprüfung ist eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG. Abs. 1 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. ²Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät im Sinne des § 9 Abs. 1 durchgeführt. ³Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. ⁴Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. ⁵Für die Prüfungsformen und den Prüfungsumfang gelten die Bestimmungen in § 14 ASPO (Klausur 90 Min.) und § 15 ASPO (mündliche Prüfung 15 Min.). ⁶§ 16 ASPO (häusliche Arbeit) gilt unter der Maßgabe, dass der Prüfer oder die Prüferin nach Satz 3 die Bearbeitungszeit und den Umfang festlegt. Bei

Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.

§ 12

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7 Satz 4, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Satz 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Masterarbeit soll in deutscher oder polnischer Sprache abgefasst werden. ²Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung zu einem Thema des deutschen, polnischen, Europa- oder Völkerrechts.

(2) ¹Als Masterarbeit im Sinne dieser Ordnung gilt auch eine an der UAM im Rahmen des gemeinsamen juristischen Magisterstudiengangs der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV und nach näherer Maßgabe der an der UAM geltenden Regelungen geschriebene Magisterarbeit. ²Die erfolgreiche Verteidigung der Magisterarbeit ist dem Prüfungsamt durch Vorlage einer Bescheinigung der UAM und eines Exemplars der Arbeit nachzuweisen.

(3) ¹Für eine Masterarbeit, die nicht nach Abs. 2 geschrieben wird, gilt § 17 ASPO. ²Das Thema wird nach der Zulassung von dem Betreuer oder der Betreuerin ausgegeben. ³Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Credits und die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit sechs Monate; sie kann im Falle der Erkrankung auf begründeten Antrag gem. § 17 Abs. 11 ASPO vom Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, verlängert werden. ⁴Für die Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit in anderen Fällen gilt § 17 Abs. 10 ASPO. ⁵Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version, die auf Plagiat überprüfbar ist, bei dem Betreuer oder der Betreuerin abzugeben.

(4) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Masterarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen. ³Die Erstbegutachtung erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin, welche gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 ASPO Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der den Studiengang verantwortenden Fakultäten in dem Fachgebiet sind, auf das sich die Masterarbeit bezieht, und eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit an der EUV ausüben. ⁴Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin wird vom Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 1 bestellt. ⁵Er oder sie muss ebenfalls die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ASPO und § 9 Abs. 2 erfüllen.

§ 13

**Wiederholung von Prüfungen
(zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 und 3 ASPO)**

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden (§ 18) oder der oder die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Für jede Prüfung - außer der Masterarbeit - müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. ³Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ⁴Bei gleichzeitiger Einschreibung in den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ sind für jenen Studiengang die dortigen Regelungen zu beachten. ⁵Die Wiederholung von Prüfungen zu den von der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Studienordnung der UAM in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

**Fristen und verpflichtende
Studienfachberatung
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6, insbesondere Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 ASPO)**

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 7 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 3 ASPO. ⁵Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁶In Anlage 3 ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter

Vorlage entsprechen-der Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

§ 15

Täuschung (zu § 21 Abs. 2 Satz 2 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, nach Feststellung der jeweiligen Prüfenden und nach Anhörung der Studierenden.

§ 16

Bewertung von Prüfungen und Bildung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. b, Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO)

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sind regelmäßig folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
1 - 3 Punkte	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) ¹Die Mastergesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der Modulabschlussnoten der Module 1 bis 12 und der Note für die Masterarbeit zusammen. ²Die Gewichtung der Modulabschlussnoten

und der Masterarbeit erfolgt nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO.

§ 17

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement (zu § 27 ASPO)

Über das erfolgreich bestandene Masterstudium wird den Studierenden mit dem Zeugnis und Diploma Supplement eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung (zu § 28 ASPO)

Das Masterstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung nach den Vorschriften der UAM endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
2. die Masterarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

²Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiums wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt mit Wirkung vom 01.10.2016.

(2) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben und nach der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 01.07.2015 studieren, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung nur dann, wenn sie dies bis zum 30.09.2019 schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt mit dem dazu vorgesehenen Formular unwiderruflich erklären. ²Andernfalls gilt für diese Studierenden nach Satz 1 die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 01.07.2015.

**Anlage 1:
Modulplan des Studiengangs Master of German and Polish Law**

Modul 1: Polnisches Zivilprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Polnisches Zivilprozessrecht	1	45	75	120	4	Prüfung
Polnisches Zivilprozessrecht (Konversatorium)	1	30	60	90	3	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		75	135	210	7	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 2: Völkerrecht und Internationales Privatrecht (D)

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Völkerrecht (D)	1	30	90	120	4	Klausur
Internationales Privatrecht (D)	1	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		60	180	240	8	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 3: Polnisches Finanzrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Polnisches Finanzrecht	2	30	120	150	5	Prüfung

Modul 4: Polnisches Steuerstrafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Polnisches Steuerstrafrecht	2	30	90	120	4	Prüfung

² Das Bestehen der Leistungskontrolle zum Konversatorium ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Modul 5: Internationales Privatrecht (PL)

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Internationales Privatrecht (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung

Modul 6: Deutsches Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Deutsches Zivilprozessrecht: Überblick	2	30	120	150	5	
Deutsches Gesellschaftsrecht	1	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		60	210	270	9	

Modul 7: Vertiefung im Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 1)	1	30	90	120	4	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 2)	1	30	90	120	4	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 3)	2	30	90	120	4	Prüfung
Insgesamt		90	270	360	12	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 8: Vertiefung im Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 4)	3	30	150	180	6	Prüfung

Modul 9: Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Öffentliches Recht)	3	30	150	180	6	Prüfung
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Zivilrecht)	3	30	150	180	6	Prüfung
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Strafrecht)	3	30	150	180	6	Prüfung
Insgesamt		90	450	540	18	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 10: Vertiefung im Öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 3 (D)	2	30	60	90	3	Prüfung
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 2)	3	30	150	180	6	Prüfung
Insgesamt		60	210	270	9	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 11: Vertiefung im polnischen Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Wahlfach - Vertiefung Strafrecht 3 (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung

Modul 12: Vertiefung im polnischen Öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits	Prüfungen
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 2 (PL)	1	30	90	120	4	Prüfung

Masterarbeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits	Prüfungen
Masterarbeit	3, 4	0	900	900	30	
Insgesamt		615	2985	3600	120 ECTS- Credits	

Anlage 2:
Studienverlaufsplan des Studiengangs Master of German and Polish Law

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenz- stunden	Selbststudium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits
Polnisches Zivilprozessrecht	45	75	120	4
Polnisches Zivilprozessrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Völkerrecht (D)	30	90	120	4
Internationales Privatrecht (D)	30	90	120	4
Deutsches Gesellschaftsrecht	30	90	120	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 1)	30	90	120	4
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 2 (PL)	30	90	120	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 2)	30	90	120	4
Semester insgesamt	255	675	930	31

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenz- stunden	Selbststudium	Arbeits- belastung	ECTS- Credits
Internationales Privatrecht (PL)	30	90	120	4
Polnisches Finanzrecht	30	120	150	5
Polnisches Steuerstrafrecht	30	90	120	4
Deutsches Zivilprozessrecht: Überblick	30	120	150	5
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 3)	30	90	120	4
Wahlfach-Vertiefung Strafrecht 3 (PL)	30	90	120	4
Wahlfach - Vertiefung Öffentliches Recht 3 (D)	30	60	90	3
Semester insgesamt	210	660	870	29

3. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Fakultatives modulbezogenes Fach (Strafrecht 4)	30	150	180	6
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Öffentliches Recht)	30	150	180	6
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Zivilrecht)	30	150	180	6
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (Strafrecht)	30	150	180	6
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 2)	30	150	180	6
Masterarbeit	0	210	210	7
Semester insgesamt	150	960	1110	37

4. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Credits
Masterarbeit	0	690	690	23
Semester insgesamt	0	690	690	23

Studiengang insgesamt	615	2985	3600	120
------------------------------	------------	-------------	-------------	------------

**Anlage 3:
Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 15 Abs. 2 FSO Master GPL)**

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

angestrebter Abschluss:

Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Noch zu erbringende Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:

Semester	Modul / Veranstaltung	ECTS

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Frist für die erfolgreiche Beendigung des Studiums: _____

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der oder die Studierende gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Der Vereinbarung wird durch den Studierenden/die Studierende und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor/Master of German and Polish Law zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierender/Studierende

Datum, Unterschrift
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für die Studiengänge Bachelor/Master GPL

Abgabe im Prüfungsamt nach der Unterzeichnung!

Anlage 4: Modulbeschreibungen

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/polnisch/master_gplaw/modul/index.html

6.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“

vom 06.07.2016

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studiengangsleitung
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan
- § 8 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 10 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Täuschung
- § 13 Bewertung von Prüfungen
- § 14 Berechnung der Gesamtnote
- § 15 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Zertifikat
- § 16 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 27. Januar 2016 werden für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt konkretisiert oder ergänzt.

§ 2

Ziele des Studiums (§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Durch diesen konsekutiven Masterstudiengang sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht sowie die Fähigkeit erwerben, diese Kenntnisse in der Forschung und/oder ihrer späteren Berufspraxis anzuwenden.

(2) ¹Die Studierenden sollen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Ziele insbesondere die Fähigkeit erwerben, komplexe Rechtsfragen aus unterschiedlichen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mündlich und schriftlich zu bewältigen. ²Hierbei wird insbesondere Wert gelegt auf

- umfassende Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts, die in Anlage II (Basispflichtmodule/Wahlpflichtmodul) konkretisiert werden,
- die Fähigkeit, unter Einbeziehung internationalrechtlicher Bezüge komplexe Rechtsfragen aus den vorgenannten Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts insbesondere unter Berücksichtigung von Forschung und Rechtsprechung untersuchen sowie mündlich und schriftlich beantworten zu können,
- Diskurs-, Team- und Kommunikationsfähigkeiten, insbes. die Fähigkeit, wissenschaftlich abgesichert, methodisch richtig und praktisch vernünftig argumentieren und vortragen zu können,
- Einblicke in die Praxis des Europäischen Wirtschaftsrechts, die v.a. durch ergänzende Veranstaltungen des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union vermittelt werden sollen.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.07.2016 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums „Europäisches Wirtschaftsrecht“ verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

§ 4

Träger des Studiengangs und Studiengangsleitung

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebots trägt die Juristische Fakultät.

(2) ¹Der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sind Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und werden von dem Dekan oder von der Dekanin der Juristischen Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union jeweils für vier Jahre benannt. ²Wiederernennungen sind möglich.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) Das Studium zum ersten Fachsemester wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(3) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage II zu dieser studiengangsspezifischen Ordnung integriert ist.

§ 6

Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 4 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie eine erforderliche studienbegleitende Modulprüfungsleistung oder die Abschlussprüfung nicht innerhalb einer Prüfungsfrist von 4 Semestern erfolgreich abgelegt haben. ²Diese Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Modulprüfungsleistung bzw. Masterprüfung nach dem Studienverlaufsplan in Anlage II regulär – unter Berücksichtigung einer Regelstudienzeit von 2 Semestern – abgelegt wird.

(2) Verantwortlich für die verpflichtende Studienfachberatung ist der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin nach § 4 Abs. 2.

(3) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung erfolgt in einem persönlichen Gespräch zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach Abs. 2. ²In Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Die Ergebnisse des Gesprächs werden in der Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3, 4 ASPO festgehalten. ⁴Der Prüfungsausschuss ist über die Ergebnisse dieser Studienfachberatung schriftlich zu unterrichten.

(4) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) Die Studienverlaufsvereinbarung enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Analyse des bisherigen Studienverlaufs,
- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- Gemeinsam in der Studienfachberatung erarbeitete Lösungsmöglichkeiten,
- Verpflichtung des oder der Studierenden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele (z.B. Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit Betreuer oder Betreuerin der Abschlussarbeit),
- Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen der Hochschule zur Förderung des weiteren Studienverlaufs (z.B. Erstellen eines Zeitplans für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern oder 15 ECTS-Credits in Teilzeitsemestern),
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind,
- Hinweis auf die Folge der Exmatrikulation gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG bei Nichtabschluss oder Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

§ 7

Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 ASPO)

(1) ¹Das Studium verteilt sich auf zwei Semester. ²Der Studienumfang beträgt 60 ECTS-Credits.

(2) ¹Das Basispflichtstudium gliedert sich in vier Basispflichtmodule, welche im ersten Semester zu absolvieren sind und zusammen 36 ECTS-Credits umfassen:

- Europäische Wirtschaftsverfassung
- Europäisches Wettbewerbsrecht
- Europäisches Privatrecht
- Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr

²Die Teilnahme an diesen Basispflichtmodulen ist für alle Studierenden des Masterstudiengangs verpflichtend.

(3) ¹Das Wahlpflichtstudium, welches im zweiten Semester zu absolvieren ist, umfasst ein Wahlpflichtmodul. ²Dieses gliedert sich in verschiedene Lehrveranstaltungen, von denen drei Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen 9 ECTS-Credits zu wählen sind. ³Diese sind dem Anhang II zu dieser Ordnung zu entnehmen.

(4) Die Studierenden legen spätestens bis zur zweiten Vorlesungswoche des zweiten Semesters verbindlich ihre gewählten Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 6 Semesterwochenstunden fest.

(5) Parallel zu den Modulen fertigen die Studierenden im zweiten Semester ihre Masterarbeit gemäß § 11 dieser Ordnung mit einem Umfang von 15 ECTS-Credits an.

(6) ¹Die zeitliche Abfolge der Module, deren jeweiliger Angebotsturnus, ECTS-Credits sowie die Modulhalte ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Ordnung, welche verbindliche Bestandteile dieser Ordnung darstellen. ²Die Angaben nach Satz 1 sowie Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 10 sind in den verlinkten Modulbeschreibungen nach Anlage III zu dieser Ordnung enthalten.

(7) ¹Das Lehrangebot wird vor allem durch die Form der Vorlesung angeboten. ²Weitere Formen sind möglich, aber nicht verpflichtend. ³Die Festlegung dieser Form wird in der verlinkten Modulbeschreibung in der Anlage III festgelegt.

(8) Die Ausgestaltung des Lehrangebots gemäß Anlage II gilt vorbehaltlich eventuell auftretender organisatorischer Änderungen.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 23 Abs. 5 S. 1 und 3, Abs. 6 S. 1 und 2 ASPO)

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen der Prüfungen der einzelnen Module sowie die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit. ²Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und

Beisitzerinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) Die nähere Einteilung der Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen für die jeweiligen Prüfungsformen richtet sich nach § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 1 und 3, Abs. 6 S. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 3 ASPO.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen erfolgen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von derjenigen Hochschullehrerin oder demjenigen Hochschullehrer durchgeführt, deren oder dessen Veranstaltung im jeweiligen Modul durch die Anerkennung betroffen ist. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele. ⁶Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. ⁷Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang 25–30 Seiten und eine Bearbeitungsfrist von 4 Wochen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Prüfungen in den Basispflichtmodulen und in dem Wahlpflichtmodul

(zu § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 ASPO)

(1) Die Prüfungen zu den Basispflichtmodulen und zu dem Wahlpflichtmodul sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 dieser Ordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul bzw. der jeweiligen Veranstaltung erreicht haben.

(2) ¹Zu jedem Modul und zu jeder gewählten Veranstaltung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Dieser Leistungsnachweis kann durch eine Klausur im Umfang von mindestens 90 Minuten, eine mündliche Prüfung oder ein Referat im Umfang von mindestens 15 Minuten oder eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden. ³Die Festlegung der Form und des näheren Umfangs der Prüfungsleistung wird in der verlinkten Modulbeschreibung in der Anlage III festgelegt.

§ 11

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 3 und 4, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 2, Abs. 9 S. 2 und 3 ASPO)

(1) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte zu einem Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten in der Lage sind.

(2) Gemäß § 17 Abs. 5 S. 2 ASPO erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit nach erfolgreichem Abschluss aller Basispflichtmodule auf Antrag des oder der Studierenden.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen. ²Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann nur in den durch § 17 Abs. 10, 11 ASPO vorgesehenen Fällen beantragt werden.

(4) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Credits.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen nach § 13 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 14 ASPO bewertet. ²Die mögliche Auswahl bzw. Zuweisung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin regelt § 17 Abs. 4 ASPO. ³§ 17 Abs. 3 ASPO ist zu beachten.

§ 12

Täuschung

(zu § 21 Abs. 2 S. 1 ASPO)

¹Über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheiden die jeweiligen Prüfenden. ²Diese Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b, Abs. 5 S. 4 und Abs. 7 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungen wird durch die in § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b ASPO verwendete Punkteskala ausgedrückt.

(2) Sofern sich die Benotung eines Moduls aus mehreren benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der einzelnen benoteten Prüfungen nach § 23 Abs. 7 ASPO.

§ 14

Berechnung der Gesamtnote **(zu § 26 Abs. 1 S. 1, S. 5 ASPO)**

Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Basispflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.

§ 15

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement und Zertifikat **(zu § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)**

Über das erfolgreich bestandene Studium wird den Studierenden mit dem Zeugnis und Diploma Supplement eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.

§ 16

Endgültiges Nichtbestehen des Studiums **(zu § 28 Abs. 2 und 3 S. 1 ASPO)**

¹Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder ist bzw. gilt die Masterprüfung gemäß § 28 Abs. 2 ASPO als „endgültig nicht bestanden“, ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden. ²Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiums wird durch den Prüfungsausschuss erstellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Masterstudium auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnung in der Neufassung vom 22.10.2014 begonnen haben, legen ihre Prüfungen nach der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Studien- und Prüfungsordnung ab. ²Sie können schriftlich und unwiderruflich beantragen, das Studium entsprechend dieser studiengangsspezifischen Ordnungen in Verbin-

derung mit der Neufassung der ASPO vom 27.01.2016 fortzuführen und abzuschließen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ in der Neufassung vom 22.10.2014 tritt zum 30.09.2017 außer Kraft.

Anlage I

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Modultypen und ECTS –

Modultypen	Module
1) Vier Basispflichtmodule (BM) à 9 ECTS–Credits (= 36 ECTS–Credits)	BM 1: Europäische Wirtschaftsverfassung (9 ECTS-Credits) BM 2: Europäisches Wettbewerbsrecht (9 ECTS-Credits) BM 3: Europäisches Privatrecht (9 ECTS-Credits) BM 4: Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr (9 ECTS-Credits)
2) Wahlpflichtmodul (WM) à 9 ECTS-Credits	
3) Masterarbeit (MA) à 15 ECTS-Credits	

Anlage II

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Module im LL.M.-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht/Studienverlaufsplan –

	SWS	Präsenz-std.	Selbst-studium	workl.-Std.	ECTS
I. Basispflichtmodule (Wintersemester)					
1. Europäische Wirtschafts-verfassung					9
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2	30	105	135	4,5
EU-Grundrechte	2	30	105	135	4,5
2. Europäisches Wettbe-werbsrecht					9
Europäisches Kartellrecht	2	30	105	135	4,5
Europäisches Lauterkeits- und Markenrecht	2	30	105	135	4,5
3. Europäisches Privatrecht					9
Europäisches Privatrecht	2	30	105	135	4,5
Europäisches Verbraucher-recht	2	30	105	135	4,5
4. Die EU im globalen Han-dels- und Wirtschaftsverkehr					9
Wirtschaftsvölkerrecht	2	30	105	135	4,5
EU-Außenwirtschaftsrecht	2	30	105	135	4,5
II. Wahlpflichtmodul (Som-mersemester)					9
Europäisches Wettbewerbs-verfahrensrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Beihilfenrecht	2	30	60	90	3
EU-Prozessrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Arbeitsrecht	2	30	60	90	3
Europäisches (Wirtschafts-) Strafrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Agrar- und Er-nährungswirtschaftsrecht	2	30	60	90	3

Tabellarische Gesamtübersicht

	Leistung	SWS	Präsenz-std.	Selbst-studium	workl.-Std.	ECTS
Studiengang		22	330	1470	1800	60
Winter-semester	Basispflicht-module	16	240	840	1080	36
Sommer-semester	Wahlpflicht-modul	6	90	180	270	9
	Masterarbeit			450	450	15

Anlage III

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Beschreibung der Module –

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/master/euwirtschaft/SPO-u_a/Beschreibung-der-Module.pdf

7.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung¹:

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)

vom 06.07.2016

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Profil des Studienganges
- § 3 Träger des Studienganges
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Akademischer Grad eines Masters und Bescheinigung von Teilstudienleistungen

II. Organisation und Leitung

- § 7 Akademische Leitung
- § 8 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Lehrpersonal
- § 10 Master's Office

III. Studium

- § 11 Studienberatung und -betreuung
- § 12 Studieninhalt
- § 13 Basispflichtmodule
- § 14 Wahlpflichtmodule

- § 15 Praktikum
- § 16 Master's Thesis

IV. Studien- und Prüfungsleistungen

- § 17 Anerkennungsprüfung
- § 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen
- § 20 Nachweis des Praktikums
- § 21 Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis
- § 23 Bewertung der Master's Thesis
- § 24 Täuschung
- § 25 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades
- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 1 ASPO)

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der EUV (ASPO) vom 27.01.2016 werden für den Studiengang „Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) entsprechend den Bestimmungen nach § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt und konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen universitären Studiums im weiterbildenden Studiengang "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden dieses Studienganges nach Maßgabe des § 26.

§ 2 Ziele und Profil des Studienganges (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Die Studierenden erwerben fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes, die sie befähigen, sich auf Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen für Interessenvertretung, Forschung und Lehre vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

- Umfassende Kenntnisse über das System des internationalen Individualschutzes unter Überwindung der Trennung von Friedens- und Kriegsvölkerrecht einschließlich philosophischer, politikwissenschaftlicher und geschichtlicher Grundlagen.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.07.2016 seine Genehmigung erteilt.

- Vertiefte Kenntnisse über die rechtsverbindlichen und rechtsmittelbewehrten internationalen Rechte und Garantien.
- Förderung der Fähigkeiten zur Anwendung internationaler Schutzstandards in konkreten Lebenssachverhalten.
- Der Erwerb praktischer Fähigkeiten, wie z.B. Interessenvertretung, insbesondere in der Vertretung in internationalen Verfahren, der Sachverhaltsermittlung, der Konfliktlösung oder der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung.
- Die Stärkung der Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit zur praktischen Anwendung theoretischen Wissens in Form von Fallstudien und in studienbegleitenden Projekten (Praktika).
- Förderung der interkulturellen Kommunikation und des Wissensaustausches unter besonderer Berücksichtigung der Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(2) Durch den weiterbildenden anwendungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden zur Forschung und praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts befähigt werden.

(3) Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem praktischen Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt dazu nach Maßgabe der Ziele des Studienganges nach § 2 dieser Ordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Forschung und Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

(4) Der Studiengang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3

Träger des Studienganges und Gebühren

(1) Träger des Studienganges ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät (die akademische Leitung des Studienganges und das Master's Office).

(2) Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 4 Studiendauer (§ 5 Abs. 1 ASPO)

(1) Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium 3 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 6 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium mit Abschluss "Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law (Certificate IHL)" 1 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 2 Semester.

(3) Die Regelstudienzeit umfasst bei einem Vollzeitstudium mit Abschluss "Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law (Diploma IHL)" 2 Semester, bei einem möglichen Teilzeitstudium 4 Semester.

§ 5 Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Akademischer Grad eines Masters, Studienumfang und Bescheinigung von Teilstudienleistungen (§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 3 S. 2 bis 4, Abs. 4 und § 5 Abs. 1 S. 4 ASPO)

(1) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen, dem Nachweis des Praktikums und dem erfolgreichen Abschluss der Master's Thesis wird den Studierenden des Studienganges von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina der akademische Grad "Master of International Human Rights and Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) verliehen. Für den Masterabschluss sind 90 ECTS-Credits zu erbringen.

(2) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 60 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) ausgestellt werden.

(3) Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 30 ECTS-Punkten kann auf Antrag ein „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) ausgestellt werden.

II. Organisation und Leitung

§ 7 Akademische Leitung

(1) Die akademische Leitung besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder der akademischen Leitung werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.

(3) Die akademische Leitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Beschlüsse der akademischen Leitung werden mehrheitlich getroffen. Die akademische Leitung ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die akademische Leitung kann dem oder der Vorsitzenden Entscheidungsbefugnisse in folgenden Angelegenheiten delegieren:

- a) Durchführung des Beratungsgesprächs mit Studierenden gemäß § 11 Abs. 1,
- b) Genehmigung der Modulwiederholung gemäß § 19 Abs. 9.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

**(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3,
§ 17 Abs. 3, 23 Abs. 5 S. 1 und 3, Abs. 6
S. 1 bis 2 ASPO)**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen sowie (für Prüfungen nach § 15 Abs. 2 S. 1 ASPO) die Beisitzer und Beisitzerinnen der einzelnen Programmmodule und die Gutachter und Gutachterinnen der Master's Thesis. Er kann diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. Zum Prüfer oder zur Prüferin bzw. zum Gutachter oder zur Gutachterin kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder Dozent oder Dozentin im Rahmen des Master-Studienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin bzw. eines Gutachters oder einer Gutachterin nach § 11 Abs. 1 S. 1 ASPO erfüllt. Für die Gutachter und Gutachterinnen der Master's Thesis ist zudem § 17 Abs. 3 ASPO zu beachten. Beisitzer und Beisitzerinnen müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 S. 1 ASPO erfüllen.

(2) Für die Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sowie Projektbetreuer und Projektbetreuerinnen gilt § 9 Abs. 6 ASPO entsprechend.

(3) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt durch zwei Prüfer oder Prüferinnen, die gemäß Abs. 1 bestellt werden.

§ 9

Lehrpersonal

Einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal wird durch die akademische Leitung des Studienganges im

Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät ausgewählt.

§ 10

Master's Office

(1) Das Master's Office organisiert den Studiengang und erfüllt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die akademische Leitung wählt die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Master's Office aus und bestimmt deren Zuständigkeiten.

III. Studium

§ 11

Studienberatung und -betreuung (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 und 6 ASPO)

(1) Die Studierenden sind gehalten, bei Aufnahme des Studiums ein ausführliches Beratungsgespräch über die individuellen Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums zu führen. Dieses Beratungsgespräch ist mit der akademischen Leitung oder dem Master's Office zu führen. Zu diesem Gespräch können Dritte (z.B. Vertreter oder Vertreterin entsendender Institutionen) nach Zustimmung des oder der Studierenden hinzugezogen werden.

(2) Die Studierenden können gemäß §§ 3 Abs. 3, 6 ASPO i.V.m. §§ 21 Abs. 2 S. 2 und 20 Abs. 3 S.1 BbGG zu einer Studienfachberatung verpflichtet werden. Die Teilnahme ist verpflichtend, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer angemessenen Frist von 4 Semestern erfolgreich abgelegt haben. Hiervon ausgenommen ist eine Nichtvertretung der Überschreitung durch die betroffenen Studierenden.

(3) Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 3 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der oder die Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt.

(4) Die Studienfachberatung kann persönlich, schriftlich, telefonisch und elektronisch erfolgen.

(5) Kommen die Studierenden der Verpflichtung zur Studienfachberatung nicht nach, lehnen sie den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab oder haben sie auch nach Ablauf der in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben, so werden sie exmatrikuliert, wenn sie auf diese Folgen bei der Einladung zur Studienfachberatung

hingewiesen worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(6) Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der akademischen Leitung zu erbringen. Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit fachärztlichem Attest nachzuweisen. Die akademische Leitung behält sich vor, ein amtsärztliches Attest einzufordern. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(7) Die Vereinbarung enthält Angaben zu folgenden Punkten:

1. Analyse des bisherigen Studienverlaufs,
2. Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss
3. Gemeinsam in der Studienfachberatung erarbeitete Lösungsmöglichkeiten,
4. Verpflichtung des oder der Studierenden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele (z.B. Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit Betreuer oder Betreuerin der Abschlussarbeit),
5. Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen der Hochschule zur Förderung des weiteren Studienverlaufs (z.B. Erstellen eines Zeitplans für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern oder 15 ECTS-Credits in Teilzeitsemestern),
6. Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind,
7. Hinweis auf die etwaigen Folgen der Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG bei Nichtabschluss oder Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

(8) Für den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung bestehen folgende formelle Voraussetzungen:

1. Der oder die Studierende und der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin gehören der Juristischen Fakultät an.
2. Die schriftliche Studienverlaufsvereinbarung ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 12 Studieninhalt (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 7 ASPO)

(1) Das Master-Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind die Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule abzuleisten, im zweiten Studienabschnitt ist ein fachspezifisches Praktikum zu absolvieren und die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen. Interessierte Studierende können sich zudem im zweiten Abschnitt an fakultativen fachspezifischen Forschungsprojekten (IHL320) beteiligen, welche auf dem Transcript vermerkt werden. Der Studieninhalt des Diplomas und Certificates setzt sich aus dem ersten Studienabschnitt zusammen.

(2) Die Basis- und Wahlpflichtmodule gliedern sich in Präsenz- und Fernstudien. Die Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt (Oder) statt. Die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen erfolgt durch Fernstudien. Das Fernstudium basiert auf einer interaktiven Internetlernplattform.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden mit den in Anlage 2 aufgeführten ECTS-Credits angerechnet, sofern die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht worden sind. Die Basis- und Wahlpflichtmodule enden mit je einem Leistungsnachweis.

(4) Während des Studienganges ist ein Praktikum obligatorisch zu absolvieren.

§ 13 Basispflichtmodule (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 S. 1 ASPO)

Die Basispflichtmodule sind:

- IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtschutz und humanitäres Völkerrecht
- IHL020 Bürgerliche und politische Rechte
- IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung
- IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen
- IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration
- IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

§ 14 Wahlpflichtmodule (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 S. 1 ASPO)

(1) Die Wahlpflichtmodule umfassen neben den kontextbezogenen Lernmodulen (Kategorie II) auch Lernmodule zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (Kategorie I).

(2) Die Studierenden wählen in Abstimmung mit dem Master's Office und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Lernmodule

jeweils 1 Lernmodul aus den Kategorien I und II. Es bleibt der akademischen Leitung vorbehalten, aus organisatorischen Gründen bestimmte Wahlpflichtmodule in einem Semester nicht anzubieten.

(3) Die folgenden Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Kategorie (I)
 - IHL110 Konfliktmanagement und aktuelle Fragen des Humanitären Völkerrechts
 - IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen
- Kategorie (II)
 - IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung
 - IHL220 Verfassungsprinzipien

**§ 15
Praktikum**

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 7 Abs. 9 ASPO)

(1) Das Praktikum (IHL310) ist an einer Einrichtung zu absolvieren, die sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Studienganges befasst.

(2) Das Praktikum entspricht einem Arbeitsumfang von insgesamt 450 h und 15 ECTS-Credits.

(3) Anrechnungsfähig als Praktikum sind auch zeitnah vor dem Beginn des Studiums absolvierte Praktika oder vorherige bzw. aktuelle berufliche Tätigkeiten, die den Vorgaben der Absätze 1 und 2 entsprechen.

(4) Die Wahl des Praktikumsplatzes bzw. die Anrechnungsfähigkeit eines Praktikums oder einer Tätigkeit gemäß Abs. 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung.

(5) Der Nachweis der Absolvierung des Praktikums i.S. der Absätze 1-3 und dessen Anerkennung erfolgen gemäß § 20.

**§ 16
Master's Thesis
(zu § 17 Abs. 1 ASPO)**

(1) Die Master's Thesis (IHL410) dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin im Fachbereich des Studienganges selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Master's Thesis bestimmen sich nach den §§ 21 bis 23.

IV. Studien- und Prüfungsleistungen

**§ 17
Anerkennungsprüfung
(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 12 Abs. 3 S. 3,
Abs. 6 S. 3 und 4 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen erfolgen. Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern die oder der Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(3) Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät durchgeführt. Die Prüfungsform richtet sich nach der in dem Modul, für welches die Anerkennung von der oder dem Studierenden beantragt wird, zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang pro Modul maximal 5.000 Wörter. Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

**§ 18
Bewertung der Studien- und
Prüfungsleistungen
(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b), Abs. 5 S. 4,
Abs. 6 S. 3, Abs. 7 S. 1 ASPO)**

Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

18	Sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	95 - 100 %	A
17	Sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	90 - 94 %	A

16	Sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	85 - 89%	A
15	Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	82 - 84 %	B
14	Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	79 - 81 %	B
13	Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	75 - 78 %	B
12	Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	72 - 74 %	C
11	Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	69 - 71 %	C
10	Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	65 - 68 %	C
9	Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	62 - 64 %	D
8	Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	60 - 61 %	D
7	Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	58 - 59 %	D
6	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	55 - 57 %	E
5	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	52 - 54 %	E
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	50 - 51 %	E
3	Mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	42 - 49 %	FX

2	Mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	34 - 41 %	FX
1	Mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehrbrauchbare Leistung	25 - 33 %	FX
0	Ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 - 24 %	F

§ 19
Prüfungen in den Basis- und
Wahlpflichtmodulen
(zu §§ 13 bis 16 ASPO)

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn durch studienbegleitenden Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an den in § 13 genannten Basispflichtmodulen nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für das erfolgreiche Bestehen des zweiten Studienabschnittes für die nach § 14 zu belegenden Wahlpflichtmodule.

(3) Die akademische Leitung kann Bezeichnung und Inhalt der Module an aktuelle Erfordernisse anpassen. In der Vergangenheit erworbene Leistungsnachweise bleiben davon unberührt. Die gleichen Module werden jedes zweite Semester angeboten.

(4) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann erbracht werden durch:

- a) Klausur mit einem Umfang von mindestens 90 Minuten,
- b) schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang von maximal 5.000 Wörtern pro Modul oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat),
- c) bewertete Fallstudie
- d) mündliche Prüfung mit einem Umfang von mindestens 15 Minuten oder
- e) eine Kombination der unter a) bis d) genannten Prüfungsarten.

Der Gesamtleistungsumfang sowie die erbrachte Studien- und Prüfungsleistung müssen mindestens einer zweistündigen Klausur entsprechen.

(5) Der Modulkatalog gemäß Anlage 3 dieser Ordnung enthält die in § 4 Abs. 2 ASPO benannten Punkte, insbesondere auch zu Art und Umfang der Prüfungsleistungen als Leistungsnachweis.

(6) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Note gemäß der in § 18 festgesetzten Notenskala.

(7) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine Prüfungsleistung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) erzielt wurde.

(8) Wird zum Zeitpunkt der Modulwiederholung das nicht bestandene Modul wegen Curriculumsänderung nicht mehr angeboten, genehmigt die akademische Leitung die Modulwiederholung im Rahmen eines anderen vergleichbaren und noch nicht bestandenen Moduls.

§ 20

Nachweis des Praktikums (zu § 7 Abs. 9, § 10 Abs. 3 S. 1 ASPO)

(1) Von den Studierenden ist ein fachspezifisches Praktikum (§ 15) nachzuweisen, welches vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Abs. 2 anerkannt wird. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(2) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- a) es den Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 und 2 bzw. Abs. 3 entspricht,
- b) das Einvernehmen des oder der Vorsitzenden der akademischen Leitung vorliegt,
- c) ein Bericht des oder der Studierenden über ein fachspezifisches Projekt, an dem er oder sie im Rahmen des Praktikums teilgenommen hat, oder eine Projektarbeit, die im Rahmen des Praktikums angefertigt wurde, vorliegt und
- d) eine schriftliche und aussagekräftige Beurteilung der Praktikumsleistung durch die Praktikumsstelle vorliegt.

§ 21

Zulassung zur Master's Thesis, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Masterprüfung (zu § 17 Abs. 5 S. 2 und 5, § 28 Abs. 1 und 3 S. 1 ASPO)

(1) Die Zulassung zur Master's Thesis erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basis- und Wahlpflichtmodule durch den Vorsitzenden oder durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(2) Ist bzw. gilt ein Modul als endgültig nicht bestanden, erfolgt keine Zulassung zur Master's Thesis. Damit ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22

Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 1, 6, 8 S. 2 und 3, Abs. 12 S. 1 ASPO)

(1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder oder jede Studierende eine Master's Thesis anfertigen, in der er oder sie nachweist, dass er oder sie ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die Themenwahl erfolgt nach Möglichkeit eigenständig in Absprache mit der akademischen Leitung. Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit dem bzw. der nach Anmeldung der Master's Thesis nach § 17 Abs. 4 S. 1 ASPO ausgewählten bzw. nach § 17 Abs. 4 S. 2 ASPO zugeordneten Erstgutachter oder Erstgutachterin.

(3) Die Master's Thesis entspricht einem Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate ab dem Datum der Themenausgabe. Thema, Vergabezeitpunkt sowie Erstgutachter und Zweitgutachter sind im Masters Office aktenkundig zu machen.

(4) Die Master's Thesis kann in englischer oder auf Antrag der Studierenden und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses nach dessen Rücksprache mit den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen der Master's Thesis in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden. Wird die Masterarbeit in deutscher oder französischer Sprache angefertigt, so ist ihr eine englische Zusammenfassung beizufügen.

(5) Die Master's Thesis ist in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Master's Office einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabepunkt ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin hat mit Abgabe der Master's Thesis schriftlich zu erklären, dass

- a) er oder sie die eingereichte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
- b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
- c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.

§ 23

Bewertung der Master's Thesis (zu § 17 Abs. 3, 4, 14, 15, 16, § 28 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 ASPO)

(1) Die Master's Thesis wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern oder Gutachterinnen innerhalb von 6 Wochen nach Ab-

gabe bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in einem von dem betroffenen Gutachter oder von der betroffenen Gutachterin schriftlich angezeigten Ausnahmefall zur Notwendigkeit einer Bearbeitungszeitverlängerung über eine Verlängerung der Bearbeitung bis zu weiteren 6 Wochen. Die Bewertung erfolgt gemäß dem Notenschema des § 18. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen vergebenen Noten nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 ASPO. Einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein. Steht der Betreuer oder die Betreuerin der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin.

(2) Ist der gewichtete Durchschnitt aus der zweifachen Wertung der Note für die schriftliche Leistung schlechter als "ausreichend" (4 Punkte) oder wurde die Master's Thesis nach § 17 Abs. 13 ASPO verfristet abgegeben, so gilt die Master's Thesis als nicht bestanden. Damit gilt auch die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der auf das einmalige Nichtbestehen bezogene Bescheid muss auch ausdrücklich auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit gemäß Abs. 3 S. 1 und 2 verweisen.

(3) Ist die Master's Thesis gemäß Abs. 2 nicht bestanden oder gilt sie bei verfristeter Abgabe nach § 17 Abs. 13 ASPO als nicht bestanden, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Master's Thesis gemäß Abs. 2 mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Darüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden Studierenden einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Täuschung (zu § 21 Abs. 2 S. 1 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen gemäß § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades, Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 S. 1 und 5, § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und Diploma Supplement wird dem erfolgreichen Kandidaten oder der erfolgreichen Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.))" beurkundet.

(2) Das Zeugnis enthält neben der Benotung der jeweiligen Studien- oder Prüfungsleistungen auch eine Gesamtnote. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Lernmodule und der doppelt gewichteten Note der Master's Thesis. Die Noten werden nach der Notenskala in § 18 aufgeführt.

(3) Auf Antrag können Teilstudienleistungen durch ein „Diploma of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Diploma IHL) oder „Certificate of International Human Rights and Humanitarian Law“ (Certificate IHL) bescheinigt werden.

§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Master International Human Rights and Humanitarian Law, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13.08.2014 tritt am 31.03.2018 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach Abs. 1 ihr Studium begonnen haben, können schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsausschuss beantragen, ausschließlich nach dieser studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen in Verbindung mit der ASPO vom 27.01.2016 zu studieren und geprüft zu werden.

Anlage 1 Module

Basispflichtmodule (§ 13)

IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht

A Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz

B Humanitäres Völkerrecht

IHL020 Bürgerliche und politische Rechte

A Materielle Rechte

B Institutionen und Überwachungsmechanismen

IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung

A Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

B Verbot der Diskriminierung

IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen

A Frauen- und Kinderrechte

B Rechte von Minderheiten und Völkern

IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration

A Flüchtlingsrecht

B Migration

IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit

A Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit

B Staatenverantwortlichkeit

Wahlpflichtmodule (§ 14)

Kategorie (I)

IHL110 Konfliktmanagement und aktuelle Fragen des Humanitären Völkerrechts

A Konfliktverhütung und –management

B Herausforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts

IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen

A Massengewalt und Völkermord

B Schutzverantwortung

Kategorie (II)

IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung

A Erfüllung und Durchsetzung

B Interessenvertretung

IHL220 Verfassungsprinzipien

A Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung

B Justiz und (Straf)Vollzug

Anlage 2 Modularer Aufbau des Studienganges

Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Module	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie I	Basispflichtmodule Wahlpflichtmodul Kategorie II	Master's Thesis Praktikumsmodul (Forschungsmodul)
Arbeitsstunden	900	900	900
ECTS-Punkte	30	30	30

Anlage 3 Modulkatalog

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/master/ihl/regulations/Modulkatalog_Master-IHL.pdf

Anlage 4 Studienverlaufsplan

1. Studienjahrgang (1. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	Prüfungsleistung	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht	Klausur	3	45	240	8
IHL020 Bürgerliche und politische Rechte	Schriftliche Hausarbeit	2	30	240	8
IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung	Klausur	2	30	240	8
Module (Basispflichtmodule) Gesamt		7	105	720	24
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2)		SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL110 Konfliktmanagement und aktuelle Fragen des Humanitären Völkerrechts	Schriftliche Hausarbeit	2	30	180	6
IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen	Schriftliche Hausarbeit	2	30	180	6
Module (Wahlpflichtmodule I) (1 von 2) Gesamt		2	30	180	6
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt		9	135	900	30

1. Studienjahrgang (2. Semester)

Module (Basispflichtmodule)	Prüfungsleistung	SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen	Schriftliche Hausarbeit	2	30	240	8
IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration	Klausur	2	30	240	8
IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit	Klausur	2	30	240	8
Module (Basispflichtmodule) Gesamt		6	90	720	24
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2)		SWS	P	P+F (h)	ECTS-Punkte
IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung	Schriftliche Hausarbeit	2	30	180	6
IHL220 Verfassungsprinzipien	Schriftliche Hausarbeit	2	30	180	6
Module (Wahlpflichtmodule II) (1 von 2) Gesamt		2	30	180	6
Basispflichtmodule und Wahlpflichtmodule Gesamt		8	120	900	30

2. Studienjahrgang (3. Semester)

Module	h	ECTS-Punkte
IHL310 Praktikum	450	15
IHL320 Forschungsprojekt (fakultativ)	450	15
IHL410 Masters' Thesis	450	15
Gesamt	900	30

Studienjahrgang (1.- 3. Semester) Gesamt	h	ECTS-Punkte
	2.700	90

SWS – Semesterwochenstunden

P – Präsenz

ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System

F – Fernstudium

h – Arbeitsstunden

8.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung¹:

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement

vom 06.07.2016

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele des Studiengangs
- § 3 Abschluss des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 European Credit Transfer System (ECTS)
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Gebühren
- § 8 Kooperationen
- § 9 Studienplätze

III. Aufbau des Studiums

- § 10 Formen des Lehrangebots
- § 11 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und -inhalte

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

- § 12 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistungen, Fristen und Remonstration von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfer und Prüferinnen
- § 14 Benotung und Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung
- § 15 Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung
- § 16 Schriftliche Abschlussarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Bestehen, Bildung der Gesamtnote
- § 19 Anerkennungsprüfung
- § 20 Täuschung

V. Abschlussdokumente und Rechtsbehelf bezüglich Abschlussnote

- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 23 Rechtsbehelf bezüglich der Abschlussnote
- § 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

I. Präambel

Der Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement richtet sich an Hochschulabsolventen und -absolventinnen aller Fachrichtungen, die zwischen den Abschlussvarianten „M.A.“ (generelle Grundlagen und Methodenkompetenz von Mediation und Konfliktmanagement) und „LL.M.“ (Fokus auf rechtlichen Dimensionen von Mediation und Konfliktmanagement) wählen können. In beiden Abschlussvarianten werden Mediation und Konfliktmanagement mit einem breiten, interdisziplinären und praxisorientierten Ansatz gelehrt. Wo dies nicht anders gekennzeichnet ist, gelten die Bestimmungen dieser studiengangsspezifischen Ordnung für beide Abschlussvarianten gleichermaßen.

II. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der EUV (ASPO) vom 27.01.2016 werden für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanage-

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.07.2016 seine Genehmigung erteilt

ment an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO durch die nachfolgenden Regelungen wie folgt studiengangsspezifisch konkretisiert oder ergänzt.

- (2) Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Struktur des postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement.

§ 2

Ausbildungsziele des Studiengangs (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

- (1) Der Studiengang soll die Absolventen und Absolventinnen befähigen, als Mediatoren bzw. Mediatorinnen und als Konfliktmanager bzw. Konfliktmanagerinnen professionell und reflektiert zu handeln und sich zugleich mit den interdisziplinär verankerten Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu sind praktische Fähigkeiten und ein fundiertes theoretisches Wissen erforderlich. Entsprechend ergeben sich zwei eng miteinander verknüpfte Ausbildungsziele.
- (2) Erster Schwerpunkt ist die anwendungsorientierte Aus- und Weiterbildung. In einer den internationalen und nationalen Standards von mindestens 200 Stunden entsprechenden Ausbildung zum Mediator bzw. zur Mediatorin werden die praktischen mediativen Fähigkeiten sowie die mediationsspezifische Sozial- und Kommunikationskompetenz der Studierenden entwickelt (nur Gruppe A, siehe § 9). Die Studierenden, die bereits eine Mediationsausbildung mitbringen, werden ihre praktischen Mediationsfähigkeiten sowie die mediationsspezifischen Sozial- und Kommunikationskompetenzen vertiefen (nur Gruppe B, siehe § 9).
- (3) Den zweiten Schwerpunkt bildet die umfassende Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement auf der Basis der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen (Gruppe A und Gruppe B, siehe § 9). Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die an den Mediator bzw. die Mediatorin und den Konfliktmanager bzw. die Konfliktmanagerin herangetragenen Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau zu analysieren. Die theoretische Abstraktion ermöglicht es zudem, die Übertragbarkeit mediativer Strukturen auf unterschiedliche Konfliktsysteme und andere Verfahrensarten zu überprüfen.

§ 3

Abschluss des Studiengangs (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 ASPO)

- (1) Durch ein erfolgreiches Absolvieren der Master-Prüfung erwirbt der Kandidat bzw. die Kandidatin einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss. Entsprechend soll die Prüfung den Nachweis erbringen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin über qualifizierte Fähigkeiten und Kenntnisse der konflikttheoretischen, juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen, politikwissenschaftlichen und sonstigen wissenschaftlichen Hintergründe von Mediation und Konfliktmanagement verfügt.
- (2) Mit dem Bestehen der Master-Prüfung wird je nach gewählter Abschlussvariante der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Master of Laws (LL.M.)“ erworben.

§ 4

Studienberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3 ASPO)

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs ist insbesondere verantwortlich für die Gesamtkonzeption, inhaltliche Abstimmung der Präsenz-Lehrveranstaltungen und Fernstudienkurse sowie die konzeptuelle Weiterentwicklung des Studiengangs. Die wissenschaftliche Leitung wird von der Juristischen Fakultät der EUV bestimmt.
- (2) Zusätzlich zur wissenschaftlichen Leitung stehen zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Betreuung der Studierenden die jeweiligen Ausbilder und Ausbilderinnen zur Verfügung. Dies gilt auch für den Teil der Studieninhalte, welcher im Rahmen des Fernstudiums erarbeitet wird.
- (3) Zur organisatorischen und konzeptuellen Beratung und Betreuung der Studierenden sowie als zentrale Ansprechstelle steht darüber hinaus die geschäftsführende Koordination des Master-Studiengangs zur Verfügung.
- (4) Werden die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung nicht bis Ende des dritten Semesters zuzüglich einer angemessenen Frist von 4 Semestern abgelegt, ist eine verpflichtende Studienfachberatung nach § 6 ASPO durchzuführen. Ziel dieser verpflichtenden Studienfachberatung ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ASPO der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. Die verpflichtende Studienfachberatung kann persönlich, schriftlich, telefonisch und elektronisch erfolgen. Die verpflichtende Studienfachberatung erfolgt in Verantwortung des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement durch den wissen-

schaftlichen Leiter oder die wissenschaftliche Leiterin des Master-Studiengangs. Im Verhinderungsfall kann durch den wissenschaftlichen Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin ein anderer Hochschullehrer bzw. eine andere Hochschullehrerin benannt werden.

- (5) Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den wissenschaftlichen Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin zu erbringen. Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

§ 5 European Credit Transfer System (ECTS) (zu § 4 Abs. 4 ASPO)

- (1) Der Studien- und Prüfungsaufwand wird in ECTS-Credits berechnet, welche in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Prüfung vergeben werden.
- (2) Insgesamt sind in dem Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement 60 ECTS-Credits zu erwerben.
- (3) Ein ECTS-Credit umfasst einen Workload von 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst pro Semester 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen von Modulen im Präsenzstudium und Kursen im Fernstudium, insgesamt also 54 SWS.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz, Abs. 3 Satz 1 ASPO)

- (1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung drei Semester. Für weitergehende Regelungen findet § 19 ASPO Anwendung. Ein neuer Jahrgang startet alle eineinhalb Jahre abwechselnd im Sommer bzw. im Wintersemester.

Der Studiengang ist über den bestehenden berufsbegleitenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.

- (2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan,

der in der Anlage zu dieser studiengangsspezifischen Ordnung beigefügt ist.

- (3) Die Geschlossenheit und Konstanz der Lehrganggruppen ist ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge ist daher obligatorisch.
- (4) Bei Vorliegen zwingender Gründe (wie z.B. Krankheit oder persönliche Härtefälle) ist die Nicht-Teilnahme an einzelnen Präsenzmodulen ausgleichbar. Die Modalitäten der Nachholung einer versäumten Präsenzveranstaltung oder Teilen einer solchen werden von der wissenschaftlichen Leitung festgelegt.

§ 7 Gebühren

Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 8 Kooperationen

Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten und Institutionen ist gegeben. Über Art und Umfang der jeweiligen Kooperation entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

§ 9 Studienplätze

Im Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement stehen Studienplätze sowohl für Bewerber und Bewerberinnen ohne eine bisherige praktische Mediationsausbildung (Teilnehmer und Teilnehmerinnen Gruppe A) zur Verfügung als auch für Bewerber und Bewerberinnen, die bereits eine praktische Mediationsausbildung abgeschlossen haben (Teilnehmer und Teilnehmerinnen Gruppe B). Dabei ist der Abschluss einer praktischen Mediationsausbildung keine Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang. Studierende mit bereits absolvierter praktischer Mediationsausbildung besuchen allerdings weniger Präsenzveranstaltungen und zahlen somit auch eine geringere Studiengebühr gemäß der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils geltenden Fassung als Studierende, die die praktische Mediationsausbildung erst mit diesem Studiengang erwerben wollen.

III. Aufbau des Studiums

§ 10

Formen des Lehrangebots (zu § 7 ASPO)

Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich aus Präsenz-Lehrveranstaltungen in Form von Seminaren und Fernstudien-Elementen zusammen. Einzelheiten regelt § 11 dieser studiengangsspezifischen Ordnung.

§ 11

Aufbau des Studiums, Studienstruktur und -inhalte (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und § 7 ASPO)

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Wesentliche Bestandteile des Studiums sind obligatorische Präsenz-Veranstaltungen, die die relevanten Inhalte von Theorie und Praxis von Mediation und Konfliktmanagement interdisziplinär beleuchten. Dieses Studienangebot wird durch Fernstudien-Kurse und einen Katalog von Spezialisierungen im Vertiefungsbereich ergänzt.
 - (2) Soweit Studierende eine Mediationsausbildung ganz oder teilweise absolviert haben, ist eine Anrechnung auf die Module der Präsenz-Praxis-Ausbildung möglich. Über die Anerkennung und ihren Umfang entscheidet die wissenschaftliche Leitung. Die – vom Nachweis der Praxisfälle abgesehen – abgeschlossene Ausbildung an der Mediationsstelle Frankfurt (Oder) wird ausdrücklich anerkannt.
 - (3) Die Ausbildungsinhalte, die zu den jeweiligen Abschlussvarianten Master of Arts (M.A.) bzw. Master of Laws (LL.M.) führen, sind im Anhang – als verbindlicher Bestandteil dieser studiengangsspezifischen Ordnung – als Übersicht zu den Modulen der Präsenz-/Fernstudienaufteilung, den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den jeweiligen ECTS-Punkten geregelt.
 - (4) Die zu vermittelnden Inhalte verteilen sich in beiden Vertiefungsrichtungen wie folgt auf die verschiedenen Module:
 1. Modul Präsenz-Praxis-Ausbildung
 - a) Modul Praxis-Ausbildung (PPM) (nur Gruppe A, siehe § 9)
 - Umfassende praktische Ausbildung zum Mediator
 - b) Modul Schul- und Stilvergleich (SSV) (nur Gruppe B, siehe § 9)
 - Systematischer Vergleich von Gemeinsamkeiten und Unterschieden verschiedener Mediationsmodelle
 - Unterschiedliche Interventionsrichtungen und -schwerpunkte verschiedener Mediationschulen
 - Verhältnis von (persönlicher) Haltung, professioneller Rolle und gewählter Interventionsmethodik
 - Klärung ihrer eigenen Stilentscheidungen
 - Co-Mediation
 - Super-/Intervision
 2. Modul Präsenz-Theorie-Ausbildung (PTM) (für Gruppe A und Gruppe B)
 - Hintergründe, Ziele und Entwicklungstendenzen von Mediation und Konfliktmanagement
 - Risiken und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement
 - Institutionalisierung und Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement
 3. Modul Allgemeine Pflichtlektüre und Modul Vertiefungslektüre (Fernstudienkurse, FK) (für Gruppe A und Gruppe B)
 - Vertiefung der Inhalte der Präsenz-Module
 - Allgemeine Konflikttheorie
 - Interdisziplinäre Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement
 - Streitbehandlungslehre und Grundlagen der Verfahrenswahl
 - Erarbeitung spezieller Einsatzgebiete von Mediation und Konfliktmanagement (z.B. in der Arbeitswelt, im Justizwesen und im Völkerrecht)
 4. Vertiefungsmodul (VM) (für Gruppe A und Gruppe B)
 - Mediation und Konfliktmanagement im wirtschaftlichen Bereich
 - Mediation und Konfliktmanagement im öffentlichen Bereich
 - Familienmediation
 - Mediation und Konfliktmanagement im internationalen Kontext
 - Querschnittsbereich/Grundlagenvertiefung (für Gruppe A und Gruppe B)
 5. Modul Querschnittskompetenzen (QK) (für Gruppe A und Gruppe B)
 - Möglichkeiten und Perspektiven der Verfahrensgestaltung
 - Kompetenzfelder wie Gender, Diversity, Visualisierung (Abschlussvariante M.A.)
 - Rechtliche Dimensionen von Mediation und Konfliktmanagement (Abschlussvariante LL.M.)
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme weiterer und die Konkretisierung der vorhandenen Lehrinhalte obliegen der wissenschaftlichen Leitung, ebenso die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den unterschiedlichen Modulararten.
- (6) Die Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Semester:

Semester	Semester- wochen- stunden	Module
1.Semester	5 1 2 10	PPM (Gruppe A) SSV (Gruppe B) PTM (Gruppe A u. B) FK (Gruppe A u. B)
2.Semester	5 3 10	PPM (Gruppe A) PTM (Gruppe A u. B) FK (Gruppe A u. B)
3.Semester	2 10 6	PPM (Gruppe A) FK (Gruppe A u. B) VM (Gruppe A u. B)

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

§ 12

Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistungen, Fristen und Remonstration von studienbeglei- tenden Prüfungsleistungen (zu § 16 ASPO)

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in diesem Studiengang durch deren häusliche Anfertigung erbracht.
- (2) Durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die fortschreitende Aneignung der Studieninhalte sichergestellt. Sie dienen gleichermaßen der Sicherung und der Kontrolle erworbenen Wissens.
- (3) Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen reicht von Kursbegleitenden Essays (Abhandlungen eines theoretischen Inhalts, deren Schwerpunkt auf der Erarbeitung einer individuellen Perspektive sowie der Einbettung in den Gesamtkontext des Themengebietes liegt und einen Umfang von maximal 12.000 Zeichen (+/- 10% inkl. Leerzeichen und Fußnoten) hat) über Mediation Journals (Aufsätze, die die Reflexion der in Praxis-Präsenz-Veranstaltungen persönlich erlebten Prozesse und Dynamiken zum Gegenstand haben) bis hin zu Modul-Fazits (schriftliche Kommentierung von Fernstudien-Einheiten im Umfang von jeweils 0,5 bis zu einer Seite der jeweils bearbeiteten Literatur).
- (4) Jedes Modul der Präsenz-Praxis-Ausbildung ist notwendig mit dem Verfassen eines Mediation Journals, jedes Modul der Präsenz-Theorie-

Ausbildung und des Vertiefungsmoduls sowie des Moduls Querschnitts-kompetenzen mit der Anfertigung eines kursbegleitenden Essays zu einem mit der jeweilig zugeordneten Pflichtlektüre zusammenhängenden Themas sowie die Module Allgemeine Pflichtlektüre und Vertiefungslektüre als Fernstudienkurse mit der Anfertigung von Modulfazits verbunden.

- (5) Kursbegleitende Essays müssen fristgemäß 10 Tage vor Beginn der jeweiligen Präsenz-Theorie-Veranstaltung bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages per Email eingereicht werden. Mediation Journals müssen innerhalb von 16 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Präsenz-Praxis-Veranstaltung eingereicht werden. Einzelheiten regelt der Dozent des jeweiligen Moduls. Die übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines jeden Semesters müssen bis spätestens zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine Überprüfung der Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist nur im Wege einer Remonstration zu erreichen. Die Remonstration muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gutachtens schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht und begründet werden. Der Prüfungsausschuss leitet die Remonstration dem Prüfer bzw. der Prüferin zu. Der Prüfer bzw. die Prüferin fasst nach Eingang der Remonstration eine schriftliche Stellungnahme und nimmt ggf. eine neue Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung vor.
- (7) Auf die einzelnen Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Credits im Zusammenhang mit dem zugehörigen Modul:
 - Mediation Journal
1 bzw. 6 ECTS-Credits bei einer Bewertung mit „bestanden“
 - Kursbegleitendes Essay
3 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“
 - Modul-Fazit
6 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“.

Folgende Verteilung von ECTS-Credits ist vorgesehen:

Semester	Semesterwochenstunden	Leistungsnachweise in ECTS-Credits	ECTS-Credits gesamt
1. Semester	18	3 aus PPM (Gruppe A) 6 aus SSV (Gruppe B) 6 aus PTM 6 aus FK	15 (Gruppe A) 18 (Gruppe B)
2. Semester	18	2 aus PPM (Gruppe A) 3 aus PTM 3 aus QSK* 6 aus FK	14 (Gruppe A) 12 (Gruppe B)
3. Semester	18	1 aus PPM (Gruppe A) 6 aus VM Abschlussarbeit Mündliche Prüfung	7 (Gruppe A) 6 (Gruppe B) 18 (Gruppe A u. B) 6 (Gruppe A u. B)
			60

* Querschnittskompetenzen

**§ 13
Prüfer und Prüferinnen
(zu § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 ASPO)**

- (1) Die Bewertung bzw. Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Master-Studienganges, dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Dozenten und Dozentinnen der Präsenz-Seminare sowie weitere fachkundige Personen erfolgen, sofern die vorgenannten Prüfer und Prüferinnen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung.
- (3) Zum Prüfer oder zur Prüferin der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung können alle Personen bestellt werden, die an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung, alle Ausbilder und alle Ausbilderinnen sowie Autoren und Autorinnen der Fernstudien-Kurse des Master-Studienganges, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 ASPO erfüllen und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 17 Abs. 3 ASPO ist maßgeblich zu beachten.

- (4) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen der mündlichen Abschlussprüfung soll spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfer und Prüferinnen ist zulässig.

**§ 14
Benotung und Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung
(zu § 17 Abs. 16, § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und Satz 4, Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 und 4, Abs. 6 Satz 1 und 3, Abs. 7 Satz 1 und zu § 25 Abs. 2 und 3 ASPO)**

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind entweder mit „bestanden/nicht bestanden“ zu bewerten (Mediation Journals für die praktische Ausbildung) bzw. differenziert nach Abs. 3 zu benoten (Kursbegleitende Essays und Modulfazits). Die studienabschließenden Leistungen zur Master-Prüfung sind differenziert nach Abs. 3 und 4 zu benoten.
- (2) Für die differenzierte Benotung von prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden differenziert durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der Noten in Abs. 2 um 0,3 benotet. Danach ergeben sich zusätzlich zu Abs. 2 folgende Noten: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.
- (4) Ist eine Gesamtleistung des Moduls als Durchschnitt von Einzelleistungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt von:

1,0 - 1,5	sehr gut
über 1,5 - 2,5	gut

über 2,5 - 3,5	befriedigend
über 3,5 - 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend.

§ 18 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Bewertung bzw. Benotung einer wiederholten Prüfungsleistung muss von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen vorgenommen werden. Der Durchschnitt beider Einzelnoten ergibt die Gesamtnote der wiederholten Prüfungsleistung.
- (6) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit (schriftliche Masterarbeit) kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen und vom Prüfungsausschuss ein Zeitraum festzusetzen, binnen dessen die Master-Arbeit wiederholt werden kann. Für die Wiederholung gilt § 16 Abs. 1 bis 8 entsprechend. Wird auch die wiederholte Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (7) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung kann in einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt § 17 Abs. 1 bis 9 entsprechend. Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt bzw. erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15

Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung (zu § 17 Abs. 9 Satz 2 und § 18 ASPO)

- (1) Durch die studienabschließende Master-Prüfung werden die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Weiterentwicklung des vermittelten Stoffs nachgewiesen.
- (2) Die studienabschließende Master-Prüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) und einer mündlichen Abschlussprüfung. Auf die einzelnen Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Credits:
 - Schriftliche Abschlussarbeit
18 ECTS-Punkte
 - Mündliche Abschlussprüfung
6 ECTS-Punkte
- (3) Mit der bestandenen Master-Prüfung ist das Studium abgeschlossen.

§ 16

Schriftliche Abschlussarbeit (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Abs. 4, 5 und 9 Satz 3, Abs. 11 Satz 3 und Abs. 12 Satz 1 ASPO)

- (1) Durch die schriftliche Abschlussarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie zur selbständigen analytischen Durchdringung eines Themengebietes im Bereich von Mediation und Konfliktmanagement in der Lage ist und seine oder ihre Ergebnisse wissenschaftlichen Methoden entsprechend strukturiert zu präsentieren vermag.
- (2) Die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt zum Ende des zweiten Studienseesters. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist, dass die Studierenden anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 36 ECTS-Credits zu den einzig noch zu erwerbenden Leistungspunkten für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung absolviert haben.
- (4) Die Themenwahl erfolgt nach Möglichkeit eigenständig in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung. Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit dem bzw. der nach Anmeldung der Master-Arbeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ASPO ausgesuchten bzw. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ASPO zugeordneten Erstgutachter bzw. Erstgutachterin.
- (5) Die Auswahl des Themas soll spätestens bis zum Ende des zweiten Studienseesters erfolgen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Der Umfang der Arbeit soll 120.000 Zeichen nicht unter- und 150.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten.
- (6) Für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit, insbesondere im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden, gilt § 17 Abs. 10 und 11 ASPO. Im Falle der Erkrankung ist ab Beginn des vierten Monats vor Abgabetermin der Master-Arbeit ein amtsärztliches Attest erforderlich.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß (Datum des Poststempels) in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als pdf-Dokument bei der wissenschaftlichen Leitung einzureichen.
- (8) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin aufgrund von

Angaben, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung (zu § 18 ASPO)

- (1) Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie sowohl die praktisch-methodischen als auch die theoretisch-analytischen Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement beherrscht.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung findet zu Beginn des auf das letzte Studiensemester folgenden Semesters statt. Die Studierenden werden spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch geladen. Die Gutachten zu den innerhalb der regulären Frist nach § 16 Abs. 7 abgegebenen Master-Arbeiten erhalten die Studierenden spätestens 1 Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird der Kandidat bzw. die Kandidatin nur zugelassen werden, wenn er bzw. sie
 - a) während des Studiums im Master-Studiengang insgesamt mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat und
 - b) die schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Verhinderung der Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Sofern aufgrund einer Erkrankung der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nicht wahrgenommen werden kann, ist für den Nachweis der Erkrankung ein amtsärztliches Attest unverzüglich beizubringen. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. Sie besteht aus mehreren Teilen nach Abs. 6 und hat als Gruppenprüfung nach Abs. 7 einen Umfang von etwa 4 Stunden.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Analyse eines Konfliktfalles, der Prüfung der praktischen Kommunikations- und Interventionstechniken, einem Prüfungsgespräch über die knapp zu präsentierende Master-Arbeit sowie einem Prüfungsgespräch über theoretische Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement.
- (7) Die mündliche Abschlussprüfung wird in Gruppen von grundsätzlich 5 Kandidaten bzw. Kandidatinnen durchgeführt. Dabei entfällt auf jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin eine

Prüfungsdauer von ca. 50 Minuten. Verringert sich die Anzahl der zu prüfenden Kandidaten und Kandidatinnen in der Gruppenprüfung, verringert sich entsprechend die Gesamtprüfungsdauer gemäß Abs. 5.

- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem Prüfer bzw. der Prüferin, die zur Protokollführung bestimmt worden ist, zu unterzeichnen ist.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und Prüferinnen sowie den Kandidaten und Kandidatinnen bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten und Kandidatinnen anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 18 Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 Satz 1 bis 4 ASPO)

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (6/10), der Note der schriftlichen Abschlussarbeit (3/10) und der Note der mündlichen Prüfung (1/10) zusammen.
- (3) Die Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend der Gewichtung der jeweils vorgesehenen ECTS-Credits.
Die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen werden mit der Anzahl der korrespondierenden ECTS-Credits multipliziert und die addierten Produkte durch die Summe der insgesamt in diesem Bereich vergebenen ECTS-Credits dividiert.
- (4) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Gesamtleistung ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 ASPO festzusetzen.

§ 19

Anerkennungsprüfung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 12 Abs. 3 S. 3, Abs. 6 S. 3 und 4 ASPO)

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außer-hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.
- (2) Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen erfolgen. Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.
- (3) Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät durchgeführt. Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 30 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang 3 Seiten und eine Bearbeitungsfrist von 3 Wochen. Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 20

Täuschung

(zu § 21 Abs. 2 Satz 1 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen gemäß § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss.

V. Abschlussdokumente und Rechtsbehelf bezüglich Abschlussnote

§ 21

Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades (zu § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und Diploma Supplement wird dem erfolgreichen Kandidaten bzw. der erfolgreichen Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.
- (2) Mit dem Zeugnis nach § 27 Abs. 3 ASPO wird außerdem ein Nachweis über den Stundenumfang und den Inhalt der abgeschlossenen praktischen Mediationsausbildung (nur Gruppe A, siehe § 9) und der besuchten Vertiefungsmodule sowie das Diploma Supplement nach § 27 Abs. 4 ASPO beigefügt.

§ 22

Endgültiges Nichtbestehen des Studiums (zu § 28 Abs. 2 und 3 Satz 1 ASPO)

Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder ist bzw. gilt die Master-Prüfung gemäß § 28 Abs. 2 ASPO als „endgültig nicht bestanden“, so erteilt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 ASPO einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23

Rechtsbehelf bezüglich der Abschlussnote

- (1) Eine Überprüfung der Abschlussnote im Zeugnis ist nur im Wege des Widerspruchsverfahrens zu erreichen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses fasst ein entsprechendes schriftliches Gutachten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach Abs. 1, das bei der Entscheidung über den Widerspruch die gleiche Gewichtung erhält wie die Ergebnisse der Prüfenden.

§ 24

Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- (1) Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Masterstudium auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnung in der Neufassung vom 23.01.2013 begonnen haben,

legen ihre Prüfungen nach der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Studien- und Prüfungsordnung ab. Sie können schriftlich und unwiderruflich beantragen, das Studium entsprechend dieser studiengangsspezifischen Ordnung in Verbindung mit der Neufassung der ASPO vom 27.01.2016 fortzuführen und abzuschließen.

- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Neufassung vom 23.01.2013 tritt zum 30.09.2017 außer Kraft.
- (4) Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 04.04.2012 vom 27.06.2012 tritt mit Bekanntmachung dieser studiengangsspezifischen Ordnung nach Abs. 1 außer Kraft.

Anlage 1

Modulkatalog: Aufbau des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Arts (M.A.)

1. Für Studierende, die auch die praktische Mediations-Ausbildung an der Europa-Universität Viadrina in diesem Studiengang absolvieren (Gruppe A)

Theoretische Ausbildung

Modul	Vorbereitungsliteratur (durch Fernstudium)	Studienleistung	Lehrformen	ECTS-Credits	Workload gesamt
Modul Theorie-Ausbildung					
Modul Präsenz-Theorie 1: „Hintergründe und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement“	KI B1: Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren KI B2: Konflikt, Konflikttheorien und Konfliktanalyse KI B3: Ziele und Meta-Ziele von Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 1)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Präsenz-Theorie 2: „Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement“	KII B1: Psychologische Hintergründe von Mediation KII B2: Grundsätzliche ADR-Kritik KII B3: Grundlagen von Konfliktmanagement	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 2)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Präsenz-Theorie 3: „Institutionalisierung und Professionalisierung und Konfliktmanagement“	KIII B1: Berufsrecht und Mediation KIII B2: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Mediation KIII B3: Verankerung von Mediation in der Gesellschaft	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 3)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Querschnittskompetenzen	KV B1: Visualisierung in der Mediation KV B3: Verfahrensgestaltung KV B2: Mediation und Kultur	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 4)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Fernstudienlektüre					
Modul Allgemeine Pflichtlektüre	KVI B1: Ethos und Haltung des Mediators KVI B2: Entwicklung einer Streitbehandlungslehre KVI B3: Die Rolle des Rechts in der Mediation KVI B4: Kommunikation I (Modelle) KVI B5: Kommunikation II (Methoden) KVI B6: Philosophische Hintergründe von Mediation KVI B7: Ökonomische Hintergründe von Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines Modulfazits, welches sechs Teile, also jeweils einen Teil zu jedem bearbeiteten Buch mit 0,5 bis zu einer Seite, enthält	Fernstudium	6	180 h

<p>Modul Vertiefungslektüre</p>	<p>Aus folgenden 10 Büchern sind 6 Bücher zur Bearbeitung auszuwählen:</p> <p>KVII B1: Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren KVII B2: Professionalisierung der Mediation KVII B3: Rollenverteilung in der Mediation KVII B4: Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation KVII B5: ADR-Entwicklung in den USA KVII B6: Humor und Kreativität in der Mediation KVII B7: Online Dispute Resolution KVII B8: Mediation und Gender KVII B9: Fallmanagement in der Mediation KVIII B10: Co-Mediation KV B11: Macht und Machtungleichgewicht in der Mediation</p>	<p>Schriftliche Arbeit in Form eines Modulfazits, welches sechs Teile, also jeweils einen Teil zu jedem ausgewählten und bearbeiteten Buch mit 0,5 bis zu einer Seite, enthält</p>	<p>Fernstudium</p>	<p>6</p>	<p>180 h</p>
<p>Modul Vertiefungsbereich</p>					
<p>Vertiefungsmodul 1 und Vertiefungsmodul 2</p>	<p>Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefungsmodule</p> <p>KVIII B1: Wirtschaftsmediation KVIII B2: Mediationsrelevante Grundlagen der Psychologie (Vertiefung) KVIII B3: Familienmediation KVIII B4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIII B5: Verhandlungsführung KVIII B6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIII B7: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Wirtschaftskonflikten KVIII B8: Mediation und Konfliktmanagement mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe KVIII B9: Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen</p>	<p>Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 5 und 6)</p>	<p>Seminar je 3 Tage (20 Präsenzstunden pro Seminar)</p>	<p>je 3</p>	<p>180 h</p>

Praktische Ausbildung

Modul Praxis-Ausbildung					
Modul	Vorbereitungsliteratur (durch Fernstudium)	Studienleistung	Lehrformen	ECTS- Credits	Workload gesamt
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 1 - 6	Nur für Modul Präsenz-Praxis-Seminar Nr. 3: KIV B1: Kommunikation I (Modelle) KIV B2: Kommunikation II (Methoden) Für alle übrigen Präsenz-Praxis-Seminare ist keine eigene theoretische Vorbereitung erforderlich.	Schriftliche (Selbst-) Reflexion in Form von Mediation Journals Nr. 1 – 6 mit der Bewertung „mit Erfolg“	Seminar je 3 Tage (20 Präsenzstunden pro Seminar)	je 1	je 30 Stunden pro Seminar

2. Für Studierende, die vor diesem Masterstudiengang bereits eine praktische Mediationsausbildung absolviert haben (Gruppe B)

Theoretische Ausbildung

Analog 1.

Praktische Ausbildung

Modul Praxis-Ausbildung					
Modul	Vorbereitung durch Fernstudium	Studienleistung	Lehrformen	ECTS- Credits	Workload gesamt
Modul Schul- und Stilvergleich und Praxisvertiefung	KIV B1: Kommunikation I (Modelle) KIV B2: Kommunikation II (Methoden)	Schriftliche (Selbst-) Reflexion in Form eines Mediation Journals mit der Bewertung „mit Erfolg“	Seminar je 3 Tage (20 Präsenzstunden pro Seminar)	6	180 h

Anlage 2

Modulkatalog: Aufbau des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Laws (LL.M.)

1. Für Studierende, die auch die praktische Mediations-Ausbildung an der Europa-Universität Viadrina in diesem Studiengang absolvieren (Gruppe A)

Theoretische Ausbildung

Modul	Vorbereitung durch Fernstudium	Studienleistung	Lehrformen	ECTS-Credits	Workload gesamt
Modul Theorie-Ausbildung					
Modul Präsenz-Theorie 1: „Hintergründe und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement“	KI B1: Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren KI B2: Konflikt, Konflikttheorien und Konfliktanalyse KI B3: Ziele und Meta-Ziele von Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 1)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Präsenz-Theorie 2: „Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement in rechtlicher und berufsethischer Hinsicht“	KII B1: Psychologische Hintergründe von Mediation KII B2: Grundsätzliche ADR-Kritik KII B3: Grundlagen von Konfliktmanagement	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 2) mit Bezug zu den juristischen Inhalten des Moduls	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Präsenz-Theorie 3: „Institutionalisierung und Professionalisierung und Konfliktmanagement“	KIII B1: Berufsrecht und Mediation KIII B2: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Mediation KIII B3: Verankerung von Mediation in der Gesellschaft	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 3)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Querschnittskompetenzen	KV B1: Juristisches Denken und juristische Sprache in Entscheidungs-, Vorschlags- und Vermittlungsverfahren KV B3: Verfahrensgestaltung KV B2: Mediation und Kultur	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 4) mit Bezug zu den juristischen Inhalten des Moduls	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Modul Fernstudienlektüre					
Modul Allgemeine Pflichtlektüre	KVI B1: Ethos und Haltung des Mediators KVI B2: Entwicklung einer Streitbehandlungslehre KVI B3: Die Rolle des Rechts in der Mediation KVI B4: Kommunikation I (Modelle) KVI B5: Kommunikation II (Methoden) KVI B6: Philosophische Hintergründe von Mediation KVI B7: Ökonomische Hintergründe von Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines Modulfazits, welches sechs Teile, also jeweils einen Teil zu jedem bearbeiteten Buch mit 0,5 bis zu einer Seite, enthält	Fernstudium	6	180 h

Modul Vertiefungslektüre	Aus folgenden 10 Büchern sind 6 Bücher zur Bearbeitung auszuwählen: KVII B1: Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren KVII B2: Professionalisierung der Mediation KVII B3: Rollenverteilung in der Mediation KVII B4: Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation KVII B5: ADR-Entwicklung in den USA KVII B6: Humor und Kreativität in der Mediation KVII B7: Online Dispute Resolution KVII B8: Mediation und Gender KVII B9: Fallmanagement in der Mediation KVIII B10: Co-Mediation KV B11: Macht und Machtungleichgewicht in der Mediation	Schriftliche Arbeit in Form eines Modulfazits, welches sechs Teile, also jeweils einen Teil zu jedem ausgewählten und bearbeiteten Buch mit 0,5 bis zu einer Seite, enthält	Fernstudium	6	180 h
Modul Vertiefungsbereich					
Vertiefungsmodul 1 zur Wahl stehen nur Vertiefungsmodul mit schwerpunktmäßig juristischen Inhalten	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefungsmodul KVIII B1: Wirtschaftsmediation KVIII B4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIII B5: Verhandlungsführung KVIII B6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIII B7: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Wirtschaftskonflikten	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 5) mit Bezug zu den juristischen Inhalten des Moduls	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h
Vertiefungsmodul 2 zur Wahl stehen alle Vertiefungsmodul	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefungsmodul KVIII B1: Wirtschaftsmediation KVIII B2: Mediationsrelevante Grundlagen der Psychologie (Vertiefung) KVIII B3: Familienmediation KVIII B4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIII B5: Verhandlungsfüh-	Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (Nr. 6)	Seminar 3 Tage (20 Präsenzstunden)	3	90 h

	rung KVIII B6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIII B7: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Wirtschaftskonflikten KVIII B8: Mediation und Konfliktmanagement mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe KVIII B9: Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen				
--	---	--	--	--	--

Praktische Ausbildung

Modul Praxis-Ausbildung					
Modul	Vorbereitung durch Fernstudium	Studienleistung	Lehrformen	ECTS-Credits	Workload gesamt
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 1 - 6	Nur für Modul Präsenz-Praxis-Seminar Nr. 3: KIV B1: Kommunikation I (Modelle) KIV B2: Kommunikation II (Methoden) Für alle übrigen Präsenz-Praxis-Seminare ist keine eigene theoretische Vorbereitung erforderlich.	Schriftliche (Selbst-) Reflexion in Form von Mediation Journals Nr. 1 – 6 mit der Bewertung „mit Erfolg“	Seminar je 3 Tage (20 Präsenzstunden pro Seminar)	je 1	je 30 h pro Seminar

2. Für Studierende, die vor diesem Masterstudiengang bereits eine praktische Mediationsausbildung absolviert haben (Gruppe B)

Theoretische Ausbildung

Analog 1.

Praktische Ausbildung

Modul Praxis-Ausbildung					
Modul	Vorbereitung durch Fernstudium	Studienleistung	Lehrformen	ECTS-Credits	Workload gesamt
Modul Schul- und Stilvergleich und Praxisvertiefung	KIV B1: Kommunikation I (Modelle) KIV B2: Kommunikation II (Methoden)	Schriftliche (Selbst-) Reflexion in Form eines Mediation Journals mit der Bewertung „mit Erfolg“	Seminar je 3 Tage (20 Präsenzstunden pro Seminar)	6	180 h

Anlage 3: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung Module	Semester			Art der Prüfungsleistung			Semester- wochenstunden	Leistungs- nachweis in ECTS	Gewicht für Gesamtnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Vorbereitung Literatur im Fernstudium	Präsenzseminar	Prüfungsleistung			
Modul Theorieausbildung							30	18	18/60
Modul Präsenz-Theorie 1 (Gruppe A u. B): „Hintergründe, Rahmen und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement“	x			- KIB1: Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren - KIB2: Konflikt, Konflikttheorien und Konfliktanalyse - KIB3: Ziele und Meta-Ziele von Mediation	3 Tage	schriftliches Essay PTM 1	5	3	3/60
Modul Präsenz-Theorie 2 (Gruppe A u. B): „Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement“	x			- KIIB1: Psychologische Hintergründe von Mediation - KIIB2: Grundsätzliche ADR-Kritik - KIIB3: Grundlagen von Konfliktmanagement	3 Tage	schriftliches Essay PTM 2	5	3	3/60
Modul Präsenz-Theorie 3 (Gruppe A u. B): „Institutionalisierung und Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement“			x	- KIIB1: Berufsrecht und Mediation - KIIB2: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Mediation - KIIB3: Verankerung von Mediation in der Gesellschaft	3 Tage	schriftliches Essay PTM 3	5	3	3/60
Modul Querschnittskompetenzen (Gruppe A u. B): - Interkulturelle Sensibilisierung - Visualisierung - Großgruppenverfahren open space		x		- KVB1: Visualisierung in der Mediation - KVB2: Mediation und Kultur - KVB3: Verfahrensgestaltung	3 Tage	schriftliches Essay QK	5	3	3/60
Vertiefungsmodul 1 und Vertiefungsmodul 2 (Gruppe A u. B)			x	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefung KVIIIB1: Wirtschaftsmediation KVIIIB2: Mediationsrelevante Grundlagen der Psychologie (Vertiefung) KVIIIB3: Familienmediation KVIIIB4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIIIB5: Verhandlungsführung KVIIIB6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIIIB7: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Wirtschaftskonflikten KVIIIB8: Mediation und Konfliktmanagement mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe KVIIIB9: Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen	je 3 Tage	schriftliches Essay VT 1 und VT 2	10	6	6/60
Modul Praxisausbildung							12	6	6/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 1 (Gruppe A): "Einführung in die Mediationspraxis (und in die Praxisausbildung)"	x			keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 1	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 2 (Gruppe A): "Fallmanagement. Arbeitsbündnis schließen"	x			keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 2	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 3 (Gruppe A): "Themen sammeln. Mit Emotionen arbeiten."	x			- KIVB1: Kommunikation I (Modelle) - KIVB2: Kommunikation II (Methoden) - KVB10: Co-Mediation - Texte zu Feedback	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 3	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 4 (Gruppe A): "Interessen erforschen & Perspektiven ermitteln."		x		keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 4	2	1	1/60

Anlage 3: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung Module	Semester			Art der Prüfungsleistung			Semester- wochenstunden	Leistungs- nachweis in ECTS	Gewicht für Gesamtnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Vorbereitung Literatur im Fernstudium	Präsenzseminar	Prüfungsleistung			
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 5 (Gruppe A): "Wertschöpfung & Lösungskreativität unterstützen. Rechtsanwältin in die Mediation einbeziehen."		x		keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 5	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 6 (Gruppe A): "Mediation "in Echtzeit" durchführen. Mediation (und die Praxisausbildung) abschließen."			x	keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 6	2	1	1/60
Modul Schul- und Stilvergleich (Gruppe B)	x			- KIVB1: Kommunikation I (Modelle) - KIVB2: Kommunikation II (Methoden) - KVB10: Co-Mediation - Texte zu Feedback	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal SSV	2	1	1/60
Modul Fernstudienlektüre							12	12	12/60
Modul Allgemeine Pflichtlektüre (Gruppe A u. B)	x			- KVIB1: Ethos und Haltung des Mediators - KVIB2: Entwicklung einer Streitbehandlungslehre - KVIB3: Die Rolle des Rechts in der Mediation - KVIB4: Kommunikation I (Modelle) - KVIB5: Kommunikation II (Methoden) - KVIB6: Philosophische Hintergründe von Mediation - KVIB7: Ökonomische Hintergründe von Mediation	ohne	schriftliche Arbeit pro Buch 1 Fazit (Ausnahme: KVIB4 und KVIB5 zusammen ein Fazit)	6	6	6/60
Modul Vertiefungslektüre (Gruppe A u. B)		x		Aus folgenden 11 Büchern sind 6 Bücher zur Bearbeitung auszuwählen: - KVIB1: Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren - KVIB2: Professionalisierung der Mediation - KVIB3: Rollenverteilung in der Mediation - KVIB4: Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation - KVIB5: ADR-Entwicklung in den USA - KVIB6: Humor und Kreativität in der Mediation - KVIB7: Online Dispute Resolution - KVIB8: Mediation und Gender - KVIB9: Fallmanagement in der Mediation - KVIB10: Co-Mediation - KVIB11: Macht und Machtungleichgewicht in der Mediation	ohne	schriftliche Arbeit pro Buch 1 Fazit	6	6	6/60
Abschlussprüfung							6	24	24/60
Masterarbeit (Gruppe A u. B)			x		ohne	Abschlussarbeit	5	18	18/60
Mündliche Abschlussprüfung (Gruppe A u. B)			x		ohne	Kolloquium	1	6	6/60

Anlage 4: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Laws (LL.M.)

Bezeichnung Module	Semester			Art der Prüfungsleistung			Semester- wochenstunden	Leistungs- nachweis in ECTS	Gewicht für Gesamtnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Vorbereitung Literatur im Fernstudium	Präsenzseminar	Prüfungsleistung			
Modul Theorieausbildung							30	18	18/60
Modul Präsenz-Theorie 1 (Gruppe A u. B): „Hintergründe, Rahmen und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement“	x			- KIB1: Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren - KIB2: Konflikt, Konflikttheorien und Konfliktanalyse - KIB3: Ziele und Meta-Ziele von Mediation	3 Tage	schriftliches Essay PTM 1	5	3	3/60
Modul Präsenz-Theorie 2 (Gruppe A u. B): „Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement in rechtlicher und berufsethischer Hinsicht“	x			- KIIB1: Psychologische Hintergründe von Mediation - KIIB2: Grundsätzliche ADR-Kritik - KIIB3: Grundlagen von Konfliktmanagement	3 Tage	schriftliches Essay PTM 2 mit Bezug zu den juristischen Inhalten	5	3	3/60
Modul Präsenz-Theorie 3 (Gruppe A u. B): „Institutionalisierung und Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement“			x	- KIIB1: Berufsrecht und Mediation - KIIB2: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Mediation - KIIB3: Verankerung von Mediation in der Gesellschaft	3 Tage	schriftliches Essay PTM 3	5	3	3/60
Modul Querschnittskompetenzen (Gruppe A u. B) - Umgang mit rechtlich geprägten Konflikten in der Mediation/Mediation und Recht - Großgruppenverfahren open space		x		- KVB1: juristisches Denken und juristische Sprache in Entscheidungs-, Vorschlags- und Vermittlungsverfahren - KVB2: Mediation und Kultur - KVB3: Verfahrensgestaltung	3 Tage	schriftliches Essay QK mit Bezug zu den juristischen Inhalten	5	3	3/60
Vertiefungsmodul 1 zur Wahl stehen nur Vertiefungsmodule mit schwerpunktmäßig juristischen Inhalten (Gruppe A u. B)			x	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefung: KVIII1: Wirtschaftsmediation KVIII4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIII5: Verhandlungsführung KVIII6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIII7: Mediation und Konfliktmanagement mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe	3 Tage	schriftliches Essay VT 1 mit Bezug zu den juristischen Inhalten	10	6	6/60
Vertiefungsmodul 2 zur Wahl stehen alle Vertiefungsmodule (Gruppe A u. B)			x	Entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Vertiefung KVIII1: Wirtschaftsmediation KVIII2: Mediationsrelevante Grundlagen der Psychologie (Vertiefung) KVIII3: Familienmediation KVIII4: Mediation und Konfliktmanagement in öffentlichen Planungsverfahren KVIII5: Verhandlungsführung KVIII6: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen KVIII7: Mediation und Konfliktmanagement in internationalen Wirtschaftskonflikten KVIII8: Mediation und Konfliktmanagement mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Jugendhilfe KVIII9: Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen	3 Tage	schriftliches Essay VT 2	10	6	6/60
Modul Praxisausbildung							12	6	6/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 1 (Gruppe A): "Einführung in die Mediationspraxis (und in die Praxisausbildung)"	x			keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 1	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 2 (Gruppe A): "Fallmanagement. Arbeitsbündnis schließen"	x			keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 2	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 3 (Gruppe A): "Themen sammeln. Mit Emotonen arbeiten."	x			- KIVB1: Kommunikation I (Modelle) - KIVB2: Kommunikation II (Methoden) - KVB10: Co-Mediation - Texte zu Feedback	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 3	2	1	1/60

Anlage 4: Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Abschlussvariante Master of Laws (LL.M.)

Bezeichnung Module	Semester			Art der Prüfungsleistung			Semester- wochenstunden	Leistungs- nachweis in ECTS	Gewicht für Gesamtnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Vorbereitung Literatur im Fernstudium	Präsenzseminar	Prüfungsleistung			
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 4 (Gruppe A): "Interessen erforschen & Perspektiven ermitteln."		x		keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 4	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 5 (Gruppe A): "Wertschöpfung & Lösungskreativität unterstützen. Rechtsanwälte in die Mediation einbeziehen."		x		keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 5	2	1	1/60
Modul Präsenz-Praxis-Seminar 6 (Gruppe A): "Mediation "in Echtzeit" durchführen. Mediation (und die Praxisausbildung) abschließen."			x	keine	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal 6	2	1	1/60
Modul Schul- und Stilvergleich (Gruppe B)	x			- KIVB1: Kommunikation I (Modelle) - KIVB2: Kommunikation II (Methoden) - KVB10: Co-Mediation - Texte zu Feedback	3 Tage	schriftliche Selbstreflexion Mediation Journal SSV	2	1	1/60
Modul Fernstudienlektüre							12	12	12/60
Modul Allgemeine Pflichtlektüre (Gruppe A u. B)	x			- KVIB1: Ethos und Haltung des Mediators - KVIB2: Entwicklung einer Streitbehandlungslehre - KVIB3: Die Rolle des Rechts in der Mediation - KVIB4: Kommunikation I (Modelle) - KVIB5: Kommunikation II (Methoden) - KVIB6: Philosophische Hintergründe von Mediation - KVIB7: Ökonomische Hintergründe von Mediation	ohne	schriftliche Arbeit pro Buch 1 Fazit (Ausnahme: KVIB4 und KVIB5 zusammen ein Fazit)	6	6	6/60
Modul Vertiefungslektüre (Gruppe A u. B)		x		Aus folgenden 11 Büchern sind 6 Bücher zur Bearbeitung auszuwählen: - KVIB1: Traditionelle Konfliktmittlungsverfahren - KVIB2: Professionalisierung der Mediation - KVIB3: Rollenverteilung in der Mediation - KVIB4: Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation - KVIB5: ADR-Entwicklung in den USA - KVIB6: Humor und Kreativität in der Mediation - KVIB7: Online Dispute Resolution - KVIB8: Mediation und Gender - KVIB9: Fallmanagement in der Mediation - KVIB10: Co-Mediation - KVIB11: Macht und Machtungleichgewicht in der Mediation	ohne	schriftliche Arbeit pro Buch 1 Fazit	6	6	6/60
Abschlussprüfung							6	24	24/60
Masterarbeit zu einem Thema im Schnittbereich Rechtswissenschaften/Konfliktmanagement (Gruppe A u. B)			x		ohne	Abschlussarbeit zu einem Thema im Schnittbereich Rechtswissenschaften/Konflik tmanagement	5	18	18/60
Mündliche Abschlussprüfung (Gruppe A u. B)			x		ohne	Kolloquium mit Schwerpunkt auf Schnittbereich Rechtswissenschaften/Konflikt management	1	6	6/60